



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

353

Nummer 8

Kiel, 1. August 2019

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt (Rahmenschutzkonzeptverordnung – RSchuKVO) Vom 2. Juli 2019.....	354
Verwaltungsvorschrift über die amtliche Bekanntmachung von Satzungen (Satzungsbekanntmachungs- verwaltungsvorschrift – SatzBekVwV) Vom 11. Juli 2019.....	355
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Grundstücksrechtsverordnung und zur Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverwaltungsvorschrift – GrVermVwV) Vom 18. Juli 2019.....	358
II. Bekanntmachungen	
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	383
Namensänderung einer Kirchengemeinde.....	384
Einführung von Kirchensiegeln.....	384
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	385
Berichtigung.....	385
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	385
Bekanntmachung einer Grundstücksübertragung.....	385
Pfarrstellenänderungen.....	386
Pfarrstellenaufhebungen.....	386
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	386
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	400
Soziale und bildende Berufe.....	401
V. Personalmeldungen	
.....	408

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt (Rahmenschutzkonzeptverordnung – RSchuKVO) Vom 2. Juli 2019

Aufgrund des § 11 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt.

(2) Es gilt für die kirchlichen Träger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung. § 1 Absatz 1 Satz 2 Präventionsgesetz bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeines

(1) Auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung soll jeder kirchliche Träger eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 3

Unterstützung durch die Präventionsbeauftragten

Die jeweils zuständigen Präventionsbeauftragten unterstützen die kirchlichen Träger bei der Durchführung der Risikoanalyse und der Entwicklung des Schutzkonzepts auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung.

§ 4

Risikoanalyse

(1) Vor der Durchführung einer Risikoanalyse prüfen die kirchlichen Träger, ob in ihren Einrichtungen bereits Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorhanden sind und beziehen diese bei der Entwicklung der Schutzkonzepte mit ein. Davon umfasst sind auch andere Konzepte und Strukturen zur Prävention.

(2) Die kirchlichen Träger prüfen ihre Strukturen, Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe, ob und inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, möglichen Gefähr-

dungen für sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein können und ob im Fall eines Verdachts für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind.

(3) Zu prüfen sind insbesondere:

1. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards,
2. die Angebote und die verschiedenen Gruppen,
3. das Bestehen von Gefährdungspotentialen und eines besonderen Schutzbedarfs für eine bestimmte Gruppe,
4. die Räumlichkeiten des kirchlichen Trägers, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten,
5. das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention.

(4) Nach der Analyse der möglichen Gefährdungen ist zu prüfen, ob strukturelle und konzeptionelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

(5) Die Risikoanalyse ist in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Veränderungen von Angeboten und Arbeitsfeldern des kirchlichen Trägers zu wiederholen.

§ 5

Schutzkonzept

(1) Auf der Grundlage der Risikoanalyse soll jeder kirchliche Träger ein Schutzkonzept erstellen. Die Umsetzung ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

(2) Ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

(3) Das Schutzkonzept besteht aus Maßnahmen der Prävention und Intervention. Dazu gehören insbesondere:

1. die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1 Absatz 2 Präventionsgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen,
2. das Beschwerdeverfahren,
3. der Handlungsplan zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt,
4. präventive Maßnahmen bei Stellenbesetzungsverfahren,
5. ein sexualpädagogisches Konzept in der Kinder- und Jugendarbeit,
6. zielgruppenspezifische Präventionsangebote,
7. das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung,

8. Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien,
9. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und
10. die Festschreibung und Kommunikation der Verantwortung für Prävention.

(4) ¹In den Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts sind neben der Leitung des kirchlichen Trägers je nach Arbeitsschwerpunkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, einzubeziehen. ²Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen sind in angemessener Weise zu beteiligen.

§ 6

Handlungsplan

¹Der Handlungsplan enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt. ²Dazu gehören insbesondere Angaben:

1. über Ansprechpersonen des kirchlichen Trägers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie spezialisierter Fachberatungsstellen, an die sich Personen im Fall eines Verdachts auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt melden können,
2. über die Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen,
3. über die Meldepflicht und die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweils zuständigen Meldebeauftragten,
4. über ein standardisiertes Verfahren zur Kommunikation und Dokumentation,
5. über die Einberufung von Beratungsstäben, die Festlegung von Zuständigkeiten (Fallverantwortung und Fallbearbeitung) und über das weitere Verfahren,
6. über die Nachsorge und Aufarbeitung des Falles für die Einrichtungen und Betroffenen sowie
7. über die Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen.

§ 7

Aufgaben der Fachstelle bei der Entwicklung von Schutzkonzepten

(1) ¹Die Fachstelle gemäß § 7 Absatz 1 Präventionsgesetz unterstützt die Präventionsbeauftragten in ihrer Aufgabe zur Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung der Schutzkonzepte der kirchlichen Träger. ²Die Fachstelle berät über Angebote spezialisierter kirchlicher und nichtkirchlicher Fachberatungsstellen zur Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung.

(2) ¹Zur Ausführung und Anwendung dieser Rechtsverordnung erarbeitet die Fachstelle Standards für die Präventionsarbeit und für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. ²Dazu gehören insbesondere ei-

ne Handreichung und praktische Arbeitshilfen zu den einzelnen Bestandteilen von Schutzkonzepten. ³Diese werden den kirchlichen Trägern durch die Fachstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Die Präventionsbeauftragten werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Materialien durch die Fachstelle unterstützt.

§ 8

Evaluation

(1) ¹Diese Rechtsverordnung wird durch die Fachstelle auf notwendige Änderungen und Ergänzungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im kirchlichen und nichtkirchlichen Bereich geprüft. ²Im Fall notwendiger Anpassungen schlägt die Fachstelle der Kirchenleitung die erforderlichen Änderungen vor.

(2) Diese Rechtsverordnung wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die Aufgaben der Fachstelle nach § 7 werden bis zu ihrer Errichtung durch die Koordinierungsstelle Prävention wahrgenommen.

(2) Vorhandene Schutzkonzepte sind zu überprüfen und an die Vorgaben dieser Rechtsverordnung anzupassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 2. Juli 2019

Die Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Kristina
Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin

Az.: G:LKND:100:2 – DAR An

Verwaltungsvorschrift über die amtliche Bekanntmachung von Satzungen (Satzungsbekanntmachungs- verwaltungsverfahren – SatzBekVwV) Vom 11. Juli 2019

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Form

und die amtliche Bekanntmachung von Satzungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche, soweit nicht Vorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.

- 1.2 1Satzung ist eine Anordnung, Festsetzung oder andere verbindliche Maßnahme zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen auf Dauer oder auf bestimmte Zeit. 2Wenn Satzungen bisher als „Ordnungen“ bezeichnet wurden, ändert sich dadurch ihr Rechtscharakter als „Satzung“ nicht.

2 Verfahren und Form der Satzungen

- 2.1 Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit
- des Beschlusses durch das zuständige Organ der Körperschaft,
 - sofern rechtlich vorgeschrieben, der Genehmigung des Beschlusses nach Buchstabe a durch die Aufsicht führende Stelle,
 - der Ausfertigung und
 - der amtlichen Bekanntmachung.
- 2.2 1Satzungen sind in der Überschrift als Satzung zu bezeichnen. 2Sie sollen in der Überschrift ihren wesentlichen Inhalt zum Ausdruck bringen.
- 2.3 1Satzungen müssen die kirchliche Körperschaft bezeichnen, die die Satzung erlassen hat. 2Satzungen müssen die Rechtsvorschriften angeben, welche den Satzungsgeber zu ihrem Erlass berechtigen. 3Satzungen müssen auf die erfolgte Beschlussfassung hinweisen. 4Ein Beispiel für eine Eingangsformel ist in dem Eingangsformelbeispiel der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu finden. 5In der Satzung bzw. bei Ausfertigung der Satzung ist, soweit diese durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, auf die erfolgte Mitwirkung anderer Stellen bzw. die erteilte Genehmigung hinzuweisen.
- 2.4 1Satzungen werden amtlich bekannt gemacht, nachdem sie ausgefertigt wurden. 2Die Ausfertigung hat am Ende aller Verfahrensschritte unmittelbar vor der Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen. 3Satzungen müssen das Datum angeben, unter dem sie ausgefertigt sind. 4Die Ausfertigung der Satzung wird von denjenigen, die für den gesetzlichen Vertreter der kirchlichen Körperschaft im Rechtsverkehr handeln, durch handschriftliche Unterzeichnung mit dem vollen Familiennamen unter Beidrückung des Kirchensiegels vorgenommen. 5Mit der Ausfertigung wird die Übereinstimmung des Satzungstextes mit der Beschlussfassung und damit dem Willen des Beschlussorgans zum Ausdruck gebracht und die Beachtung der für die Rechtswirksamkeit der Satzung sonst maßgebenden Umstände bezeugt. 6Ein Beispiel für eine

Schlussformel ist in dem Schlussformelbeispiel der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu finden.

- 2.5 Den letzten Abschnitt des Satzungsverfahrens bildet die amtliche Bekanntmachung der Satzung.
- 2.6 1Die Urschrift der Satzung ist mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und dem Nachweis der amtlichen Bekanntmachung beim Satzungsgeber, getrennt von den Akten, sicher vor unbefugtem Zugriff und geschützt vor Beschädigung, dauernd aufzubewahren. 2Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der genehmigenden Stelle.

3 Inhalt der Satzungen

- 3.1 Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit dem kirchlichen Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder dem für alle geltenden Gesetz im Widerspruch stehen.
- 3.2 1Satzungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. 2Jede Person muss erkennen können, inwieweit sie durch die Satzung in ihren Rechten berührt wird.
- 3.3 Ein Satzungsrecht, das eine Abgabenerhebung (zum Beispiel Gebühren) ermöglichen soll, muss die Abgabenschuldnerinnen und -schuldner, den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Abgabe sowie die Abgabenhöhe nennen oder zumindest durch Angabe eines Abgabenmaßstabs und Abgabensatzes die Abgaben für die Betroffenen berechenbar machen.
- 3.4 In der Satzung soll der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und gegebenenfalls des Außerkrafttretens der alten Satzung festgelegt werden.

4 Amtliche Bekanntmachung

- 4.1 1Satzungen sind amtlich bekannt zu machen. 2Die amtliche Bekanntmachung hat mit vollem Wortlaut zu erfolgen. 3Die Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung geschieht nach Maßgabe der Nummern 4.2 bis 4.6. Entscheidend ist, dass jedes Gemeindeglied und jede Person, die Interesse daran hat, sich ohne unzumutbare Erschwernisse über den vollständigen Inhalt der Satzung unterrichten und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens feststellen kann.
- 4.2 Im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Kirchenkreissatzungen, Satzungen der Landeskirche und die verfassungsrechtlich oder kirchengesetzlich vorgeschriebenen Satzungen der Kirchenkreisverbände oder Kirchengemeindeverbände bekannt zu machen.

- 4.3 Sonstige Satzungen sind bekannt zu machen
- durch Abdruck in einer oder mehreren im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung oder einer anderen regelmäßig erscheinenden Zeitung; dazu zählen auch Anzeigenblätter mit einem redaktionellen Teil,
 - durch Abdruck in einem im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten kommunalen oder staatlichen amtlichen Bekanntmachungsblatt,
 - durch Bereitstellung im Internet oder
 - sofern der Geltungsbereich der Satzung es zulässt, durch Aushang in den jederzeit allgemein zugänglichen Schaukästen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindevorstands bzw. durch Anschläge an die Bekanntmachungstafeln der Kommunalgemeinde.
- 4.4 ¹Die genutzte Internetseite nach Nummer 4.3 Buchstabe c muss in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers oder des die Aufsicht führenden Kirchenkreises betrieben werden. ²Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original muss gewährleistet sein. ³Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden. ⁴Die Körperschaft hat vorher auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in einer der in Nummer 4.3 Buchstabe a, b oder d bestimmten Form nachrichtlich hinzuweisen.
- 4.5 ¹In den Fällen von Nummer 4.3 Buchstabe d muss ein Hinweis auf die Satzung sowie Ort und Dauer der Aushänge vorher in einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Zeitung, oder einem Bekanntmachungsblatt veröffentlicht werden. ²Die Aushangfrist beträgt mindestens 14 Tage. ³Bei der Fristberechnung werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. ⁴Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Urschrift der Satzung mit Unterschrift und Kirchensiegel zu vermerken. ⁵Ein Anschlag an die Bekanntmachungstafeln der Kommunalgemeinden ist insbesondere erforderlich, wenn sich das Gebiet einer Kirchengemeinde auf mehrere Kommunalgemeinden erstreckt.
- 4.6 ¹Die kirchliche Körperschaft hat die Art und Weise der Bekanntmachung nach Nummer 4.3 in einer Satzung zu bestimmen, die insbesondere Bestimmungen enthalten muss
- über die Art der Bekanntmachungsform,
 - im Falle der Bekanntmachung durch Abdruck in einer Zeitung oder in einem staatlichen oder kommunalen amtlichen Bekanntmachungsblatt deren namentliche Bezeichnung,

- im Falle der Bekanntmachung durch Aushang die Bezeichnung der Aufstellungsorte der Bekanntmachungstafeln bzw. Schaukästen,
- im Falle der Bereitstellung im Internet die Internetadresse und die namentliche Bezeichnung der hinweisenden Zeitung, des Bekanntmachungsblatts oder die Aufstellungsorte der hinweisenden Bekanntmachungstafeln bzw. Schaukästen.

²Die Form der Bekanntmachung muss eindeutig aus der Satzung hervorgehen.

- 4.7 Der Nachweis der amtlichen Bekanntmachung ist zu der Urschrift der Satzung nach Nummer 2.6 zu nehmen.
- 4.8 Zusätzlich wird empfohlen, in mehrmaligen Kanzelabkündigungen auf die Satzung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

5 Inkrafttreten von Satzungen

- 5.1 ¹Jede Satzung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. ²Satzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ³Das ist im Falle
- des Abdrucks des vollständigen Textes in einer Zeitung, einem kommunalen oder staatlichen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder dem Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Ablauf des Erscheinungstags; erfolgt der Abdruck in mehreren Zeitungen, ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend,
 - des Aushangs mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist,
 - der Bereitstellung im Internet mit Ablauf des Tages, an dem die Satzung im Internet verfügbar ist.

⁴Satzungen dürfen grundsätzlich keine Bestimmungen enthalten, nach denen sie zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollen.

- 5.2 Fällt der Tag des Inkrafttretens auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt die Satzung dennoch mit dem Beginn dieses Tages in Kraft.

6 Übergangsregelung

¹Bis zum Inkrafttreten der nach Nummer 4.1 bis 4.6 gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Satzung, längstens jedoch bis zum 1. November 2020, sind amtliche Bekanntmachungen in der bisher vorgeschriebenen Form durchzuführen. ²Sind die Bekanntmachungsregeln bestehender Satzungen bis zum 1. November 2020 nicht entsprechend angepasst, so erfolgt die amtliche Bekanntmachung der

Änderungssatzung in der Form, die die Änderungssatzung nach Nummer 4 bestimmt; außerdem ist auf die Bekanntmachung der Satzung in der bisherigen Bekanntmachungsform nachrichtlich hinzuweisen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 8. September 1998 (GVOBl. S. 142), die durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Oktober 2010 (GVOBl. S. 332) geändert worden ist, außer Kraft.

Kiel, 11. Juli 2019

Der Präsident des Landeskirchenamts

In Vertretung

Tetzlaff

Az.: G:LKND:116 – R Le

*

Anlage 1 (zu 2.3 Satz 4)

Eingangsformelbeispiel

Die Eingangsformel einer Kirchengemeindegliederung könnte wie folgt lauten:

„Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde (Name) hat am (Beschlussdatum) aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung die folgende Satzung beschlossen.“

Anlage 2 (zu 2.4 Satz 6)

Schlussformelbeispiel

Eine Schlussformel für eine Kirchenkreissatzung könnte wie folgt lauten:

„Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamts vom ... (Az.: ...) [hier gegebenenfalls weitere Genehmigungen hinzufügen] kirchenaufsichtlich genehmigt.

Musterstadt, (Datum)

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises (Name)

.....

(L. S.)

.....

(Name)

vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrats

(Name)

Mitglied des Kirchenkreisrats“

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Grundstücksrechtsverordnung und zur Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverwaltungsvorschrift – GrVermVwV) Vom 18. Juli 2019

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1Soweit sich die Verwaltungsvorschrift auf die Durchführung der Rechtsverordnung für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Grundstücksrechtsverordnung) bezieht, findet sie lediglich Anwendung auf die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen Kirchen. 2Soweit sie sich auf die Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens bezieht, bezieht sie sich auch auf das kirchliche Grundvermögen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche.

2 Durchführung der Grundstücksrechtsverordnung (GrVO)

- 2.1 Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats bzw. der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 2 GrVO bedürfen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis, da sie eine den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens darstellen.
- 2.2 1Grundeigentum, das gemäß § 7 Absatz 1 GrVO den Zwecken der Kirche unmittelbar dient, sind Grundstücke, die der Verkündigung dienen (Kirchen, Friedhöfe, Gemeindehäuser, Pastorate). 2Mittelbar nutzbares Grundeigentum sind Grundstücke von bleibendem Wert, die Erträge erzielen, die der Finanzierung kirchlicher Arbeit dienen.
- 2.3 1§ 8 Absatz 2 Satz 3 GrVO gebietet – vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit kirchlichen Grundeigentums – dennoch einen wirtschaftlichen Umgang mit dem kirchlichen Grundvermögen und bezieht sich auf Fälle, in denen kirchliches Grundeigentum für die kirchliche Eigentümerin bzw. den kirchlichen Eigentümer nicht nutzbar gemacht werden kann. 2Das können z. B. Splitterflächen sein, Unland, Ödland, das nicht verpachtbar ist, für das jedoch der kirchlichen Eigentümerin bzw. dem kirchlichen Eigentümer trotzdem Lasten entstehen (Grundsteuer und sonstige Abgaben,

Verkehrssicherungspflichten, denen keinerlei Einnahmen gegenüberstehen), eventuell auch Kleingartenanlagen, sofern hier keine kirchliche Aufgabe durch die Zurverfügungstellung von Kleingärten erfüllt wird.

- 2.4 ¹§ 8 Absatz 5 GrVO ist nicht nur dann anzuwenden, wenn kirchliches Grundeigentum in unmittelbarer Nachbarschaft kirchlich genutzter Gebäude oder Grundstücke veräußert wird, sondern analog auch dann, wenn dinglich gesicherte Nutzungsrechte (Erbbaurechte oder Dienstbarkeiten) oder sonstige langfristige Überlassungsverträge abgeschlossen werden. ²Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Dritten überlassenen Grundstücke oder Gebäude oder Grundstücks- und Gebäudeteile kirchliche Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden, wie z. B. Glockengeläut, Proben des Posaunenchores im Kirchengemeinderaum, abendliche Kirchengemeinderatssitzungen mit an- und abfahrenden Fahrzeugen oder Gemeindefeste am Wochenende.
- 2.5 Beschlüsse gemäß § 9 Absatz 3 GrVO bedeuten eine Umwandlung kirchlichen Vermögens und sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung vom Kirchenkreis zu genehmigen.
- 2.6 ¹Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist insbesondere Teil 5 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ²Außerdem ist zu beachten, dass Pfarrland in der Regel von der Grundsteuer befreit ist. ³Von der Grundsteuer befreit sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. ⁴Darüber hinaus ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Grundsteuergesetz kirchliches Grundeigentum von der Grundsteuer befreit, wenn es am 1. Januar 1987 zum Pfarrvermögen gehört hat und weiterhin gehört. ⁵Nach dem 1. Januar 1987 erworbenes Grundeigentum ist nicht mehr von der Grundsteuer befreit, auch dann nicht, wenn es sich um Ersatzland handelt. ⁶Eine Ausnahme gilt lediglich für die Zuteilung von Grundstücken aus der Verteilmasse im Umlegungsverfahren und für die Landabfindung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sowie im Rahmen des Vermögenszuordnungsverfahrens nach dem Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

oder bei Restitution nach dem Vermögensgesetz. ⁷Dies gilt insbesondere für die Restitution von Erbpachtländereien, soweit es sich vor der Enteignung um Pfarrland gehandelt hatte.

- 2.7 ¹§ 10 Absatz 5 GrVO gebietet aus Gründen des wirtschaftlichen Umgangs mit dem kirchlichen Grundeigentum eine regelmäßige Überprüfung der Höhe des Erbbauzinses durch die zuständige Kirchenkreisverwaltung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 4.5.5 des Pflichtleistungskatalogs in der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungs-gesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung. ²Danach hat sie im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nach § 9a Erbbau-rechtsgesetz vom 15. Januar 1919 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Erbbauzins nach der vereinbarten Erbbauzinsanpassungsklausel in vollem Umfang den geänderten Verhältnissen anzupassen. ³Sollte sich jedoch im Einzelfall eine Erbbauzinsanpassung aus kirchlichen Gründen entweder gar nicht oder nicht in der vollen Höhe realisieren lassen, kann eine zeitlich befristete Stundung bzw. Teilstundung durch den Kirchengemeinderat bzw. die Verbandsversammlung geprüft und beschlossen werden. ⁴Bei alten Erbbau-rechtsverträgen ohne Anpassungsklausel hat die Rechtsprechung eine Anpassung dann zugelassen, wenn sich die Lebenshaltungskosten seit Abschluss des Vertrags um mindestens 150 Prozent erhöht haben.

3 Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens

3.1 Allgemeine Bewirtschaftungsbestimmungen

- 3.1.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist den Erfordernissen des Umwelt-, Denkmal-, Landschafts- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. ²Das Klimaschutzgesetz vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426; 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem „Klimaschutzplan Nordkirche 2016 bis 2021“ (KABl. 2016 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. ³Das Landeskirchenamt kann ergänzende Hinweise für den Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichem Grundvermögen geben.
- 3.1.2 ¹Das kirchliche Grundvermögen ist so zu bewirtschaften, dass in Erfüllung seiner Zweckbestimmung ein marktgerechter Ertrag erzielt wird. ²Die Nutzung erfolgt durch Eigenbewirtschaftung, Verpachtung, Vermietung

oder durch Vergabe von Erbbaurechten. ³Dabei ist darauf zu achten, dass durch die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens keine Einzelpersonen oder Personengruppen subventioniert oder bevorteilt werden.

- 3.1.3 ¹Die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile auf kirchlichem Grundeigentum sind gemäß Teil 4 § 64 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes laufend in ordnungsgemäßem baulichen Zustand zu erhalten, um den Wert zu erhalten und die Benutzbarkeit für die kirchliche Arbeit zu gewährleisten. ²Das Nähere regelt das kirchliche Baurecht.

3.2 Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke (auch bei Miteigentumsanteilen)

- 3.2.1 ¹Bei der Vermietung kircheneigener Wohnungen und der Vermietung und Verpachtung sonstiger kircheneigener Räume oder Gebäude sind kirchliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. ²Auf Nummer 3.1.2 Satz 3 wird verwiesen. ³Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung den kirchlichen Interessen nicht widerspricht. ⁴So soll zum Beispiel kein Mietvertrag mit Personen abgeschlossen werden, bei denen ein kirchenfeindliches Verhalten zu erwarten ist.
- 3.2.2 ¹Für vermietete Wohnungen und sonstige Räume oder Gebäude ist eine angemessene ortsübliche Miete bzw. Pacht zu vereinbaren. ²Die Höhe der Miete bzw. der Pacht ist entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.2.3 ¹Neben der Miete bzw. der Pacht sind die Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf die Mieterinnen bzw. Mieter umzulegen und jährlich abzurechnen. ²Auf die Abrechnung der Heizkosten ist die Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ³§ 6 der Verordnung über Heizkostenabrechnung schreibt grundsätzlich die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung vor. ⁴Ausnahmen sind in § 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung geregelt. ⁵Insbesondere wird auf § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung hingewiesen, der sich auf Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime oder vergleichbare Gebäude oder Gebäudeteile bezieht, deren Nutzung Personengruppen vorbehalten ist, mit denen wegen ihrer besonderen persönlichen Verhält-

nisse regelmäßig keine üblichen Mietverträge abgeschlossen werden.

3.3 Verpachtung unbebauter Grundstücke

- 3.3.1 ¹Bei der Verpachtung kirchlichen Grundeigentums sind kirchliche, wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte zu beachten. ²Flächen, die bereits auf ökologischen Landbau umgestellt sind, sollen bevorzugt an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet werden. ³Auf Nummer 3.1.2 Satz 3 wird verwiesen.
- 3.3.2 ¹Auf die Festsetzung einer angemessenen ortsüblichen und gesicherten Pacht ist zu achten. ²Die Pacht hat sich nach der Bodenqualität sowie der Grundstücks- und Marktlage zu richten. ³Die Pacht ist in Geld zu vereinbaren.
- 3.3.3 ¹Die Pachtzeit soll in der Regel zwölf Jahre betragen. ²Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtzeit ist lediglich für jeweils ein Pachtjahr zu vereinbaren.
- 3.3.4 ¹Die Absicht zur Verpachtung soll bekanntgegeben werden, damit sich jede bzw. jeder um eine Pachtung bemühen kann. ²Örtliche und konfessionelle Eingrenzungen des Kreises der Bieterinnen bzw. Bieter sind zulässig. ³Eine Bekanntmachung kann zum Beispiel erfolgen
- im Gemeindebrief,
 - durch Aushang (mindestens 21 Tage) oder
 - durch Abkündigung von der Kanzel.
- 3.3.5 Um Streitigkeiten bei der Vergabe von Pachtflächen vorzubeugen, sollen die kirchlichen Körperschaften vor der Vergabe durch Beschluss die Kriterien festlegen, anhand derer die Vergabe erfolgt sowie die Art der Bekanntmachung gemäß Nummer 3.3.4.
- 3.3.6 ¹Empfehlenswert für die Vergleichbarkeit der Pachtangebote ist die Ausgabe von Pächterfragebögen an die Pachtinteressierten, durch die die Kriterien abgefragt werden, die für die Entscheidung der kirchlichen Körperschaften erheblich sind. ²Bei der Pächterauswahl sind die abgegebenen Pachtangebote miteinander nach den gemäß Nummer 3.3.5 festgelegten Kriterien zu vergleichen.
- 3.3.7 ¹Sofern eine Bekanntmachung der Absicht der Verpachtung der Eigenschaft der kirchlichen Körperschaft als verlässliche Verpächterin widerspricht, insbesondere in Fällen, in denen die bisherige Pächterin bzw. der bisherige Pächter auf die Flächen zur Aufrechterhaltung ihres bzw. seines Betriebs angewiesen ist und sie bzw. er diese ordnungsgemäß bewirtschaftet und der ortsübliche

Pachtpreis gezahlt wird oder eine soziale Härte durch die fehlende Möglichkeit der Weiterpachtung entstünde, kann auf eine Bekanntmachung ausnahmsweise verzichtet werden.

- 3.3.8 ¹Die Pächterinnen bzw. Pächter sind darauf hinzuweisen, dass sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin bzw. des Verpächters keine Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder Handlungen vornehmen dürfen, die zu Beschränkungen der sich auf die Pachtgrundstücke beziehenden Produktions- und Lieferberechtigungen (zum Beispiel Zuckerrübenlieferrechte, Flächenstilllegung) oder Zahlungsansprüchen (z. B. aus der EU-Agrarpolitik) führen können. ²Bei auslaufenden Pachtverträgen soll auf die Übertragung von Prämienrechten auf die Folgepächterin bzw. den Folgepächter, sofern dies rechtlich möglich ist, nicht verzichtet werden.
- 3.3.9 ¹Pachtverträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen Kirchen bedürfen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Genehmigung des Kirchenkreises.
- 3.3.10 ¹Die Verpächterin bzw. der Verpächter hat nach § 2 Absatz 1 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde den Abschluss und die Änderung eines Landpachtvertrags durch Vorlage des Landpachtvertrags anzuzeigen. ²Gemäß § 2 Absatz 1 letzter Satz dieses Gesetzes ist hierzu auch die Pächterin bzw. der Pächter berechtigt, so dass diese Verpflichtung durch den Pachtvertrag auch der Pächterin bzw. dem Pächter auferlegt werden kann. ³Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:
- a) in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen Landpachtverträge über Grundstücke bis zu einer Größe von zwei Hektar (Landesverordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 7. November 1995 – (GVObI. Schl.-H. S. 377), Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 23. April 1998 (GVObI. M-V S. 448)) und Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes und zur Beschleunigung des Siedlungsrechts vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl 2006, 246), in Brandenburg Landpachtverträge über Grundstücke bis zu einer Größe von einem Hektar (Verordnung zur Ausführung

des Landpachtverkehrsgesetzes (AVOL Pacht VG vom 21. November 1993) (GVBl. II/93, S. 766))

- b) in der Freien und Hansestadt Hamburg Landpachtverträge über Grundstücke, die selbst oder zusammen mit anderen Grundstücken der Verpächterin bzw. des Verpächters, mit denen sie eine zusammenhängende Fläche bilden, nicht größer als einem Hektar sind (Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 21. Oktober 1986 (HmbGVBl. S. 327)).

3.4 Waldbewirtschaftung

- 3.4.1 ¹Wald im Sinne der Waldgesetze des Bundes und der Bundesländer, über die sich das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) erstreckt, ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche mit einer Mindestgröße von ca. 0,2 Hektar. ²In der Flur oder in bebauten Gebieten gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, Kurzumtriebsplantagen, Flächen agroforstlicher Nutzung, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieser Gesetze.
- 3.4.2 Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren und seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, damit die Zweckbestimmung gemäß § 2 Absatz 2 GrVO nicht eingeschränkt wird.
- 3.4.3 ¹Wald im Eigentum der kirchlichen Körperschaften ist nach den Vorschriften der Waldgesetze aller Bundesländer, über die sich das Gebiet der Nordkirche erstreckt, Privatwald. ²Für die Beratung zur Bewirtschaftung des Walds stehen den kirchlichen Körperschaften die zuständigen Stellen der Bundesländer zur Verfügung. ³In Mecklenburg-Vorpommern steht für die Beratung zur Bewirtschaftung die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern ihren Mitgliedern zur Verfügung. ⁴Diese Stellen beraten auch über mögliche finanzielle Förderungen durch das jeweilige Bundesland.
- 3.4.4 Erstaufforstungen, die Abholzung des Walds und die Umwandlung eines Walds in eine andere Nutzungsart bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stellen des jeweiligen Bundeslands.
- 3.4.5 ¹Erstaufforstungen stellen einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung dar, dienen nachhaltig dem Schutz der Umwelt und dem langfristigen Vermögensaufbau. ²Sie sollen der

Arrondierung bestehender oder der Bildung größerer Waldflächen dienen. ³Sie können auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getätigt werden. ⁴Von isolierten Erstaufforstungen mit einer geringen Größe (weniger als fünf Hektar) ist abzusehen.

3.5 Abbau von Bodenbestandteilen

Beim Abbau von Bodenbestandteilen müssen sich die Abbauberechtigten verpflichten, das Grundstück nach dem Abbau zu rekultivieren bzw. zu renaturieren und dafür eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

3.6 Pfarrland

- 3.6.1 ¹Das Pfarrland als Teil des Pfarrvermögens dient mit seinen Erträgen aufgrund seiner Zweckbestimmung ausschließlich der Mitfinanzierung der Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren. ²Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 3.6.2 ¹Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung oder Verbesserung (Werterhöhung) des Pfarrlands der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen Kirchen (zum Beispiel Drainagen, Durchforstung von Wäldern, Vermessungen, Verkehrssicherungsmaßnahmen) sind aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit sie die Erträge des Pfarrvermögens überschreiten und der Kirchenkreis der Durchführung dieser Maßnahmen zugestimmt hat. ²Einzelheiten hierzu können die Kirchenkreise in ihrer Finanzsatzung regeln.

3.7 Bauleitplanung sowie städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- 3.7.1 ¹Die Bauleitplanung ordnet durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne die städtebauliche Entwicklung. ²Die Pläne stellt die Kommunalgemeinde auf. ³Die mit ihren Grundstücken betroffenen kirchlichen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer müssen gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung als Trägerin bzw. Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt werden.
- 3.7.2 ¹Die Einbeziehung kirchlichen Grundeigentums in die Bauleitplanung und auch die Ausklammerung kann erhebliche rechtliche, finanzielle und ökologische Folgen nach sich ziehen. ²Daher sollen sich die kirchlichen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer als Trägerinnen bzw. Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Planungen einzubringen.

3.7.3 ¹Wird eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindeverband oder eine örtliche Kirche als Trägerin bzw. Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Bauleitplanung beteiligt, so wendet sie bzw. er sich unverzüglich zur Beratung an den Kirchenkreis; sind Kirchen, weitere gottesdienstlich genutzte Gebäude oder eingetragene Kulturdenkmale, Freianlagen oder Gebäude in deren Umgebungsbereich betroffen, informiert diese bzw. dieser unverzüglich das Landeskirchenamt. ²Die Kirchenkreise können ihre Beauftragten (zum Beispiel für Umwelt, Friedhof) zu den Beratungen hinzuziehen.

3.7.4 ¹Die Kommunalgemeinden können städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einleiten. ²Die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 gelten entsprechend.

3.8 Beiträge für die Herstellung und Verbesserung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen

¹Für die Herstellung und Verbesserung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen einschließlich Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erheben die Kommunalgemeinden von den Grundstückseigentümerinnen bzw. von den Grundstückseigentümern oder von den Erbbauberechtigten nach dem Baugesetzbuch bzw. aufgrund von Satzungen nach dem Baugesetzbuch bzw. aufgrund der Kommunalabgabengesetze der Bundesländer Beiträge. ²Um ungerechtfertigte Beitragserhebungen abzuwehren, haben die kirchlichen Eigentümerinnen und Eigentümer die Beitragsbescheide durch die Kirchenkreisverwaltung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 4.5.1 und 4.5.2 des Pflichtleistungskatalogs in der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes prüfen zu lassen. ³Da die Prüfung häufig längere Zeit in Anspruch nimmt und Rückfragen erforderlich macht, sollte von der zu Beiträgen herangezogenen Körperschaft gegebenenfalls zur Fristwahrung Widerspruch gegen die ergangenen Bescheide erhoben werden (innerhalb eines Monats nach Zustellung). ⁴Die Begründung des Widerspruchs kann im Anschluss an die Prüfung nachgereicht werden. ⁵Zu prüfen ist auch, ob ein Erlass oder Teilerlass des festgesetzten Beitrags aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus sachlichen Billigkeitsgründen bei der zuständigen Kommunalgemeinde beantragt werden kann.

3.9 Flurbereinigung

3.9.1 ¹Es ist das Ziel einer Flurbereinigung, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und die allgemeine Landeskultur und Landesentwicklung zu fördern. ²Flurbereinigungsverfahren liegen auch immer im Interesse der kirchlichen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

- 3.9.2 Um zu gewährleisten, dass die kirchlichen Interessen in jedem Abschnitt des Flurbereinigungsverfahrens gewahrt werden, ist sofort nach Einleitung des Verfahrens die Kirchenkreisverwaltung zu unterrichten.

3.10 Handbuch Immobilien EKD

- 3.10.1 Die Grundstücks- und Baurechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gibt ein elektronisches „Handbuch Immobilien EKD“ heraus, das Hinweise und Empfehlungen zum rechtsgeschäftlichen Grundstücksverkehr sowie Musterverträge u. a. zum Erbbaurecht, zur Pacht (Jagdpacht, Landpacht, Fischereipacht) und für die Errichtung von Mobilfunk- und Energiegewinnungsanlagen enthält, die zum Abschluss von Verträgen empfohlen werden.
- 3.10.2 Das Handbuch wird den Kirchenkreisen vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.
- 3.10.3 ¹Verträge über die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen können insbesondere auch nach dem Mustervertrag für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Nordkirche der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift geschlossen werden. ²Pachtverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen auf kirchlichem Grundeigentum können auch nach dem Mustergestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf kirchlichem Grundeigentum der Anlage 2 geschlossen werden.

4

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 (zu Nummer 3.10.3)

- Mustervertrag für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Nordkirche

Anlage 2 (zu Nummer 3.10.3)

- Mustergestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf kirchlichem Grundeigentum

Anlage 1

(zu Nummer 3.10.3)

LANDPACHTVERTRAG¹

für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Nordkirche

zwischen

der

(Name und Anschrift der Kirchengemeinde)

¹ Red. Anm.: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, berücksichtigt dieser Mustervertrag sprachlich den Abschluss eines Landpachtvertrags zwischen einer Kirchengemeinde und einer weiblichen Person über die Verpachtung von mehreren Grundstücken. Der Vertragstext ist gegebenenfalls an die jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

vertreten durch den Kirchengemeinderat

– Verpächterin –

und

.....

(Name und Anschrift der Pächterin)

– Pächterin –

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Landpachtvertrags sind alle bisherigen zwischen den Vertragspartnerinnen zu diesem Vertragsobjekt geschlossenen Verträge unwirksam.

§ 1

Pachtgrundstücke; verpachtete Anlagen und Rechte

(1) Die Verpächterin verpachtet die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von Hektar an die Pächterin zur landwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Weidetore, Weidetränken), die aufstehenden Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze sowie die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung dieser Grundstücke dienen.

(3) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagdrecht und das Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.

§ 2

Pachtzeit; Verlängerung

(1) Die Pachtzeit beträgt Jahre. Sie beginnt am und endet am

(2) Das Pachtjahr läuft vom bis zum.....

(3) Das Pachtverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Pachtjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich erklärt, dass sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

(4) § 594 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

(5) Das Pachtverhältnis kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien vorzeitig beendet werden.

§ 3

Besitzübergang; Beschreibung der Pachtgrundstücke

Die Pachtgrundstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf eine Beschreibung der Pachtsache bei Beginn und bei Beendigung des Pachtverhältnisses. Die Pächterin kann eine Einweisung an Ort und Stelle nur verlangen, wenn sie das bei Pachtbeginn unverzüglich beantragt hat.

§ 4

Pacht; Zahlungsbedingungen; Verzug; Anpassungsklausel

(1) Die jährliche Pacht beträgt für die gesamte in § 1 Absatz 1 genannte Fläche Euro, in Worten

(2) Die Pacht ist im Voraus in 1/2/4¹ gleichen Teilbeträgen von Euro am 30.09./31.12./30.03./30.06. eines jeden Jahres, erstmals am, ohne Kosten für die Verpächterin auf das folgende Konto,

Kontoinhaberin:

.....

IBAN: unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten.

¹ Nichtzutreffendes in Absatz 2 bitte streichen.

(3) Zahlt die Pächterin bei Fälligkeit die Pacht ganz oder teilweise nicht, kommt sie ohne Mahnung in Verzug. Die Pächterin ist dann verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen auf die rückständige Pacht zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch die Verpächterin bleibt unberührt.

(4) Die Pächterin kann gegen die Pachtforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin schriftlich anerkannt hat oder für die die Pächterin einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht der Pächterin.

(5) Die in § 4 vereinbarten Beträge sind Nettobeträge. Die Parteien gehen davon aus, dass die Verpächterin auf die Zahlungen der Pächterin aus diesem Vertrag keine Umsatzsteuer zu entrichten hat. Die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bedarf daher keiner Rechnungsstellung durch die Ver-

pächterin. Sollte die Verpächterin doch umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, hat die Pächterin die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettobeträgen zu entrichten. Die Verpächterin ist zur Nachberechnung bis zum Zeitpunkt der Entstehung ihrer Umsatzsteuerpflichtigkeit zurück berechtigt. Die Pächterin verzichtet gegenüber solchen Nachforderungsansprüchen schon jetzt unwiderruflich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung und die Berufung auf den Einwand der Verwirkung, befristet für die Laufzeit dieses Vertrags zuzüglich zwölf Monaten. Die Verpächterin nimmt diesen Verzicht an.

(6) Beide Vertragsparteien sind berechtigt – unbeschadet der Regelung des § 593 BGB –, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren und danach im dreijährigen Rhythmus ab Beginn der Pachtdauer, Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Pacht zu verlangen. Die Neufestsetzung soll unter Berücksichtigung der dann gültigen ortsüblichen Pacht erfolgen. Können sich die Parteien nicht einigen, wird von diesen eine öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftlich sachverständige Person bestimmt, die die angemessene, für beide Parteien dann verbindliche Pacht ermittelt. Die Kosten des Gutachtens tragen beide Parteien zur Hälfte.

Die neue Pacht ist mit Beginn des Pachtjahrs zu zahlen, in dem das Verlangen auf Aufnahme der Verhandlungen über eine Neufestsetzung von einer der Parteien gestellt worden ist.

§ 5

Abgaben, Lasten und Beiträge

(1) Die Pächterin trägt die wiederkehrenden öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten, die auf den Pachtgrundstücken ruhen oder ihnen künftig auferlegt werden, alle durch diesen Vertrag entstehenden Steuern, Abgaben und Kosten sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

(2) Einmalige öffentliche Lasten, wie Sanierungsausgleichsbeträge, Kanalausbaubeträge und Erschließungsbeiträge tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

(3) Beteiligt sich die Pächterin entsprechend Absatz 2, kann sie die einmalige Verlängerung der Pachtzeit um zwölf Jahre verlangen.

§ 6

Haftung für Sach- und Rechtsmängel; Dienstbarkeiten, Wege- und Leitungsrechte

(1) Die Verpächterin überlässt die Pachtgrundstücke der Pächterin in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden. Der Pächterin sind die Lage, die Grenzen und Beschaffenheit der Pachtgrundstücke bekannt.

(2) Die Verpächterin versichert, dass ihr versteckte Mängel an den Pachtgrundstücken nicht bekannt sind. Eine Garantie für die angegebene Größe, Güte, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird nicht abgegeben. Ansprüche und Rechte wegen

Sachmängeln an den Pachtgrundstücken werden hiermit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche der Pächterin auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verpächterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verpächterin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verpächterin steht die ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfin bzw. ihres Erfüllungsgehilfen gleich.

(3) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die Pachtgrundstücke belastet sind, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, muss die Pächterin dulden.

Gleiches gilt auch für nicht im Grundbuch eingetragene Wegrechte sowie für dinglich nicht gesicherte Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen. Die mit diesen Rechten verbundenen Verpflichtungen sind von der Pächterin zu übernehmen, die mit den Rechten verbundenen Pflege-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen hat die Pächterin zu dulden.

Verstößt die Pächterin gegen diese Verpflichtungen oder beschädigt sie Leitungen oder Anlagen, so stellt sie die Verpächterin von Schadensersatzansprüchen frei, sofern ihr die Rechte bekannt waren oder bekannt sein mussten.

(4) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat die Pächterin der Verpächterin unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine dritte Person Rechte anmaßt. Unterlässt die Pächterin die Anzeige, so ist sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(5) Die Pächterin trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren.

(6) Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet die Pächterin auf jeden Pacht-nachlass, insbesondere wegen Verschlechterung des Bestands oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser oder Seuchen) oder durch Manöver-schäden.

§ 7

Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung und der bisherigen Nutzung

(1) Die Pächterin bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die angegebene Nutzung der Fläche (Ackerland oder Grünland) dem tatsächlichen Status der Fläche entspricht.

(2) Die Pächterin darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin und im Rahmen der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften die bisherige Nutzung der Pachtgrundstücke ändern. Humusboden darf nicht entfernt werden.

(3) Die Pächterin darf Gebäude nur nach vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarung und mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung errichten.

(4) Ob und in welchem Umfang die Zustimmungen bzw. Vereinbarungen oder Genehmigungen gemäß Absatz 2 und 3 erteilt werden, steht im freien Ermessen der Verpächterin.

§ 8

Bewirtschaftung und Unterhaltung

(1) Die Pächterin ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß und pfleglich nach guter fachlicher Praxis und Beachtung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften zu bewirtschaften. Dem Umweltschutz ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen, insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten.

Die Pächterin hat insbesondere zu beachten:

- a) Fäkal- und Klärschlämme sowie Fäkalien, Abwässer und Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.
- b) Alle Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und bzw. oder der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (EU-Hygieneverordnung) unterliegen, dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.
- c) Gentechnisch veränderte Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den Pachtflächen nicht ausgesät und ausgepflanzt werden.

(2) Die Pächterin hat sich über Bodenschutz-, Natur-, Landschaftsvorschriften zu informieren und sie bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke einzuhalten. Auf Verlangen der Verpächterin hat die Pächterin die Verpflichtung, auf ihre Kosten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Form von Bodenuntersuchungsergebnissen und bzw. oder Sortennachweisen über Saat- und Pflanzgut zu belegen. Die entsprechenden Unterlagen sind seitens der Pächterin bis drei Jahre nach Ablauf des Pachtvertrags aufzubewahren und der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen. Die Pächterin hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass Bodenerosionen vermieden werden.

(3) Die Pächterin ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtgrundstücke durchzuführen, insbesondere

- a) die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs-, Bewässerungs- und Schutzgräben einschließlich der dazugehörigen Stege, Brücken und Durchlässe sowie Drainagen zu unterhalten und zu reinigen,
- b) die Bäume, Sträucher, Hecken und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und abgängige durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen.

(4) Die Pächterin haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücke und der von ihr zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere für die Verkehrssicher-

heit sowie für die Erfüllung der Streu- und Reinigungspflicht. Sie hat die Verpächterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Verpächterin aus einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung hergeleitet werden können.

(5) Handelt es sich bei der Pachtsache um gedrainte Grundstücke, dürfen Gärfuttermilchsilos und -mieten nicht angelegt werden.

(6) Behördliche Auflagen hat die Pächterin, soweit sie durch ihren Betrieb bedingt sind, auf eigene Kosten zu erfüllen, auch wenn sie gegen die Verpächterin gerichtet sein sollten.

(7) Die Pächterin soll die Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage einhalten.

§ 9

Vertragsstrafe

(1) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus §§ 7 und 8 hat die Pächterin eine Vertragsstrafe in Höhe des zwei- bis fünffachen Betrags der für das betroffene Grundstück zu entrichtenden jährlichen Pacht (§ 4) an die Verpächterin zu zahlen, es sei denn sie weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. § 18 Absatz 1 Buchstabe a bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

(2) Kommt die Pächterin der Verpflichtung aus Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Geltendmachung nicht nach, so steht der Verpächterin das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

§ 10

Produktions- und Lieferberechtigungen, Prämienrechte

(1) Die Pächterin hat auf den gepachteten Flächen eventuell ruhende, aus ihrer Bewirtschaftung resultierende oder von der Verpächterin unentgeltlich übertragene Zahlungsansprüche (z. B. aus der EU-Agrarpolitik) und bzw. oder Produktions- und Lieferberechtigungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf Verlangen der Verpächterin auf die in der Pacht nachfolgende Person entschädigungslos zu übertragen, soweit es gesetzliche Regelungen zulassen. Ist ein bestimmtes Übertragungsverfahren gesetzlich oder amtlich vorgeschrieben, so verpflichtet sich die Pächterin, an diesem mitzuwirken.

(2) Die Pächterin verpflichtet sich, alle erforderlichen Anträge, Handlungen etc. zu unternehmen, um die Zahlungsansprüche bzw. Produktions- und Lieferberechtigungen zu aktivieren bzw. zu erhalten.

(3) Die Pächterin darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin Erklärungen abgeben, Anträge stellen und bzw. oder Handlungen vornehmen, die zu Beschränkungen der sich auf die Pacht-

grundstücke beziehenden Produktions- und Lieferbedingungen oder der aus der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke resultierenden Zahlungsansprüche führen können.

(4) Die Pächterin ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin Produktions- und Lieferberechtigungen oder Zahlungsansprüche im Sinne des Absatzes 1 auf eine dritte Person zu übertragen oder dieser zu belassen.

(5) Die Pächterin verpflichtet sich, gegenüber der Verpächterin alle Auskünfte und Daten, die zur Feststellung und Berechnung von Zahlungsansprüchen, Produktions- und Lieferberechtigungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Pächterin bevollmächtigt bereits jetzt unwiderruflich die Verpächterin unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB, für sich bei Beendigung des Pachtverhältnisses sämtliche erforderlichen Auskünfte einzuholen, die notwendigen Erklärungen abzugeben und alle Anträge zu stellen, die zur Übertragung entsprechender Rechte auf die Verpächterin oder Dritte notwendig sind.

(6) Um die Abwicklung des Pachtverhältnisses zu ermöglichen, gelten die Verpflichtungen der Pächterin und die Bevollmächtigung gemäß Absatz 5 auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses.

(7) Ein Wegfall der auf den gepachteten Flächen eventuell ruhenden oder aus ihrer Bewirtschaftung resultierenden Zahlungsansprüche bzw. Produktions- und Lieferbedingungen hat keine automatische Änderung des Pachtzinses zur Folge.

§ 11

Verbesserungen der Pachtgrundstücke

(1) Die Pächterin darf bei den Pachtgrundstücken Verbesserungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vornehmen. Auflagen der Verpächterin und der zuständigen öffentlichen Stellen sind von der Pächterin zu berücksichtigen. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen der Verpächterin.

(2) Die Pächterin hat gegen die Verpächterin bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen gemäß Absatz 1 nur, soweit die Verwendungen den Wert der Pachtgrundstücke über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert) und wenn die Erstattung der Aufwendungen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Hat die Pächterin die Pachtsache mit einer Einrichtung versehen, so kann sie diese bei Beendigung des Pachtverhältnisses wegnehmen. In diesem Fall hat sie die Pachtgrundstücke auf ihre Kosten in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Verpächterin kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden. Auf Verlangen der Verpächterin sind Einrichtungen zu entfernen.

§ 12 Einwirkungen und Verbesserungen durch die Verpächterin

(1) Die Pächterin hat Einwirkungen der Verpächterin auf die Pachtgrundstücke zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind. Die Verpächterin hat die Pächterin soweit möglich vor Durchführung der Maßnahmen auf diese hinzuweisen.

(2) Die Pächterin hat sonstige Maßnahmen der Verpächterin zur Verbesserung der Pachtgrundstücke zu dulden, es sei denn, dass die Maßnahmen für sie eine Härte bedeuten würden, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen der Verpächterin nicht zu rechtfertigen ist. Vor Durchführung der Maßnahmen hat die Verpächterin die Pächterin schriftlich zu unterrichten. Die Verpächterin hat die der Pächterin durch die Maßnahmen entgehenden Ernteaufträge in einem den Umständen nach angemessenen Umfang zu ersetzen.

(3) Soweit die Pächterin infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann die Verpächterin verlangen, dass die Pächterin in eine angemessene Erhöhung der Pacht einwilligt, es sei denn, dass die Pächterin vor Durchführung der Maßnahmen der Verpächterin erklärt hat, dass ihr eine Erhöhung der Pacht nach den Verhältnissen ihres Betriebes nicht zugemutet werden könne. Die Erklärung ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen.

§ 13 Wildschaden

(1) Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Für Flächen auf denen die Verpächterin die Jagd in Eigenregie ausübt, wird kein Ersatz von Wildschaden geleistet.

§ 14 Unterverpachtung; Betriebsaufgabe; Pflugtausch

(1) Die Pächterin ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtgrundstücke einer anderen Person zu überlassen (teilweise oder komplette Bewirtschaftung), insbesondere die Grundstücke unter zu verpachten, oder die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zweck der gemeinsamen Nutzung zu überlassen. Die Zustimmung steht im freien Ermessen der Verpächterin. Die Pächterin ist nicht berechtigt, den Pachtvertrag zu kündigen, falls die Verpächterin die Unterverpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht genehmigt.

(2) Gibt die Pächterin ihren Betrieb auf und stimmt die Verpächterin einer vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrags nicht zu, so ist die Pächterin berechtigt, die Pachtsache ohne Zustimmung der Verpächterin an eine dritte Person, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet, unter zu verpachten.

(3) Einem Pflugtausch im Rahmen einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung stimmt die Verpächterin zu.

(4) Überlässt die Pächterin die Nutzung einer anderen Person, so hat sie ein dieser Person bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Verpächterin der Überlassung zugestimmt hat.

§ 15 Betreten der Pachtgrundstücke durch die Verpächterin

Der Verpächterin und ihren Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen der Pachtgrundstücke – auch in Begleitung Dritter – jederzeit gestattet.

§ 16 Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge; Tod der Pächterin

(1) Übergibt die Pächterin ihren Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, so tritt die übernehmende Person, wenn ihr das Pachtgrundstück mit übergeben wird, anstelle der Pächterin in den Pachtvertrag ein. Die Verpächterin ist von der Betriebsübergabe jedoch unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes durch die übernehmende Person nicht gewährleistet, so ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Stirbt die Pächterin, so treten ihre Erbinnen und Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtverhältnisses ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Pachtjahrs zu kündigen.

§ 17 Besondere Verpflichtungen für juristische Personen und beim Vertragsschluss mit mehreren pachtenden Personen

(1) Die Pächterin hat die Verpächterin unverzüglich schriftlich über eine Umwandlung des Unternehmens oder den Wechsel der Rechtsform sowie über Änderungen der vertretungsberechtigten Organe einer Gesellschaft (Geschäftsführung, Vorstand), den Wechsel der Gesellschafter und Änderungen in der Verteilung der Geschäftsanteile zu informieren.

(2) Bei einer formwechselnden Umwandlung bzw. Änderung der Rechtsform oder einem Gesellschafterwechsel von mehr als 50 Prozent übernehmen die Rechtsnachfolger das Pachtverhältnis nicht. Der Pachtvertrag wird in diesem Fall zum Ende des Wirtschaftsjahrs beendet. Die Pächterin ist verpflichtet, die Änderung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mehrere pachtende Personen haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

§ 18**Vorzeitige Kündigung**

(1) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos außerordentlich und ohne, dass dadurch die Pächterin einen Ersatzanspruch erhält, kündigen, wenn

- a) die Pächterin die Pachtgrundstücke nach dem Gutachten einer landwirtschaftlich sachverständigen Person (§ 21) nicht ordnungsmäßig nach § 8 bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist beseitigt hat,
- b) die Pächterin gegen ihre Verpflichtungen aus § 7 und § 8 verstößt,
- c) die Pächterin mit der Entrichtung der Pacht mit 50 Prozent der Jahrespacht in Verzug ist,
- d) eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung des Vermögens der Pächterin eintritt oder besteht, so dass Ansprüche der Verpächterin konkret gefährdet sind, z. B. im Falle einer nachhaltigen Pfändung oder sonstiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Pächterin,
- e) über das Vermögen der Pächterin die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzverordnung mangels Masse abgelehnt oder ihr eigenes Anwesen im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird,
- f) die Pächterin gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und die Verpächterin hierfür in die Haftung genommen wird, namentlich bei Verursachung von Umweltschäden,
- g) von den Pachtgrundstücken Gefahren für die Öffentlichkeit ausgehen, die behördlich beanstandet werden und mit deren Beseitigung sich die Pächterin in Verzug befindet,
- h) die Pächterin gegen ihre Verpflichtungen aus § 14 oder § 17 verstößt,
- i) die Pächterin gegen ihre Verpflichtungen aus § 10 verstößt.

(2) Jede Vertragspartei kann außerdem das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. kirchenfeindliches Verhalten der Pächterin und bzw. oder Kirchenaustritt).

(3) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung berechtigt ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahrs ausgesprochen werden.

(4) Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen, bleiben unberührt. Von der Kündigung unberührt bleiben ferner Schadensersatzansprüche der Verpächterin.

§ 19**Sonderkündigungsrecht der Verpächterin bei nachträglicher Änderung der Nutzungsart**

(1) Werden die Pachtgrundstücke nach Abschluss dieses Vertrags für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar oder für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke vorgesehen und will die Verpächterin diese geänderten Nutzungsmöglichkeiten ausüben, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Pachtjahrs zu kündigen.

(2) Die Pachtgrundstücke sind dann für eine andere Nutzung vorgesehen, wenn für sie nach dem Flächennutzungsplan eine andere als land- und forstwirtschaftliche Nutzung dargestellt ist oder sie nach §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuchs oder nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch anders als land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können. Ferner, wenn die Gemeinde einen Bauleitplan, eine Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine sonstige städtebauliche Satzung beschlossen hat, die eine andere als land- und forstwirtschaftliche Nutzung darstellt, festsetzt oder bezweckt.

(3) Dieses Sonderkündigungsrecht besteht auch, wenn die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergieanlagen nutzbar werden. Das Sonderkündigungsrecht bezieht sich nur auf die Flächen des Pachtvertrags, die für die Anlagen erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden.

(4) Die Pächterin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihr durch die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses entsteht.

§ 20**Verjährung bei Pachtende**

(1) Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Pachtgrundstücke sowie die Ansprüche der Pächterin auf Ersatz von Aufwendungen und auf Entschädigung gemäß § 19 Absatz 4 sowie auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sie das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche der Pächterin beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 21**Vereinbarung eines Schiedsgutachtens**

(1) In den Fällen des § 4 Absatz 6, § 8 Absatz 1 und Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12, § 18 Absatz 1 Buchstabe a und gegebenenfalls weiteren von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Fällen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten eine von beiden Vertragsparteien beauftragte, öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftlich sachverständige Person durch ein Schiedsgutachten gemäß § 317 Absatz 1 BGB nach billigem Ermessen.

(2) Die sachverständige Person nach Absatz 1 soll auch nach billigem Ermessen darüber entscheiden, welche Vertragspartei die Kosten des Gutachtens trägt oder in welchem Verhältnis die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden, soweit dieser Vertrag keine anderweitige Regelung trifft oder die Parteien sich nicht selbst anders einigen.

§ 22

Rückgabe der Pachtgrundstücke

Die Pächterin ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung entspricht.

§ 23

Ausfertigung und Kosten des Vertrags

(1) Dieser Vertrag wird-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Verpächterin, die Pächterin, und – soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine Ausnahme von der Pflicht zur Anzeige dieses Vertrags festgelegt worden ist – die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Pächterin ist gegenüber der Verpächterin verpflichtet, dieser und anderen Anzeigepflichten nachzukommen.

(2) Die mit dem Abschluss des Vertrags verbundenen Kosten trägt die Pächterin.

§ 24

Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

.....

§ 25

Nebenabreden; Schriftform; Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.

(2) Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gemäß § 550 Satz 1, §§ 126 und 578 und § 581 Absatz 2 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun.

Sie verpflichten sich hiermit weiterhin, das Pachtverhältnis nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen, wenn sie nicht zuvor vergeblich versucht haben, die Schriftformmängel zu heilen und die jeweils andere Vertragspartei hierzu vergeblich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von wenigstens vier Wochen aufgefordert haben. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungspachtvertrags, sondern auch für alle zukünftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen verpflichteten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

§ 26

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über diesen Pachtvertrag und jede wesentliche Änderung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist der Vertrag schwebend unwirksam.

....., den.....
 (Ort) (Datum)

.....
 ((stv.) Vorsitz Kirchengemeinderat) (Pächterin)

.....
 (weiteres Mitglied)

(Kirchensiegel)

Genehmigungsvermerk

Der Kirchengemeinderatsbeschluss vom wird hiermit gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

....., den.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift bzw. Unterschriften)

(Kirchensiegel)

Hinweise und Empfehlungen zum Mustervertrag für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Nordkirche¹

Merkblatt/Checkliste zur Vorbereitung bzw. zum Abschluss von Pachtverträgen unter Verwendung des Mustervertrags

Die folgenden Ausführungen enthalten Hinweise für die Abfassung der Regelungen des Pachtvertrags auch für besondere Fallgestaltungen und bzw. oder alternative Formulierungsvorschläge. Die Hinweise sind bei der Vorbereitung einer Verpachtung zu beachten und der Pachtvertrag dann an den konkreten Bedarf anzupassen.

Zur Präambel:

Es empfiehlt sich zur Klarstellung der Hinweis, dass mit dem neu abgeschlossenen Pachtvertrag alle vorherigen Regelungen zu den genannten Pachtflächen gegenstandslos werden.

Zu § 1: Pachtgrundstücke; Verpachtete Anlagen und Rechte

Es empfiehlt sich der Übersichtlichkeit halber, die Flächen in einer Anlage 1 aufzuführen.

Die von den Bauernverbänden häufig geforderte Angabe des Feldblockidentifikators ist zu aufwändig und steht uns häufig mit unserer eigenen Software nicht zur Verfügung. Zudem wird die Lage nur doppelt definiert.

Im Zuge der EU-Agrarreform ist die Milchquote ab dem 1. April 2015 abgeschafft worden, so dass etwaige in früheren Pachtverträgen unter § 1 enthaltene mitverpachtete Quoten nicht mehr mit aufgeführt werden dürfen.

Bitte die Hinweise zu § 10 zu eventuell von den Vorpächterinnen bzw. Vorpächtern übertragenen Zahlungsansprüchen beachten.

Zu § 2: Pachtzeit; Verlängerung

Absatz 1: Die Pachtzeit sollte im Hinblick auf § 595 Absatz 3 Nummer 3 BGB (Fortsetzungsanspruch der Pächterin) zwölf Jahre betragen. In Einzelfällen kann eine kürzere Vertragslaufzeit sinnvoll sein.

Absatz 3: Sofern eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrags nicht erfolgen soll, kann alternativ folgende Formulierung gewählt werden:

„(3) Die Anwendung von § 594 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.“

Die im Musterpachtvertrag vorgesehenen Absätze 3 und 4 sind in diesem Fall zu streichen. Der Ablauf des Pachtverhältnisses muss dann überwacht und entsprechend vor Zeitablauf reagiert werden.

Anstelle eines 18-jährigen Pachtvertrags, der häufig von pachtenden Personen gewünscht wird, könnte optional ein Absatz 6 eingefügt werden, der der Pächterin eine einmalige Verlängerungsoption um weitere sechs Jahre einräumt:

„(6) Der Pächterin steht nach Ablauf der Pachtzeit eine Verlängerungsoption um weitere sechs Jahre zu. Der Pachtpreis ist dann neu zu verhandeln. Die Option muss spätestens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit geltend gemacht werden.“

Zu § 3: Besitzübergang; Beschreibung der Pachtgrundstücke

Die Bauernverbände regen an, in § 3 eine genaue Pachtflächenbeschreibung aufzunehmen und eine Bodenwertbeschreibung (in der Regel durch ein Gutachten) sowie zu vereinbaren, dass alle sechs Jahre Bodenproben durch die Pächterin entnommen und Nährstoffanalysen durchgeführt werden.

Dies wird im Normalfall für entbehrlich gehalten. Die Pächterin muss nämlich entsprechend der Cross Compliance Richtlinie der EU und der Düngeverordnung alle sechs Jahre Bodenproben entnehmen und analysieren lassen. Um diese Informationen nutzen zu können, müssen auf Seiten der Verpächterin sachkundige Personen diese Daten interpretieren können. Diese Personen sind in der Regel nicht vorhanden. Damit erübrigt sich im Normalfall eine solche Regelung.

Soll ausnahmsweise eine Beschreibung der Pachtgrundstücke bei Beginn und bei Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgen, empfiehlt sich folgende Formulierung des § 3 des Landpachtvertrags:

„(1) Die Pachtgrundstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben. Die Pächterin kann eine Einweisung an Ort und Stelle nur verlangen, wenn sie das bei Pachtbeginn unverzüglich beantragt hat.“

(2) Bei Beginn – vor Aufnahme der Bewirtschaftung – und vor Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt eine Beschreibung der Pachtgrundstücke in einer Anlage zu diesem Vertrag. Die Beschreibung ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben und ist Bestandteil des Pachtvertrags.“

(3) Die Beschreibung soll unter Mitwirkung von vorgenommen werden.“

(4) Weigert sich eine Vertragspartei bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken, oder ergeben sich bei der Anfertigung Meinungsverschiedenheiten tatsächlicher Art, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass eine Beschreibung durch eine sachverständige Person angefertigt wird.“

¹ Anmerkung: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, berücksichtigt dieser Text sprachlich den Abschluss eines Landpachtvertrags zwischen einer Kirchengemeinde und einer weiblichen Person über die Verpachtung von mehreren Grundstücken. Der Vertragstext ist gegebenenfalls an die jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

(5) Die Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Soweit sich eine Vertragspartei geweigert hat, bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken, trägt sie die für die Tätigkeit der sachverständigen Person entstehenden Mehrkosten.“

Zu § 4: Pacht; Zahlungsbedingungen; Verzug; Anpassungsklausel

Absatz 3: Da für die Pachtzahlung eine konkrete Zeit bestimmt ist, bedarf es keiner Mahnung zur Begründung des Schuldnerverzugs (§ 286 Absatz 2 Nummer 1 BGB). Insoweit entstehen auch keine (ersatzfähigen) Kosten für eine verzugsbegründende Mahnung. Die Kosten für ein gegebenenfalls notwendiges gerichtliches Mahnverfahren sind gesondert zu berücksichtigen.

Da landwirtschaftlich tätige Personen in der Regel nicht als Verbraucherinnen bzw. Verbraucher i. S. v. § 13 BGB anzusehen sind, kann ein Verzugszinssatz gemäß § 288 Absatz 2 BGB verlangt werden. Zudem besteht gemäß § 288 Absatz 5 BGB ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro bei Verzug der Pächterin, soweit diese keine Verbraucherin ist.

Zu § 5: Abgaben, Lasten und Beiträge

Absatz 1: Die Pächterin hat in Abkehr vom EKD-Mustervertrag nur alle laufenden öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf den gepachteten Grundstücken ruhen, zu tragen.

Absatz 2: Einmalige öffentliche Lasten werden zwischen den Vertragsparteien im Verhältnis von 50:50 aufgeteilt, da diese Kosten eine erhebliche Höhe erreichen können, die letztlich doch im Wesentlichen der Grundstückseigentümerin zugutekommen, selbst wenn die Pächterin einen zwölfjährigen Pachtvertrag hat und sie darüber hinaus die Möglichkeit erhält, die Pachtzeit um weitere zwölf Jahre zu verlängern. Selbstverständlich ist auch eine andere prozentuale Aufteilung möglich.

Zu denken wäre auch an die Regelung des § 4 des Musterpachtvertrags der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in der eine pauschale Abgeltung mit zum Beispiel zehn Prozent des Pachtzinses vorgeschlagen wird.

Hinsichtlich weiterer zu tragender Kosten wegen der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängenden Lasten kann gegebenenfalls eine Konkretisierung des Vertrags dahingehend erfolgen, dass etwa Meliorationsbeiträge, Grabenreinigungskosten, Flurbereinigungskosten etc. im Einzelnen aufgeführt werden. Die Leistung von Hand- und Spanndiensten hat zum heutigen Zeitpunkt keine Relevanz mehr und ist daher in § 5 Absatz 2 nicht enthalten.

Sofern im Einzelfall noch eine derartige Vereinbarung getroffen werden soll, ist diese in § 25 des Vertrages aufzunehmen.

Zu § 6: Haftung für Sach- und Rechtsmängel; Dienstbarkeiten, Wege- und Leitungsrechte

Absatz 2: Die Pächterin hat nicht im Grundbuch eingetragene Wegerechte sowie dinglich nicht gesicherte Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen zu dulden und die mit den Rechten verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Soweit der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreisverwaltung entsprechende Rechte bekannt sind, ist die Pächterin hierauf hinzuweisen und ihr sind – soweit vorhanden – die vertraglichen Vereinbarungen zur Lage der Leitungen und zu den Verpflichtungen auszugsweise in Kopie auszuhändigen. Dieses ist entsprechend zu dokumentieren.

Zu § 8: Bewirtschaftung und Unterhaltung

Absatz 1: Anstelle der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann im Einzelfall – soweit örtlich vorhanden – auch die Verpflichtung zur Bewirtschaftung nach den „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ der örtlichen Landwirtschaftskammern bzw. Landwirtschaftsämter aufgenommen werden.

Die Leitlinien enthalten in der Regel die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) sowie Hinweise zum Anbau und der Nutzung von Ackerland (insbesondere zur Fruchtfolge) und Grünland, zur Anwendung von Düngemitteln, zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und zur Gestaltung der Feldflur. Sie können der Pächterin bei Abschluss des Pachtvertrags ausgehändigt werden oder aber auch in den Pachtvertrag mit aufgenommen werden. Um insbesondere dem Anbau von Mais in Monokulturen zur Energiegewinnung als (Ko-)Substrat in Biogasanlagen zu begegnen, sollte eine mehrgliedrige, ortsübliche Fruchtfolge (so auch die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD: „Biodiversität und Kirchen“, März 2013 – www.ekd.de/agu) vereinbart werden. Die konkrete Regelung sollte an den jeweils ortsüblichen Bedingungen ausgerichtet werden.

In Abkehr vom EKD-Mustervertrag, der abweichend vom Verbot der Kompostaufbringung bestimmte zertifizierte Komposte erlaubt, soll im Nordkirchenmusterpachtvertrag keine Ausnahme mehr gemacht werden, um den Verwaltungsaufwand der Kontrolle entsprechend zu reduzieren.

Alle Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und bzw. oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen, dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.

An zahlreichen Orten sind bereits Biogasanlagen entstanden oder noch in Planung. Nach dem Prozess der Gasegewinnung entstehen Reststoffe, die auch als Biogasgülle bezeichnet werden. Unter Biogasgülle werden die Gärprodukte verstanden, die bei der anaeroben Behandlung von Gülle und bzw. oder Pflanzen und

Pflanzenbestandteilen sowie Schlemphen nach dem Erneuerbare Energie-Gesetz vom 21. Juni 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 8 Absatz 2 entstehen.

In Abhängigkeit von den vergorenen Substraten ist die landwirtschaftliche Verwertung des bei der Biogas-erzeugung entstandenen organischen Düngers unterschiedlicher Rechtsrahmen unterworfen:

1. Wirtschaftsdünger mit betriebseigener landwirtschaftlich erzeugter Biomasse (Biogasgülle) unterliegt bei Inverkehrbringung dem Düngemittelgesetz und die Qualitätsanforderungen werden durch die Düngeverordnung geregelt. Diese Biogasgülle kann in der Landwirtschaft eingesetzt werden wie jeder andere in der Landwirtschaft erzeugte Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist, Jauche etc.) auch. Entsprechend ihrer Nährstoffgehalte sind die Gärprodukte dem Düngemitteltyp „organischer NPK-Dünger“ zuzuordnen.
2. Wirtschaftsdünger mit dem Zusatz von Kosubstraten
 Hier gibt es pflanzliche Kosubstrate, die nur bedingt verkompostiert werden können, z. B. Backabfälle oder aber auch Stoffe, die ansonsten in Kompostieranlagen weiter verarbeitet werden. Zum anderen gibt es tierische Kofermente, wie Schlachtabfälle, Produkte aus Fettabscheidern etc. Diese Wirtschaftsdünger mit Zusatz von Kofermenten unterliegen nicht nur dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung, sondern zusätzlich der Bioabfallverordnung, in der zur Begrenzung der Schwermetallfracht maximale Aufbringungsmengen in Verbindung mit entsprechenden Grenzwerten vorgegeben sind. Weiterhin unterliegen diese Stoffe auch der EU-Hygieneverordnung. Diese enthält Regelungen in Bezug auf die Produkthygiene, u.a. bei der Behandlung und Verbindung von Substraten tierischen Ursprungs.
3. Die unter 2. genannten Wirtschaftsdünger sind genauso einzustufen wie die bereits in § 8 Absatz 1 des Pachtvertrags aufgeführten Fäkal- und Klärschlämme sowie Komposte aus öffentlichen Kompostieranlagen, die nicht auf die kirchlichen Ländereien ausgebracht werden dürfen. Aus diesem Grund dürfen diese Gärprodukte ebenfalls nicht ausgebracht werden.

Angesichts der Folgen eines Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut für die Wahlfreiheit von Produzenten und Verbrauchern und nach Maßgabe einer entsprechenden Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD ist ein entsprechendes Verbot in den Pachtvertrag mit aufgenommen worden.

Absatz 2: Die Verpflichtung der Pächterin, auf ihre Kosten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Form von Bodenuntersuchungsergebnissen usw. zu belegen, bedeutet keinen zusätzlichen Aufwand der Pächterin. Sie muss ohnehin alle sechs Jahre aufgrund gesetzlicher Vorschriften Bodenuntersuchungen durchführen.

Zu § 10: Produktions- und Lieferberechtigungen; Prämienrechte

Es entfällt der Abschluss einer Zusatzvereinbarung, da Regelungen hinsichtlich der Übertragung von Zahlungsansprüchen zusammen mit Regelungen für die Produktions- und Lieferberechtigungen in § 10 des Pachtvertrags mit aufgenommen worden sind. Die bisherigen Zahlungsansprüche haben mit dem 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit verloren. Im Zuge der Reform zur gemeinsamen Agrarpolitik wurden mit Antragsstichtag 15. Mai 2015 neue Zahlungsansprüche zugeteilt, deren Werte schrittweise bis zum Jahr 2019 bundesweit angeglichen werden. Maßgebend für die Neuzuteilung ist die bewirtschaftete Fläche im Jahr 2015.

Die Zahlungsansprüche entsprechen der Basisprämie, allein hierauf bezieht sich die Rückübertragungspflicht.

Der Pächterin eventuell zugeteilte Greening-Prämien, Zuschläge für die Bewirtschaftung der ersten 46 Hektar bzw. für Junglandwirtinnen und Junglandwirte werden gesondert zu den Zahlungsansprüchen ausgezahlt.

Sofern Pachtverträge mit Pächterinnen geschlossen werden, die die kirchlichen Flächen nicht am 15. Mai 2015 bewirtschaftet haben, werden diese von den kirchlichen Vorpächterinnen bzw. Vorpächtern – sofern damals mit diesen eine Zusatzvereinbarung geschlossen wurde – Zahlungsansprüche erhalten müssen. In diesem Fall ist eine Übertragungsvereinbarung zwischen der Verpächterin, der Neupächterin und der jeweiligen Kirchlichen Körperschaft als Verpächterin abzuschließen. Die Übertragungsvereinbarung gilt als Nachweis, dass die Neupächterin Zahlungsansprüche erhalten hat und ist zusammen mit dem unterzeichneten Pachtvertrag zu den Akten zu nehmen.

Zur bis Ende 2014 geltenden Rechtslage hatte der Bundesgerichtshof am 24. November 2006 (Az.: LwZR/06) entschieden, dass die Zahlungsansprüche nach Pachtende nicht an die Verpächterin zu übertragen sind. Dieses Urteil basiert auf einem Fall, in dem keine Vereinbarung von Prämienrechten abgeschlossen worden war.

Der BGH hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass weder die EU-Verordnungen noch die bundesdeutsche Umsetzung dieser Verordnungen eine Übertragungspflicht vorsehen. Der BGH hat weiterhin eine Herausgabepflicht der Zahlungsansprüche nach § 596 BGB (Verpflichtung der Pächterin, die Pachtsache nach Pachtende in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht) verneint.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24. April 2009 (Az.: LwZR 11/08) klargestellt, dass Vereinbarungen zwischen Verpächterin und Pächterin über die Übertragung von Zahlungsansprüchen zulässig sind.

Diese können nach Auffassung des BGH nicht nur in den nach Inkrafttreten der GAP-Reform abgeschlos-

senen Verträgen oder in den bereits im Hinblick auf die GAP-Reform angepassten Verträgen begründet werden, sondern sich auch aus Altverträgen ergeben, die noch auf Basis des früheren Rechts über die Beihilfen für die Landwirtschaft abgeschlossen wurden.

Auch wenn sich die in der Vergangenheit abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen noch auf die bis zum Jahr 2014 geltenden Prämienregelungen bezogen haben, wird sich unseres Erachtens im Hinblick auf das Urteil des BGH vom 24. April 2009 eine Übertragungspflicht der neu zugeteilten Zahlungsansprüche herleiten lassen.

Zu § 12: Einwirkungen und Verbesserungen durch die Verpächterin

Ist bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass die Verpächterin Einwirkungen auf das Grundstück beabsichtigt, sollte das Einverständnis der Pächterin hierzu als zusätzliche Vereinbarung in § 25 dieses Vertrags aufgenommen werden.

Zu § 13: Wildschaden

Der bisherige formularmäßige Ausschluss von Ersatzansprüchen der Pächterin für Wildschäden erscheint unbillig und wurde auch von den Bauernverbänden kritisiert.

Der Ersatz von Wildschäden ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Insofern wird auf die Landesgesetzgebung verwiesen.

Für Flächen, auf denen die Verpächterin die Jagd in Eigenregie ausübt, bleibt ein Schadenersatz weiterhin ausgeschlossen.

Zu § 14: Unterverpachtung, Betriebsaufgabe, Pflugtausch

In dieser Vorschrift werden alle Fälle zusammengefasst, in denen die Pächterin die Flächen einer dritten Person zur Bewirtschaftung überlässt. Insofern wird hier der Pflugtausch aufgenommen und eine Regelung für den Fall getroffen, in dem die Pächterin ihren Betrieb aufgibt und die Verpächterin einer vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages nicht zustimmt.

Je nach Interessenlage kann von der Vorschrift § 14 Absatz 2 optional Gebrauch machen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass die Flächen weiter bewirtschaftet werden und weiterhin eine Pächterin für die Flächen verantwortlich ist.

Zu § 17: Besondere Verpflichtungen für juristische Personen bzw. bei mehreren Pachtenden

In § 17 sind besondere Informationen und Verpflichtungen für den Fall aufgenommen worden, dass die Pächterin nicht eine natürliche Person ist.

Zunehmend werden kirchliche Flächen von Gesellschaften oder Genossenschaften gepachtet. Durch die Regelungen in Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass die Verpächterin jeweils Kenntnis über die Ge-

sellschafts- und Gesellschafterstruktur hat. Dies ist u. a. aus Haftungsgesichtspunkten relevant.

Zu § 18 Absatz 2

Optional kann das Kriterium Kirchenaustritt in den Beispielkatalog der Kündigungsgründe mit aufgenommen werden.

Zu § 19: Sonderkündigungsrecht der Verpächterin bei nachträglicher Änderung der Nutzungsart

Grundsätzlich sollten Pachtgrundstücke, bei denen bekannt ist, dass sie kurz oder mittelfristig für andere als landwirtschaftliche Zwecke nutzbar sein könnten (z. B. als Bauland, Windenergiefläche o. Ä.) mit kürzeren Vertragslaufzeiten verpachtet werden, um möglichen Auseinandersetzungen darüber, ob ein Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden kann oder nicht, vorzubeugen. Weiterhin können eventuell anfallende Entschädigungszahlungen dadurch vermieden werden. In diesen Fällen bietet sich eine stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr an (siehe § 2 Absatz 3 des Mustervertrags).

Zu § 22: Rückgabe der Pachtgrundstücke

Zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung gehört auch eine ordnungsgemäße Stoppelpbearbeitung.

Zu § 23 Ausfertigung und Kosten des Vertrags

Um sicherzugehen, dass die Anzeige bei der unteren Landwirtschaftsbehörde tatsächlich erfolgt, kann es sinnvoll sein, dass die Verpächterin diese Verpflichtung übernimmt.

Zu § 24: Zusätzliche Vereinbarungen

An dieser Stelle können etwa Fuhrleistungen der Pächterin, eine vorzeitige Kündigung bei dringendem Eigenbedarf, die dringende Bestellung einer bürgenden Person, die Zahlung bzw. Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, die Zahlung von Beiträgen des Beregnungsverbands und der Kosten der Beregnungsanlage (soweit nicht in § 5 aufgeführt) vereinbart werden.

Zu § 26: Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen

Neu aufgenommen wurde der Hinweis, dass Verträge bis zur Erteilung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung schwebend unwirksam sind.

Anlage 2 (zu Nummer 3.10.3)

Gestattungsvertrag¹

für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf kirchlichem Grundeigentum

Zwischen
der

.....
(Name und Anschrift der Kirchengemeinde)

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- als Grundstückseigentümerin -

und

.....
vertreten durch

- als Nutzungsberechtigte -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Grundstückseigentümerin gestattet der Nutzungsberechtigten, auf den nachfolgend bezeichneten Flurstücken (insgesamt „Grundstück“)²

- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von bis zu Windenergieanlagen (WEA) mit dreiflügeligem Rotor, einer Gesamthöhe bis Meter und einer Nennleistung bis MW zur Gewinnung und Abführung von elektrischem Strom in das Netz einer Netzbetreiberin bzw. eines Netzbetreibers, und – für den Fall, dass es zur Errichtung von mindestens einer WEA auf dem Grundstück kommt;
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen unterirdischen Leitungen zum Anschluss der WEA an das Netz einer Netzbetreiberin bzw. eines Netzbetreibers in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter;
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der sonstigen erforderlichen Nebenanlagen (Mess-, Schalt- und Transformatorenanlagen), die zur WEA gehören und
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Zuwegung in Breite von fünf Metern von der öffentlichen Straße bzw. von dem öffentlichen Weg zum Standort der WEA und der Nebenanlagen.

Außerdem darf die Nutzungsberechtigte das Grundstück nutzen

- als Abstandsfläche von WEA, d. h. nach der anwendbaren Landesbauordnung von einer Bebauung freizuhalten Flächen;
- als Rotorfläche von WEA, d. h. als Flächen eines Flurstücks, deren darüber liegender Luftraum durch den Rotor von Windenergieanlagen überstrichen wird;
- zur Errichtung dauerhaft befestigter Kranstellflächen, die dauerhaft für ein Befahren mit Schwerlastfahrzeugen geeignet sind;
- zur Errichtung zeitweilig befestigten Lager- und Montageflächen für die Errichtung der WEA.

Zur Klarstellung: Die vorgenannten Nutzungsrechte darf die Nutzungsberechtigte für den Fall, dass auf dem Grundstück mindestens eine WEA errichtet wird, auch für die Errichtung und den Betrieb von WEA auf Grundstücken Dritter ausüben. In diesem Fall erhält die Grundstückseigentümerin für diese Nutzungen ein zusätzliches Nutzungsentgelt.

Die Errichtung einer größeren WEA oder einer solchen mit einer höheren Nennleistung bedarf einer Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Diese stellt die Zustimmung in Aussicht, wenn eine höhere Entschädigung ausgehandelt ist.

(2) Das Grundstück und der geplante Standort der WEA sind in dem Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrags und als Anlage 1 beigelegt ist, besonders gekennzeichnet. Sobald der genaue Verlauf der Leitungen, der Standort der Mess-, Schalt- und Transformatorenanlage und die Zuwegung feststehen, wird die Anlage 1 mittels Nachtrag durch einen dann aktuellen Lageplan ersetzt. Abweichungen von der in Anlage 1 ersichtlichen Nutzung des Grundstücks bedürfen der Zustimmung der Grundstückseigentümerin, die nicht unbillig verweigert werden wird. Soweit Anlagen, insbesondere Leitungen, abweichend vom Lageplan verlegt bzw. errichtet werden, ist dies unverzüglich nach dem Bau bzw. der Verlegung in einem Bestandsplan festzuhalten, von dem die Grundstückseigentümerin eine Ausfertigung erhält.

Im Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme des Grundstücks wird die Nutzungsberechtigte auf ihre Kosten die Grenzen der genutzten Teilfläche ermitteln und der Grundstückseigentümerin einen Plan zur Verfügung stellen, aus welchem sich diese Grenzen ergeben, damit für eine Pächterin bzw. einen Pächter der Restfläche deutlich ist, wie weit die Flächen für die Nutzung reichen.

(3) Die errichtete Anlage bzw. die errichteten Anlagen und alle damit zusammenhängenden Einrichtungen einschließlich der verlegten Kabel und Mess-, Schalt- und Transformatorenanlagen sind zu einem vorübergehenden Zweck i. S. v. § 95 Absatz 1 Satz 1 BGB mit dem Grundstück verbunden. Außerdem erfolgt jede Verbindung der WEA und der Infrastruktur mit dem Grundstück in Ausübung eines Rechts an der Liegenschaft, § 95 Absatz 1 Satz 2 BGB. WEA und Infrastruktur verbleiben damit im Eigentum der Nutzungsberechtigten.

(4) Der Nutzungsberechtigten ist keine andere Nutzung als die Nutzung gemäß Absatz 1 gestattet. Der Grundstückseigentümerin verbleibt insbesondere das Recht, das Grundstück – soweit nicht die WEA und ihre Nebenanlagen entgegenstehen – zu landwirtschaftlicher Nutzung zu verpachten. Die Pacht steht der Grundstückseigentümerin zu.

(5) Auf schriftliches Verlangen der Nutzungsberechtigten wird die Grundstückseigentümerin das Recht der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 1 durch folgende befristete beschränkte persönliche Dienstbarkeit, an rangbereiter Stelle, dinglich sichern:

¹ Anmerkung: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, berücksichtigt dieser Gestattungsvertrag sprachlich den Abschluss eines Vertrags zwischen einer Kirchengemeinde und einer weiblichen Person. Der Vertragstext ist gegebenenfalls an die jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

² Red. Anm.: Hier empfiehlt sich die tabellarische Aufstellung der einzelnen Flurstücke mit exakter grundbuchamtlicher Bezeichnung.

„Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, auf dem Grundstück:

Grundbuch	Grundbuchamt	Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

bis zu Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis Meter und einer Nennleistung bis MW mit erforderlichen Nebenanlagen und Leitungen zur Gewinnung und Abführung von elektrischem Strom in das Netz einer Netzbetreiberin bzw. eines Netzbetreibers in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter sowie eine Zuwegung zu errichten bzw. anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten und Anpflanzungen vorzunehmen und zu unterhalten. Außerdem darf die Nutzungsberechtigte das Grundstück nutzen

- als Abstandsfläche von WEA d. h. als nach der anwendbaren Landesbauordnung von einer Bebauung freizuhaltende Flächen;
- als Rotorfläche von WEA d. h. als Flächen eines Flurstücks, deren darüber liegender Luftraum durch den Rotor von Windenergieanlagen überstrichen wird;
- zur Errichtung dauerhaft befestigter Kranstellflächen, die dauerhaft für ein Befahren mit Schwerlastfahrzeugen geeignet sind;
- zur Errichtung zeitweilig befestigter Lager- und Montageflächen für die Errichtung der WEA.“

Die Dienstbarkeit ist zeitlich befristet auf den Rückbau der WEA und der Nebenanlagen, spätestens bis zum

(6) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 5 übernimmt die Grundstückseigentümerin gegenüber der Nutzungsberechtigten. Sie wird eine entsprechende Dienstbarkeit an dem Grundstück im Falle eines Wechsels der Nutzungsberechtigten bewilligen und beantragen.

(7) Zur Sicherung des Anspruchs auf diese Dienstbarkeit bewilligt und beantragt die Grundstückseigentümerin auf Anfordern der Nutzungsberechtigten die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch, wobei die Grundstückseigentümerin die Bewilligung und Beantragung nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

(8) Aufgrund der Fremdfinanzierung der Windenergieanlage oder des Windparks durch eine finanzierende Bank kann gegebenenfalls die finanzierende Bank verlangen, dass die Grundstückseigentümerin zusätz-

lich die gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Absatz 5 dieses Vertrages auch zu ihren Gunsten oder einer von ihr zu benennenden dritten Person bewilligt und beantragt. Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich bereits jetzt gegenüber der Nutzungsberechtigten, die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Nutzungsberechtigte wird der Grundstückseigentümerin die finanzierende Bank unverzüglich nachdem diese feststeht, anzeigen.

(9) Zur Sicherung des Anspruchs der Nutzungsberechtigten auf Bewilligung und Beantragung einer solchen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der finanzierenden Bank bewilligt und beantragt die Grundstückseigentümerin auf Anfordern der Nutzungsberechtigten eine weitere Vormerkung an dem Grundstück, wobei die Grundstückseigentümerin die Bewilligung und Beantragung nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

(10) Neben der Nutzungsberechtigten als Vorschussempfängerin (vgl. § 335 BGB) ist auch die finanzierende Bank berechtigt, die Bewilligung und Beantragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit jeweils zu ihren Gunsten zu fordern (echter Vertrag zugunsten Dritter).

(11) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 8 übernimmt die Grundstückseigentümerin zur mehrfachen Erfüllung und wird eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit z. B. erneut nach einem Wechsel der finanzierenden Bank bewilligen und beantragen.

(12) Die Nutzungsberechtigte wird die finanzierende Bank verpflichten, die Löschung der ggf. zu ihren Gunsten bewilligten und beantragten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und Vormerkung zu bewilligen, sobald die Ansprüche der finanzierenden Bank aus der Fremdfinanzierung vollständig erfüllt wurden.

(13) Die gemäß Absatz 5 ff. einzutragenden Rechte werden im gleichen Rang und außerdem im Rang vor allen anderen etwaigen und wertmindernden Rechten Dritter in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs eingetragen. Dies gilt nicht, wenn die Nutzungsberechtigte und bzw. oder die finanzierende Bank

einem abweichenden Rang schriftlich zustimmen.

(14) Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, etwa neu gebildete Flurstücke, soweit die WEA und die Nebenanlagen nicht betroffen sind, auf ihre Kosten aus der Pfandhaft (Dienstbarkeit) zu entlassen, falls dies von der Grundstückseigentümerin verlangt wird.

(15) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen für andere Zwecke (beispielsweise Zwecke der Telekommunikation) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin nicht zulässig.

optional:

„(16) Bei einer Veräußerung der WEA steht der Grundstückseigentümerin ein Vorkaufsrecht zu.“

§ 2 Vertragszeit

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt mit der letzten Unterschrift unter diesen Vertrag und endet nach Ablauf von 20 Jahren. Die Vertragsparteien werden auf Verlangen der Nutzungsberechtigten den Vertrag zweimal um fünf Jahre verlängern. Dabei ist das Nutzungsentgelt neu zu vereinbaren. Das Verlangen der Nutzungsberechtigten muss in schriftlicher Form der Grundstückseigentümerin mindestens ein Jahr vor Vertragsabschluss vorliegen. Alternativ kann die Vertragslaufzeit auch am Tag der Inbetriebnahme beginnen:

„§ 2 Vertragszeit

(1) Die Laufzeit des Vertrags beträgt mindestens 20 Jahre. Sie beginnt am Tag der Inbetriebnahme der WEA. Werden mehrere WEA errichtet, so beginnt die Laufzeit mit der Inbetriebnahme der letzten WEA, spätestens jedoch ein Kalenderjahr nach Inbetriebnahme der ersten WEA. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der WEA nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Maßgeblich ist die diesbezügliche Datumsangabe im Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerin bzw. des Herstellers der WEA. Die Nutzungsberechtigte stellt der Grundstückseigentümerin eine Kopie des Protokolls zur Verfügung. Sie wird als Anlage 2 „Inbetriebnahme“ Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zweimal um jeweils bis zu fünf Jahre zu verlängern. Das Nutzungsentgelt ist dabei neu zu vereinbaren. Die Ausübung dieses Rechts hat die Nutzungsberechtigte der Grundstückseigentümerin spätestens ein Jahr vor Beendigung der jeweiligen Laufzeit schriftlich mitzuteilen.“

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt für jede einzelne auf dem Grundstück errichtete und betriebene WEA

von Betriebsjahr 1–10

..... Prozent des jährlichen Nettoeinspeiserlöses der jeweiligen WEA je Betriebsjahr, mindestens Euro je WEA je Betriebsjahr (der Mindestbetrag auch „Garantiebetrags“);

nach Beendigung des 10. Betriebsjahrs erhöht sich das Nutzungsentgelt wie folgt:

..... Prozent des jährlichen Nettoeinspeiserlöses der jeweiligen WEA je Betriebsjahr, mindestens Euro je WEA je Betriebsjahr.

(2) Mit dem in Absatz 1 geregelten Entgelt sind alle Nutzungen, die in diesem Vertrag in Bezug auf die auf dem Grundstück errichteten WEA gewährt werden, abgegolten. Nutzt die Nutzungsberechtigte das Grundstück auch im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf Grundstücken dritter Personen (vgl. § 1 Absatz 1), so zahlt die Nutzungsberechtigte der Grundstückseigentümerin zusätzlich mindestens folgende Entgelte:

- für die Errichtung von dauerhaft befestigten Kranstellflächen und Wegen: 0,50 Euro/Quadratmeter dauerhaft befestigter Fläche jährlich,
- für die Errichtung von Kabeltrassen: 5 Euro/laufender Meter Kabeltrasse einmalig,
- für die Nutzung als Abstands- bzw. Rotorfläche: 0,25 Euro/Quadratmeter jährlich.

(3) Nettoeinspeiserlöse sind insbesondere sämtliche Gegenleistungen und Prämien für die Lieferung und Einspeisung von in den WEA produzierter elektrischer Energie und sämtliche Ersatzzahlungen für elektrische Energie, die nicht erzeugt werden konnte (insbesondere Leistungen aus Betriebsunterbrechungsversicherung und Verfügbarkeitsgarantien und -gewährleistungen, Leistungen in Zusammenhang mit Maßnahmen des Einspeisemanagements und Leistungen wegen Abregelung durch eine Stromverkäuferin bzw. einen Stromkäufer oder eine Direktvermarkterin bzw. einen Direktvermarkter). In Bezug auf die Marktprämie gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EEG 2017) sind sich die Parteien einig, dass die im jeweiligen Abrechnungsjahr vereinbarte Marktprämie maßgeblich ist und eine nachträgliche und rückwirkende Anpassung der Marktprämie gemäß § 36 h EEG 2017 insofern unbeachtlich bleibt.

(4) Sollte die Nutzungsberechtigte mit anderen Grundstückseigentümerinnen in dem geplanten Windpark eine Gegenleistung für die Grundstücksnutzung vereinbart haben, die (gegebenenfalls umgerechnet, wenn eine andere Vergütungsbasis vereinbart wurde) zu einem höheren Nutzungsentgelt je WEA führt, so zahlt sie der Grundstückseigentümerin ein entsprechend höheres Nutzungsentgelt, und zwar (rückwirkend) ab dem in § 4 genannten Zeitpunkt. Die Nutzungsberechtigte wird der Grundstückseigentümerin auf Anforderung Einsicht in die mit weiteren Grundstückseigentümerinnen in dem in Anlage 1 ersichtli-

chen Planungsgebiet geschlossenen Nutzungsverträge gewähren.

(5) Das Nutzungsentgelt ist auch bei Stillstand der WEA zu zahlen.

Alternativ kann unter bestimmten Umständen auch eine Nutzungsentgeltzahlung nach einem Flächenmodell (Poolmodell) angeboten werden:

„ § 3 Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzungsberechtigte zahlt ab Baubeginn bis zum erfolgten Rückbau für die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ein jährliches Nutzungsentgelt im Rahmen eines Flächenpachtmodells, das sich aus drei Komponenten für Flächengröße, Standort und versiegelte Flächen im Windparkgebiet zusammensetzt und sich an einem Basisentgelt orientiert.

(2) Das Windparkgebiet ist in dem als Anlage 1 beiliegenden Übersichtplan mit einer schwarzen Linie umrandet dargestellt. Hinzukommende Baulastflächen und Zuwegungen können Größe und Lage des Windparkgebiets verändern. Gleiches gilt, wenn der Regionalplan geändert wird oder von der Kommune mittels Bauleitplanung konkretisiert wird. Die Parteien sind sich daher darüber einig, dass die Gesamtfläche durch die Nutzungsberechtigte aufgrund von Änderungen in der Planung verändert werden kann. Nach endgültiger Fertigstellung des Windparks erhalten die Eigentümerinnen einen Nachtrag zum Nutzungsvertrag mit aktuellem Übersichtsplan sowie endgültiger Berechnung des Nutzungsentgelts.

(3) Die Höhe des Nutzungsentgelts wird wie folgt berechnet:

a) Das Basisentgelt wird wie folgt ermittelt:

aa) vom 1. – 10. Betriebsjahr..... Prozent des Einspeiseerlöses des von der Nutzungsberechtigten errichteten und betriebenen Windparks im Windparkgebiet, mindestens aber ein Sockelbetrag von Euro pro errichtete Windenergieanlage

bb) vom 11. – 20. Betriebsjahr..... Prozent des Einspeiseerlöses des von der Nutzungsberechtigten errichteten und betriebenen Windparks im Windparkgebiet, mindestens aber ein Sockelbetrag von Euro pro errichtete Windenergieanlage

Als Einspeiseerlöse gelten sämtliche Zahlungen, die die Nutzungsberechtigte für die Einspeisung oder den Verkauf des von ihr erzeugten Stroms erhält, sowie entsprechende Ersatzzahlungen Dritter für Ertragsausfälle. Hierbei eventuell anfallende Steuern oder externe Vermarktungskosten werden hiervon abgezogen.

Daraus ergeben sich folgende Komponenten-Basisentgelte:

Basisentgelt Fläche = 60 Prozent des Basisentgelts

Basisentgelt WEA = 30 Prozent des Basisentgelts

Basisentgelt Versiegelung = 10 Prozent des Basisentgelts

b) Die Flächenkomponente des Nutzungsentgelts bestimmt sich aus dem prozentualen Anteil der Grundstücksfläche der Grundstückseigentümerin, die innerhalb des Windparkgebiets liegt, im Verhältnis zu der gesamten Fläche des Windparkgebiets multipliziert mit dem Basisentgelt Fläche.

c) Die Standortkomponente des Nutzungsentgeltes bestimmt sich aus der Anzahl von Windenergieanlagen auf dem Vertragsgrundstück geteilt durch die Gesamtanzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Windparkgebiets multipliziert mit dem Basisentgelt WEA.

d) Die Versiegelungskomponente des Nutzungsentgelts bestimmt sich aus der Größe der auf dem Vertragsgrundstück versiegelten Fläche (WEA Fundament, Stellfläche, Zuwegung o. Ä.) zur gesamten versiegelten Fläche des Windparkgebietes multipliziert mit dem Basisentgelt Versiegelung. Versiegelte Fläche ist der Anteil des Grundstücks, der aufgrund der WEA und deren Nebenanlagen für die Vertragslaufzeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen wird.

e) Das der Grundstückseigentümerin zustehende Nutzungsentgelt errechnet sich sodann aus der Summe der sich aus dem Vorgenannten ergebenden Komponenten.

(4) Gemäß dem derzeitigen Planungstand ergibt sich folgende Beispielberechnung für das Nutzungsentgelt:

Komponenten des Nutzungsentgelts

Nutzungsentgelt pro WEA Euro

Nutzungsentgelt Windpark Euro

WindparkgebietHektar Basisentgelt Fläche 60 Prozent Flächenkomponente Euro/Hektar

WEA Basisentgelt Standort 30 Prozent Standortkomponente Euro/WEA

Versiegelte FlächeQuadratmeter Basisentgelt Versiegelung 10 Prozent Versiegelungskomponente Euro/Quadratmeter.“

§ 4

Fälligkeit des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt entsteht auch vor dem ersten Betriebsjahr in Höhe des Garantiebetrags, bezogen auf jede einzelne auf dem Grundstück errichtete und betriebene WEA

a) erstmals ab dem 1. des Monats, in dem die Bauarbeiten für den Fundamentbau beginnen,

b) spätestens ab dem

Im Falle des Buchstaben b sind die geplanten WEA für die Bemessung des Nutzungsentgelts zugrunde zu legen. Eine Rückzahlung des Entgelts im Fall des Entfalls einer oder mehrerer geplanter WEA, hinsichtlich derer ein Nutzungsentgelt geleistet wurde, erfolgt nicht. Im Jahr des erstmaligen Entstehens des Anspruchs ist der Garantiebtrag monatsanteilig, aufgerundet auf volle Monate, zugrunde zu legen.

(2) Das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe des Garantiebetrags (§ 3 Absatz 1) ist hälftig jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahrs rückwirkend für das vorangegangene Halbjahr auf das Konto der Grundstückseigentümerin zu zahlen. Für denjenigen Anteil des Nutzungsentgelts, der sich aus der tatsächlich erzeugten Energie (bzw. der Ersatzzahlungen) ergibt, legt die Nutzungsberechtigte bis zum 31. März des auf das jeweilige Betriebsjahr folgenden Jahres die relevanten Abrechnungen vor. Ein sich ergebender Differenzbetrag zum Garantiebtrag ist bis zum 31. März des auf das jeweilige Betriebsjahr folgenden Jahrs auf das o. g. Konto der kirchlichen Körperschaft zu überweisen.

(3) Die Nutzungsberechtigte trägt die Mahnkosten und leistet bei Verzug Schadensersatz in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch die Grundstückseigentümerin bleibt unberührt.

(4) Die Nutzungsberechtigte kann gegen Zahlungsforderungen der Grundstückseigentümerin nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Grundstückseigentümerin schriftlich anerkannt hat oder für die die Nutzungsberechtigte einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht der Nutzungsberechtigten.

(5) Die Grundstückseigentümerin optiert zurzeit nicht zur Umsatzsteuer. Falls sie zur Umsatzsteuer optiert oder umsatzsteuerpflichtig ist, ist das Nutzungsentgelt netto zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

(6) Nach Beendigung der Fremdfinanzierung, oder falls eine finanzierende Bank keine Abtretung der Forderungen gegen die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber verlangt, tritt die Nutzungsberechtigte zum Zwecke der Sicherung der o. g. Forderungen der Grundstückseigentümerin die eigenen Forderungen gegen das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ab Beginn des Vertragsverhältnisses bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Grundstückseigentümerin ab. Die Grundstückseigentümerin nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt nicht als Erfüllung der Forderung der Grundstückseigentümerin. Erfüllt sind die Forderungen erst dann, wenn die Grundstückseigentümerin die Zahlungen von der Nutzungsberechtigten oder dem EVU erhalten hat. Die Grundstückseigentümerin ermächtigt die Nutzungsberechtigte bis auf weiteres, die abgetretene Forderung gegen das EVU im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Die Grundstückseigentümerin hat nur dann das Recht der direkten Einforderung des Nutzungsentgeltes von dem EVU, wenn die Nutzungsberechtigte einer Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit nachkommt.

§ 5

Rechte Dritter

(1) Der Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass das Grundstück bis zum zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist. Das Pachtver-

hältnis soll weiterbestehen – mit der Einschränkung, dass die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem Maß zulässig ist, dass die WEA mit Nebenanlagen gebaut, betrieben, unterhalten und beseitigt werden können. Die Nutzungsberechtigte übernimmt wegen der Einschränkung der Nutzung durch die pachtende Person die Einholung der Zustimmung der pachtenden Person zur Durchführung dieses Vertrags und die finanzielle Auseinandersetzung mit ihr und regelt Haftungsfragen und Haftungsausschluss schriftlich mit ihr. Die Pacht steht weiterhin der Grundstückseigentümerin zu und ist an diese zu zahlen. Die Nutzungsberechtigte wird auch rechtzeitig – mindestens 14 Tage vorher – der Grundstückseigentümerin und der pachtenden Person schriftlich per Einschreiben Mitteilung vom Baubeginn machen.

(2) Die Grundstückseigentümerin erklärt, dass sonstige Rechte Dritter in Bezug auf das Grundstück, die die WEA und Nebenanlagen beeinträchtigen können, nicht bestehen – ausgenommen etwaige Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen. Wegen der Frage von Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen wird sich die Nutzungsberechtigte mit der zuständigen Gebietskörperschaft und den Fachbehörden in Verbindung setzen.

§ 6

Einfriedung

(1) Auf Verlangen der Grundstückseigentümerin oder der pachtenden Person hat die Nutzungsberechtigte bei Bedarf die WEA und die Nebenanlagen zum Schutz des Weideviehs in geeigneter Weise abzuzäunen und dabei gegebenenfalls geeignete Zaundurchlässe (Hecktoore) einzurichten.

(2) Die Grundstückseigentümerin und die pachtende Person sind berechtigt, die vom Anlagenbetreiber hergestellte befestigte Zuwegung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks zu betreten und mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen zu befahren; zur Unterhaltung und Ausbesserung der Zuwegung sind sie nicht verpflichtet.

§ 7

Abgaben und Lasten

Die Nutzungsberechtigte hat die auf das Grundstück entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben sowie Beiträge nach landesrechtlichem Kommunalabgabengesetz und Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu tragen. Alternativ: soweit diese durch den Bau oder die Errichtung der WEA bedingt oder erhöht sind.

§ 8

Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die WEA, die Nebenanlagen und die Leitungen nach den im Zeitpunkt ihres Baus anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung und sonstigen behördlichen Auflagen zu errichten bzw. zu verlegen und die Anlagen und Leitungen nach den jeweils gel-

tenden technischen Vorschriften zu betreiben und zu unterhalten. Die Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme des Grundstücks, insbesondere vor Beginn von Erdarbeiten, die Grundstückseigentümerin zu benachrichtigen.

(2) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Inanspruchnahme des Grundstücks Mutterboden vorher abzunehmen und gesondert zu lagern, ausgehobene Gräben für Leitungen anschließend ordnungsgemäß zu verfüllen, den Füllboden festzustampfen sowie den Mutterboden oben aufzubringen. Die Nutzungsberechtigte wird nach Verlegung der Leitungen Bestandspläne über die Leitungen der Grundstückseigentümerin, der politischen Gemeinde und dem Wasser- und Bodenverband übersenden. Die Nutzungsberechtigte hat vor Beginn aller Baumaßnahmen auf dem Grundstück zu prüfen, ob und gegebenenfalls wo im einzelnen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Drainagen verlegt sind. Sie hat sich mit der zuständigen Gebietskörperschaft, der zuständigen Fachbehörde und der Grundstückseigentümerin in Verbindung zu setzen. Etwaige im Grundstück liegende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis der Trägerin bzw. des Trägers dieser Anlagen und der Grundstückseigentümerin umgelegt werden. Werden bei Arbeiten der Nutzungsberechtigten Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Drainagen beschädigt oder beeinträchtigt, so hat die Nutzungsberechtigte diese in Absprache mit der Trägerin bzw. dem Träger der Anlagen und der Grundstückseigentümerin auf ihre Kosten unverzüglich wiederherzustellen und die Funktionalität für mindestens fünf Jahre zu gewährleisten. Die Nutzungsberechtigte hat während der Dauer des Vertragsverhältnisses die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, soweit der Gegenstand nicht von einer pachtenden Person landwirtschaftlich genutzt wird. Das gilt insbesondere auch für Wege und die Bepflanzung, wobei die Bau- und Betriebsgenehmigung und sonstige behördliche Auflagen zu beachten sind.

§ 9

Haftung der Nutzungsberechtigten, Haftpflichtversicherung

(1) Die Nutzungsberechtigte ist für die Verkehrssicherheit der WEA, der Leitungen, der Nebenanlagen, und der durch die Nutzungsberechtigte angelegten Zuwegung verantwortlich. Sie haftet nach den gesetzlichen Regeln für verursachte Schäden, die der Grundstückseigentümerin oder einer dritten Person im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung der Anlagen einschließlich Zuwegung entstehen oder für die die Grundstückseigentümerin von einer dritten Person in Anspruch genommen wird.

(2) Die Nutzungsberechtigte kann sich nicht auf § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Die Nutzungsberechtigte stellt im Rahmen ihrer Haftung nach Absatz 1 die Grundstückseigentümerin von allen Ansprüchen dritter Personen frei. Die Nut-

zungsberechtigte hat der pachtenden Person und anderen Nutzungsberechtigten des Grundstücks die durch die Errichtung, Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Beseitigung der Anlage entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden unmittelbar zu ersetzen. Das gilt auch für Schäden im Sinne des Absatzes 1. Für die Entschädigung bei Flur- und Aufwuchsschäden gelten die Richtlinien der zuständigen Landwirtschaftskammer bzw. die Rahmenvereinbarungen der zuständigen Interessenvertretungen der Landwirtinnen und Landwirte mit Leitungsträgern entsprechend.

(3) Die Nutzungsberechtigte hat eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit einer Pauschalsumme von mindestens zehn Millionen Euro mit Wirkung ab Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück abzuschließen und diese während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung hat die Nutzungsberechtigte der Grundstückseigentümerin vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Die Grundstückseigentümerin kann auch später jederzeit den Nachweis des Weiterbestehens der Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn sich im Laufe der Vertragszeit Verhältnisse, die für die Versicherungshöhe maßgebend sind, verändern, hat die Nutzungsberechtigte die Versicherungshöhe anzupassen.

§ 10

Haftung der Grundstückseigentümerin

Die Grundstückseigentümerin übernimmt keine Haftung für die Größe, Beschaffenheit und die rechtliche und tatsächliche Eignung des Grundstücks (z. B. Windhöffigkeit) einschließlich Baugrundeigenschaft und Erschließung. Versteckte Mängel am Grundstück, Verunreinigungen des Erdreichs und des Grundwassers durch Schadstoffe sind der Grundstückseigentümerin nicht bekannt. Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Grundstücks sind nicht anhängig. Garantien werden nicht abgegeben. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an dem Grundstück werden hiermit ausgeschlossen; dies gilt auch für Ansprüche der Nutzungsberechtigten auf Schadensersatz wegen einer Beschädigung der WEA. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Grundstückseigentümerin die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Grundstückseigentümerin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Grundstückseigentümerin steht insoweit die ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen gleich; hierzu zählen nicht pachtende Personen oder sonstige Nutzungsberechtigte.

§ 11

Überlassung der Nutzung

(1) Die Nutzungsberechtigte darf alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags insgesamt auf dritte Personen übertragen (Vertragsübernahme durch Dritte). Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-

stimmung der Grundstückseigentümerin, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Grundstückseigentümerin hat die Zustimmung innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu erteilen, sofern dem nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Nach einer Übertragung steht das Übertragungsrecht gemäß Satz 1 der dritten Person zu.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dritten Person bestehen, so dass zu befürchten ist, dass diese die für sie nach diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten nicht erfüllen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die dritte Person nicht mit der Aufforderung gemäß Absatz 1 die nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen und Sicherheitsleistungen nachweist. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn es sich bei der dritten Person um eine Sekte bzw. sektiererische oder bereits verbotene Vereinigung handelt.

(3) In Bezug auf die Übertragung dieses Vertrags auf eine Betreibergesellschaft vor Baubeginn gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Übertragung nicht entgegensteht, wenn nachgewiesen ist, dass die übernehmende Person mit dem für eine branchenübliche Finanzierung erforderlichen Eigenkapital ausgestattet ist.

§ 12 Betretungsrecht

Der Grundstückseigentümerin ist das Betreten und Besichtigen des Grundstücks – auch in Begleitung dritter Personen – jederzeit gestattet, soweit dieses nicht die Interessen der pachtenden Person beeinträchtigt.

§ 13 Kündigung der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich tatkräftig um die Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung für die WEA zu bemühen. Ist bis zum keine Bau- und Betriebsgenehmigung für mindestens eine auf dem Grundstück zu errichtende WEA erteilt, sind die Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Für den Fall der Kündigung verbleiben der Grundstückseigentümerin die Zahlungen der Nutzungsberechtigten bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Der Nutzungsberechtigten steht auch das Recht zu, das Vertragsverhältnis nach Errichtung der WEA zum 30. September eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen, wenn die WEA nicht

mehr rentabel betrieben werden können und zurückgebaut werden.

(3) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich ausgesprochen werden.

§ 14 Kündigung der Grundstückseigentümerin

(1) Die Grundstückseigentümerin kann das Vertragsverhältnis außer aus den gesetzlich und den in § 13 Absatz 1 festgelegten Gründen fristlos und ohne dass dadurch die Nutzungsberechtigte einen Ersatzanspruch erhält, kündigen, wenn

- a) die Nutzungsberechtigte mit den Zahlungen gemäß § 3 und bzw. oder § 7 oder eines nicht unerheblichen Teiles länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
- b) die Nutzungsberechtigte gegen § 13 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
- c) nicht innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrags mindestens eine WEA auf dem Grundstück errichtet wurde,
- d) die Nutzungsberechtigte Verpflichtungen gemäß § 8 schuldhaft verletzt,
- e) die Nutzungsberechtigte keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist (§ 9 Absatz 3),
- f) die Nutzungsberechtigte der Grundstückseigentümerin keine angemessene Sicherheitsleistung für die Beseitigung der WEA, der Nebenanlagen und Leitungen (§ 16) stellt oder diese nicht an erhöhte Kosten anpasst, oder
- g) für die Grundstückseigentümerin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses eine unbillige Härte bedeuten würde.

Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

(2) Die Grundstückseigentümerin kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn ein Kontrollwechsel in Bezug auf die Nutzungsberechtigte stattfindet und die Grundstückseigentümerin vor dem Kontrollwechsel nicht schriftlich die Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Grundstückseigentümerin wird die Zustimmung nicht unbillig verzögern oder versagen. Ein Kontrollwechsel ist anzunehmen, wenn eine dritte Person mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und bzw. oder der Gesellschaftsanteile an der Nutzungsberechtigten erwirbt. Die Parteien stimmen überein, dass die Bestimmung auch Anwendung findet, wenn das Vertragsverhältnis zuvor mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin auf die betroffene Nutzungsberechtigte übertragen worden ist.

§ 15 Rückgabe

(1) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beendigung des Vertragsverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) auf ihre Kosten die WEA (mit Fundament), die Nebenanlagen, Leitungen zu beseitigen und das Grundstück geräumt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Auf Verlangen der Grundstückseigentümerin ist auch die Zuwegung zu beseitigen. Bis zur Erfüllung dieser Pflichten hat die Nutzungsberechtigte an die Grundstückseigentümerin Entschädigungen in Höhe der Zahlungen nach §§ 3 und 7 zu leisten, die Verpflichtungen des § 8 zu erfüllen und gemäß § 9 zu haften. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der Grundstückseigentümerin nicht verwehrt.

(2) Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für das Grundstück.

(3) Die Grundstückseigentümerin hat auf Kosten der Nutzungsberechtigten die gegebenenfalls eingetragene Dienstbarkeit und die Vormerkungen löschen zu lassen, nachdem das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung einer Partei gemäß § 13 oder § 14 beendet worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen einer Kündigung gemäß § 57a ZVG oder § 111 InsO in der jeweiligen Fassung. In beiden Fällen ist die Nutzungsberechtigte befugt, die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an dem Grundstück auf der Grundlage der eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bis zum Ende der vertraglich vereinbarten befristeten Vertragslaufzeit auszuüben. Als Gegenleistung hierfür zahlt die Nutzungsberechtigte der jeweiligen Eigentümerin des Grundstücks anstelle des Nutzungsentgelts gemäß § 3 dieses Vertrags ein Ausübungsentgelt. Dies entspricht dem gemäß § 3 dieses Vertrags mindestens zu zahlenden Nutzungsentgelt und ist nach den dortigen Regelungen fällig und zahlbar.

§ 16 Sicherheitsleistung

(1) Zur Absicherung der Grundstückseigentümerin hinsichtlich der Pflicht der Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Absatz 1 hat die Nutzungsberechtigte vor Beginn der ersten Bauarbeiten in Bezug auf jede WEA, hinsichtlich derer mit dem Bau begonnen werden soll, auf ihre Kosten der Grundstückseigentümerin eine Bürgschaft in Höhe von 50 000,- Euro je MW zu bestellen. Im Falle einer Errichtung von Fundamenten auf mehreren Flurstücken unterschiedlicher Eigentümerinnen wird die Rückbaubürgschaft nach Kopfteilen unter diesen aufgeteilt.

(2) Nach 15 Betriebsjahren der jeweiligen WEA und sodann alle sieben Jahre überprüft eine von der Nutzungsberechtigten beauftragte unabhängige und vereidigte sachverständige Person die Höhe der Rückbaubürgschaft. Soweit erforderlich wird diese nach dem Ergebnis der sachverständigen Person von der Nutzungsberechtigten angepasst. Die Kosten dieser

sachverständigen Person trägt die Nutzungsberechtigte.

(3) Die Nutzungsberechtigte teilt der Grundstückseigentümerin vor Überprüfung der Höhe der Rückbaubürgschaft den Namen der sachverständigen Person mit. Widerspricht die Grundstückseigentümerin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung der sachverständigen Person, benennt die zuständige Landwirtschaftskammer bzw. eine vergleichbare berufsständische Institution, hilfsweise die Präsidentin bzw. der Präsident des für den Standort zuständigen Landgerichts, eine sachverständige Person. Die Feststellungen der sachverständigen Person sind für beide Seiten verbindlich. Sie können nur angegriffen werden, sofern sie unbillig sind.

(4) Soweit die Nutzungsberechtigte bereits aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen, insbesondere aufgrund einer Nebenbestimmung in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, verpflichtet ist, einer öffentlich-rechtlichen Stelle eine selbstschuldnerische Rückbaubürgschaft auf erstes Anfordern für die WEA zu übergeben, entfällt die Verpflichtung der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 1. Die Nutzungsberechtigte übergibt der Grundstückseigentümerin in diesem Fall statt dessen eine Kopie der vorgenannten Bürgschaftsurkunde.

(5) Ist der Bürgschaftsbetrag für die der öffentlich-rechtlichen Stelle zu überlassende Rückbaubürgschaft geringer als unter § 16 Absatz 1 vereinbart, sichert die Nutzungsberechtigte den Differenzbetrag durch eine Bürgschaft zugunsten der Grundstückseigentümerin entsprechend der Bedingungen des nachfolgenden Absatzes.

(6) Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Grundstückseigentümerin zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB verzichtet. Die Bankbürgschaft ist unbefristet zu erteilen. Die Sicherheit kann statt einer Bankbürgschaft oder in Teilhöhe auch durch eine Verpfändung von Kapitalvermögen der Nutzungsberechtigten bei einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse einschließlich der auflaufenden Zinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit Bestätigung des Geldinstituts erfolgen. Die Verpfändung muss das Recht zur Kündigung und Einziehung bei Pfandreife für die Grundstückseigentümerin beinhalten. Urkunden, die über das zu verpfändende Guthaben ausgestellt sind, sind der Grundstückseigentümerin als Pfandgläubigerin auszuhändigen. Die Grundstückseigentümerin hat das Recht, die Sicherheiten zum Zwecke der Ersatzvornahme in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit die Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen zur Beseitigung der WEA und der Nebenanlagen nicht fristgerecht nachgekommen ist. Der Grundstückseigentümerin stehen die Sicherheiten zur Verfügung, bis die WEA einschließlich des Fundaments und die Ne-

benanlagen samt den Wegen und Anpflanzungen vollständig beseitigt sind. Sie verzichtet auf Sicherheiten, soweit sie sie nicht mehr benötigt.

§ 17 Verjährung

Die Ersatzansprüche der Grundstückseigentümerin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Grundstücks verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Grundstückseigentümerin das Grundstück geräumt zurückerhält.

§ 18 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags gelten auch zugunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraglichen Verpflichtungen etwaigen rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 19 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz der Grundstückseigentümerin.

§ 20 Gesellschaftsvertrag

Die Nutzungsberechtigte hat die Grundstückseigentümerin über ihren Gesellschaftsvertrag und etwaige Änderungen des Gesellschaftsvertrags zu unterrichten, soweit die Änderung das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien berührt. § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrags hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Jede Partei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Partei nichtige Bestimmungen entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 22 Berichtspflicht

Die Nutzungsberechtigte wird der Grundstückseigentümerin laufend, mindestens jedoch mittels halbjährlicher Berichte, über die weiteren Planungen in Bezug auf das Grundstück unterrichten. Zudem wird die Nutzungsberechtigte der Grundstückseigentümerin vor öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Gemeinderatssitzungen, Bürgerinformationsveranstaltungen) informieren und eine Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ermöglichen. Die vorbezeichneten Pflichten sind auf Geheiß der Grundstückseigentümerin gegenüber dem Kirchenkreis zu erfüllen.

§ 23 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse des Kirchengemeinderats und der Versammlungen über diesen Vertrag und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis. Bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist der Vertrag schwebend unwirksam.

§ 24 Kosten

Die Nutzungsberechtigte trägt die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit, einer Pfandentlassung, der Löschung der Dienstbarkeit, sowie die Kosten der Sicherheitsleistungen. Kosten der Grundstückseigentümerin für Rechtsberatung werden bis zu einer Höhe von Euro (zuzüglich USt.) von der Nutzungsberechtigten übernommen.

Alternativ:

„§ 24 Kosten

Die Nutzungsberechtigte trägt sämtliche Kosten des Vertrags und ihrer Durchführung. Dazu gehören u. a. die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit, einer Pfandentlassung, der Löschung der Dienstbarkeit, sowie die Kosten der Sicherheitsleistungen.“

§ 25 Ausfertigungen

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Grundstückseigentümerin, die Nutzungsberechtigte und die Kirchenkreisverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagenverzeichnis: Anlage 1: Lageplan

Ort, Datum	Ort, Datum
Kirchliche Körperschaft (zwei Unterschriften)	Nutzungsberechtigte
Kirchensiegel	Firmenstempel
	genehmigt

*

Kiel, 18. Juli 2019

Der Präsident des Landeskirchenamts
In Vertretung
T e z l a f f

Az.: G:LKND:113 – R Ste

II. Bekanntmachungen

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borby-Land, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Karby, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rieseby, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sieseby und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Waabs sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby Vom 9. Juli 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borby-Land, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Karby, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rieseby, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sieseby und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Waabs und des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Borby-Land, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Karby, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rieseby, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sieseby und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Waabs werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Schwansen/Rieseby“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Borby-Land, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Karby, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rieseby, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sieseby und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Waabs. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borby-Land, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Karby, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rieseby, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sieseby und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Waabs.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 24354 Rieseby, Petriweg 1.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 9. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Schwansen/Rieseby – R Be

Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steffenshagen führt ab dem 1. August 2019 die amtliche Bezeichnung

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow“.

Kiel, 5. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Steffenshagen – R Be

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 21. Juni 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Steffenshagen-Retschow – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 8. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Rostock-Lütten Klein – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 8. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

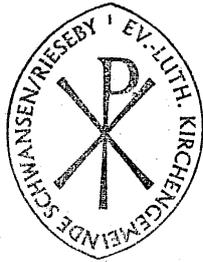
Az.: 10.9 St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby.



Kiel, 8. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Schwansen/Rieseby – R Be

Berichtigung

Auf Seite 339 der Juli-Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts muss die Bekanntgabe der Verwendung eines Kirchengemeindegels für örtliche Kirchen wie folgt berichtigt werden:

„Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Hagenow Ev.-Luth. Kapelle Toddin

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow

geführt.“

Kiel, 3. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Rosenstiel

Az.: 10 Hagenow – R Ro

Verwendung eines Kirchengemeindegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 28. Juni 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Alt Meteln

Ev.-Luth. Kirche Cramon

Ev.-Luth. Kirche Groß Trebbow

Ev.-Luth. Kirche Kirch Stück

Ev.-Luth. Kirche Zickhusen

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow

geführt.

Kiel, 8. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow – R Be

Bekanntmachung einer Grundstücksübertragung

Der geschäftsführende Ausschuss des II. Kirchenkreisesrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat auf seiner Sitzung am 9. April 2019 beschlossen, dass das Grundstück Flurstück 261, Flur 1 der Gemarkung Badow, eingetragen im Grundbuch von Badow Blatt 256 vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg als Rechtsnachfolger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf die Ev.-Luth. Kirche Badow übertragen wird.

Der Kirchengemeinderat der zuständigen Kirchengemeinde Döbbersen hatte bereits mit Beschluss vom 19. März 2019 der Übertragung zugestimmt.

Die Übertragung wird wirksam mit dem Datum der Umschreibung des Eigentümers im Grundbuch.

Kiel, 3. Juli 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: NK 610.00/127 – R Ste

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Greifswald wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Greifswald (2) – P Kü/P Rö

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhausseelsorge Pasewalk wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Krankenhausseelsorge Pasewalk – P Kü/P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 von 50 Prozent auf 75 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 Aumühle (1) und (2) – P Kü (P Ah)/P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Propsteikinder- und Jugendarbeit Pasewalk wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Propsteikinder- und Jugendarbeit Pasewalk – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Ehrenamtlichenbegleitung und -qualifikation wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben

Az.: 20 Kkr. Pommern-Ehrenamtlichenbegleitung und -qualifikation – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises Schulpfarrstelle Pasewalk wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Schulpfarrstelle – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Schulkooperative Arbeit wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Schulkooperative Arbeit – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Hospizdienst wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Pommern-Hospizdienst – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Aumühle (1) und (2) – P Kü (P Ah)/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle (75 Prozent) mit einem Pastor (m/w/d) zunächst verbunden mit einem zusätzlichen Dienstauftrag (25 Prozent) zur Seelsorge im Augustinum Aumühle zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Sie sind richtig bei uns, wenn Sie Freude haben an einem guten Mix aus Tradition und neuen Ideen.

Aumühle liegt etwa 20 Kilometer östlich von Hamburg im Sachsenwald, dem größten Waldgebiet Schleswig-Holsteins, das Naherholungsgebiet für die Metropolregion Hamburg ist. Mit der S-Bahn ist die Innenstadt von Hamburg in ca. 30 Minuten zu erreichen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird perspektivisch in einem Pfarrteam zusammen mit den Pastorinnen und Pastoren aus den Kirchengemeinden Brunstorf, Hohenhorn, Wentorf und Wohltorf wirken. Diese fünf benachbarten Sachsenwald-Gemeinden streben eine Intensivierung der bereits vorhandenen guten Zusammenarbeit an. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist darüber hinaus in die Arbeit der Mitarbeitenden des Augustinum eingebunden. Sie bzw. er ist Teil der Seelsorge im Augustinum, wie sie von der Seelsorgebeauftragten und theologischen Beraterin der Geschäftsführung koordiniert wird.

Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit in der Kirchengemeinde von engagierten und erfahrenen Kirchengemeinderäten und zahlreichen weiteren ehrenamtlich Mitarbeitenden. Zu den ebenfalls sehr engagierten hauptamtlich Mitarbeitenden gehören eine A-Kirchenmusikerin, eine Gemeinsekretärin, eine Friedhofswartin, zwei Friedhofsmitarbeiter und ein Küster.

Die Kirchengemeinde Aumühle hat ca. 1500 Gemeindeglieder und ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens und der Kinderkrippe Aumühle. Für die überregionale Jugendarbeit steht eine Diakonin zur Verfügung.

Das Gebäudeensemble der Gemeinde mit Bismarck-Gedächtnis-Kirche, Gemeindehaus und Pastorat ist um eine parkähnlich angelegte Grünfläche herum gruppiert. Das Pastorat steht als Dienstwohnung zur Verfügung und kann entsprechend Ihren Erfordernissen renoviert werden. Die Kirche ist als runder Backsteinbau im Stil des Backsteinexpressionismus der dreißiger Jahre gestaltet und verfügt über interessante Kunstwerke, die auch Anknüpfungspunkte für theologische Interpretationen bieten. An das Ensemble schließt sich der Waldfriedhof der Gemeinden Aumühle und Wohltorf an. Zu den besonderen Grabstätten gehört ein Mausoleum, in dem ein Urnenhaus (Columbarium) untergebracht ist. Ebenfalls integriert in den Waldfriedhof sind die drei prähistorischen Hünengräber, die sich auf dem Gelände befinden.

Unser Gemeindeleben ist geprägt von einer reichen kirchenmusikalischen Arbeit und dem hochwertigen geistlichen Angebot.

Auch für die Zukunft wünschen wir uns lebendige und liturgisch liebevoll gestaltete Gottesdienste. Die Gemeinde hat auch Freude am Erproben neuer Gottesdienstformen und feiert als familienfreundliche Gemeinde auch regelmäßig Familien-Gottesdienste.

Ein besonderer Schwerpunkt in unserer Gemeinde liegt auf der Kirchenmusik. Unsere Kantorin bietet Kinder- und Jugendchöre, einen offenen Singkreis und die Kantorei an. Wunderbare Konzerte dieser Ensembles und auswärtiger Künstler bereichern Gemeindeleben und Gottesdienste.

Unsere Gemeindeglieder bietet Raum für Gespräch und Diskussion. Wir laden ein zu Vorträgen, Gemeindegemeinschaften oder besonderen Projekten, in denen der eigene Glaube reflektiert, biblische Texte durchdacht, Neues gelernt und erfahren werden kann.

Unser evangelischer Kindergarten und die Krippe laden dazu ein, mit Gott groß zu werden.

Eine Kommunität in unseren Räumen lädt zum Mitbeten ein.

Wir erhoffen uns von Ihnen:

- alle pastoralen Kerntätigkeiten – zukünftig zunehmend auch in Abstimmung im regionalen Pfarrteam Sachsenwald
- seelsorgerliche Kompetenz (von Kinder-, über Jugend- und Familienarbeit bis zur Altenhilfe)
- Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen
- anspruchsvolle theologische Arbeit
- einen lebendigen und begeisternden Glauben
- Freude an Liturgie und Musik
- Teamfähigkeit

- Lust auf konstruktive Mitarbeit im regionalen Pfarrteam Sachsenwald
- aktive Mitwirkung bei der Betreuung und Begleitung der Seniorinnen und Senioren des Augustinum (z. B. durch die enge Zusammenarbeit mit dem Bewohnerservice)
- Kontaktfreude und gute Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Augustinum.

Aumühle und Umgebung bieten Ihnen:

- eine Grundschule
- weiterführende Schulen aller Schulformen (mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar)
- eine „demokratische Schule“ (Freiwärts)
- Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen
- diverse kulturelle Angebote für alle Altersgruppen
- diverse Sportmöglichkeiten
- für Naturliebhaber natürlich den Sachsenwald.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für die Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lauenburg, Frau Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde.

Nähere Auskünfte erteilen Pröpstin Eiben, E-Mail: proepstineiben@kirche-LL.de, Telefon: 04541 889 311, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Beatrix Jenckel, E-Mail: jenckel@kirche-aumuehle.de, Telefon: 04104 3059 und der Direktor der Augustinum Aumühle Dr. Christian Bendrath, E-Mail: c.bendrath@augustinum.de, Telefon: 04104 691 800.

Informationen über die Gemeinde finden Sie unter www.kirche-aumuehle.de. Informationen über das Augustinum aumühle finden Sie unter www.augustinum.de/aumuehle-bei-hamburg/.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Die Vorstellungsgottesdienste werden voraussichtlich ab Oktober 2019 stattfinden. Wir freuen uns auf Sie!

Az.: 20 Aumühle (1) – P Lad

*

Der Kirchengemeinderat der **Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Gaarden** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein freut sich, eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent zum 1. Februar 2020 ausschreiben zu können. Darüber hinaus erhält die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber zunächst auf die Dauer von fünf

Jahren, einen zusätzlichen Dienstauftrag im Umfang von 50 Prozent zur Verwaltung einer Kirchenkreispfarrstelle zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde, so dass der Dienstumfang in diesem Zeitraum insgesamt 100 Prozent beträgt.

Die Gemeindepfarrstelle wird durch Wahl durch den Kirchengemeinderat besetzt. Die Entscheidung über den Dienstauftrag trifft der Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat.

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte. Heute ist Gaarden ein bunter Stadtteil mit Menschen aus vielen Nationalitäten. Vieles hat sich in den letzten Jahren verändert. Es gibt soziale Probleme, aber auch viele Chancen. Die Kirche ist gefordert, sich in diesen Stadtteil aktiv einzubringen, im Dialog mit den Menschen. Vieles, was woanders selbstverständlich ist, ist hier anders. Dazu gehört auch, dass wir als Ev.-Luth. Gemeinde mit unseren drei Kirchen (2002 fusioniert) mit einer Reihe von Moscheen, der jüdischen Gemeinde, der röm.-kath. Gemeinde und verschiedenen evangelischen Kirchen zusammenleben. Eine afrikanische, eine iranische und eine philippinische Gemeinde treffen sich in Räumen der Kirchengemeinde und es finden gemeinsame Gottesdienste statt.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 5400 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt, die sich an den Kirchen orientieren: St. Johannes, (Pfarrstelle 100 Prozent), St. Markus (Pfarrstelle 50 Prozent) und der Sozialkirche St. Matthäus (Pfarrstelle 100 Prozent). Es gibt drei Predigtstätten, die St. Johanneskirche (wöchentlicher Predigtendienst), die St. Markuskirche (vierzehntägiger Predigtendienst) sowie die Sozialkirche St. Matthäus (Gottesdienste zu jahreszeitlichen Höhepunkten).

An der St. Johannes- und der St. Markuskirche befinden sich Gemeindehäuser mit aktiver Gemeindegliederarbeit, von der Kinder- und Jugendarbeit, Gospelchor und Kirchenband, bis hin zur vielfältigen Seniorenarbeit. An der St. Markuskirche bietet die Gemeinde einen werktäglichen Mittagstisch für Bedürftige an. Die Matthäuskirche ist im Jahre 2009 zur Sozialkirche umgestaltet worden, einem in der Nordkirche einmaligen Projekt.

Für unsere Gemeindegliederarbeit und im Besonderen für den Bezirk St. Markus wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, sich auf die Liebe der Menschen zu ihrem Stadtteil und ihrer Kirche einzulassen.

Wir suchen als eine Pastorin oder einen Pastor eine Person

- mit sozialer Kompetenz, die sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann,
- die bereit ist, in "kirchenfernen" Milieus religiösen Bedürfnissen nachzuspüren und in der eigenen Arbeit nach angemessenen Formen zu suchen,
- die den Mittagstisch an St. Markus begleitet,

- mit Einfühlungsvermögen und Freude an Seelsorge und Besuchen (Seelsorgebezirk St. Markus),
- die sich in die Predigtarbeit in St. Markus (Kanzeltausch mit St. Johannes und St. Matthäus) mit einer kreativen Verkündigung einbringt, die Alt und Jung, sowie Nah- und Fernstehende ansprechen möchte,
- die die aktiven Ehrenamtlichen in St. Markus unterstützt und sich mit neuen Ideen einbringt,
- die als besonderen Schwerpunkt die Neustrukturierung der zentralisierten Jugendarbeit der Kirchengemeinde gemeinsam mit der Sozialpädagogin in St. Markus betreut,
- die teamfähig ist und mit dem Kirchenvorstand und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Das Amtszimmer für die Pfarrstelle liegt neben der St. Markuskirche und es steht ein Pastorat neben der St. Markuskirche zur Verfügung. Das Pastorat ist in einem guten baulichen Zustand. Alle Schularten sind in den Gemeindebezirken vertreten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gaarden, Pastor Uwe Hagge, Schulstraße 30, 24143 Kiel, Tel.: 0431 7303 870 sowie Pröpstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402 302.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Nord, Frau Pröpstin Almut Witt, Falckstraße 9, 24103 Kiel an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden, Schulstr. 30, 24143 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gaarden (2) – P Ha

*

In der künftigen **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg Mitte** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Harburg, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor zum 1. Januar 2020 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates der Luther-Kirchengemeinde nach interner Verständigung mit den beiden anderen Kirchengemeinderäten.

Zum 1. Januar 2020 fusionieren drei Kirchengemeinden in Hamburgs Süden (Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Harburg) und besetzen zeitgleich eine Pfarrstelle neu. Sie haben Lust auf Veränderung? Wir auch!

Die Kirchengemeinderatsmitglieder, die Mitarbeitenden und die Gemeinden suchen eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der sich darauf freut, sich in ein lebendiges Team einzubringen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der mitbringt:

- Lust auf Wandel mit Experimentierfreudigkeit
- Offenheit und Flexibilität
- religionspädagogische Kompetenz
- Freude an der Seelsorge
- Teamkompetenz
- ihren bzw. seinen Blick von außen
- Strukturiertheit, Verlässlichkeit

für folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Jugend und Konfirmandenarbeit
- vielseitige Gottesdienste
- Mitgestaltung der neuen Gemeinde
- engagierte Zusammenarbeit im Pfarrteam.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte hat gut 11 000 Gemeindeglieder, drei Predigtstätten (St. Johanniskirche, St. Pauluskirche und Lutherkirche) und ein vierköpfiges Pfarrteam.

Das Gemeindegebiet umfasst den gesamten Harburger Stadtkern samt Binnenhafengebiet, den östlichen Teil von Eißendorf sowie den nordwestlichen Teil von Heimfeld und reicht bis in die ländlich geprägten Elbmarschgebiete an der östlichen Stadtgrenze.

Es gibt eine gute Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen, Kindergärten, Pflegeheime, das Harburger Theater, die bekannte Sammlung Falkenberg, die Technische Universität Hamburg-Harburg, die Harburger Berge ganz in der Nähe und vor allem eine bunte Mischung von Menschen.

Entsprechend der ständigen Veränderung im Stadtteil und den Quartieren ist auch die Gemeinde einem ständigen Wandel unterworfen. Die Klärung und Analyse dessen, was uns jetzt gerade ausmacht, gehört zu den Notwendigkeiten der Gemeindefarbe und beschäftigt uns auch in der Vorbereitung auf die Fusion.

Wir haben einen spannenden Aufbruch hinter uns und viel vor. Während unseres Fusionsprozesses haben wir unsere Arbeit in den bisher drei Gemeinden auf Herz und Nieren geprüft, haben uns von vielem verabschiedet und erste neue Ideen erprobt. Aus einem „Das haben wir schon immer so gemacht“ ist ein „Lasst es uns mal so probieren“ geworden, und wir haben einiges gelernt über Abschiede, Anfänge und die Energie, die sich entfachen lässt, wenn sich (endlich) etwas bewegt. Unsere Gebäude unterliegen ebenso einer Veränderung wie die Weise, wie darin in einem multiprofessionellen Team gearbeitet wird. Aber: Wir wissen, dass wir erst am Anfang stehen. Im Gemeindegebiet versuchen wir die Weichen zu stellen für eine Kirche, die auch morgen noch in der diversen Stadtgesell-

schaft mitmisch und eine wichtige Stimme im Gemeinwesen besitzt.

In unserem multiprofessionellen Team arbeiten:

- engagierte Kirchengemeinderats-Mitglieder für den neuen Weg
- eine moderne Gemeindeverwaltung mit 1,5 Stellen
- Mitarbeiter im Gebäudemanagement, Reinigungskräfte, Hausmeister
- ein Kantor und Kirchenkreiskantor (25 Prozent) mit einer vollen B-Stelle
- eine Stadtteildiakonin in der Sozialberatung
- eine weitere Pastorin mit einer Kirchenkreispfarrstelle für Seelsorge im Alter.

Wir stellen zur Verfügung:

- eine mit Ihnen abgestimmte Dienstwohnung
- Amtszimmer
- zeitgemäße Arbeits- und Kommunikationsmittel.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gerne an!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an:

- Pröpstin Carolyn Decke: Tel.: 040 519 000 115, E-Mail: C.Decke@Kirche-Hamburg-Ost.de,
- Pastorin Anne Arnholz: Tel.: 040 774 677 (Pastorat), E-Mail: pastorin@paulus-heimfeld.de,
- Erika Paries, Kirchengemeinderat: Tel.: 040 7905 202, E-Mail: erika.paries@gmx.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Pröpstin C. Decke, per E-Mail oder Steindamm 55, 20099 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Harburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Luther Hamburg-Harburg – P Lad

*

An der **Hauptkirche St. Petri** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) – verbunden mit der Leitung des Beratungs- und Seelsorgezentrums (BSZ) – zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Hauptkirche St. Petri und das Beratungs- und Seelsorge-Zentrum (BSZ) suchen eine Pastorin oder

einen Pastor, die bzw. der sich in ein lebendiges und kreatives Team mit Freude einbringen will.

Sie bzw. er bringt mit:

- pastoralpsychologische Zusatzausbildung oder vergleichbare therapeutische Ausbildung
- Freude an der Arbeit in einem großen Team
- Leitungskompetenz
- supervisorische Kompetenz
- Energie für Visionen und Begeisterungsfähigkeit
- Erfahrung im Fundraising (Bereitschaft sich einzuarbeiten)
- Lust an unterschiedlichen Gottesdienstformen
- kommunikative Kompetenz
- Strukturiertheit, Verlässlichkeit, Selbstorganisation

für folgende Aufgaben:

Gemeinde

- Gottesdienste, Amtshandlungen
- Mitwirkung an der gemeindeübergreifenden Citykirchen-Arbeit
- Mitarbeit im Pfarrteam, im Kirchengemeinderat, in der Gemeinde,

BSZ

- Leitung, Organisation
- Zukunftskonzept-Erarbeitung für das BSZ im Team
- Supervision
- Fundraising
- Aus- und Fortbildung
- Begleitung der Ehrenamtlichen
- Vertretung in der innerkirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit.

Die Hauptkirche St. Petri ist die älteste Stadtkirche Hamburgs und liegt in der Mitte der City, direkt an der Mönckebergstraße gegenüber dem Rathaus, und versteht sich in der Gemeinschaft der fünf Hamburger Hauptkirchen als „Kirche für die Stadt“.

Die Kirche ist täglich geöffnet, lädt ein zur „Unterbrechung“ des Alltags, zu Stille und Gebet genauso wie zu geistlichen Impulsen, Gottesdiensten, Gemeindeangeboten, Konzerten und zur Seelsorge. Die pastoralen Aufgaben teilen sich die drei Mitglieder des Pfarramts. Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen außerdem drei Kirchenmusiker, zwei Sekretärinnen sowie zwei Küster.

Das BSZ wurde 1970 gegründet und arbeitet seitdem unter der Verantwortung und Obhut der Hauptkirche St. Petri. Es ist die bundesweit größte kirchliche Beratungseinrichtung ihrer Art, in der ehrenamtliche Beraterinnen und Berater hilfe- und ratsuchenden Menschen, die sich in Notlagen befinden, für Gespräche ohne Anmeldung zur Verfügung stehen. Etwa 150 Ehrenamtliche, die im BSZ für ihre Aufgaben spezifisch

qualifiziert wurden, leisten diese Arbeit an sieben Tagen in der Woche. Jährlich finden rund 5000 Einzelberatungen statt. Mit dieser Arbeit verzahnt ist das Angebot von aktuell ca. 25 assoziierten psychologischen Fachberaterinnen und Fachberatern. Das BSZ ist – neben der pastoralen Leitung – derzeit mit einer halben Stelle eines Diplom-Psychologen sowie einer halben Sekretariatsstelle ausgestattet.

Wir stellen zur Verfügung:

- Amtszimmer
- Laptop, Mobiltelefon

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gern an!

Weitere Informationen: www.sankt-petri.de sowie www.bsz-hamburg.de

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

- Pröpstin und Hauptpastorin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519 000 109, E-Mail: u.murmann@kirche-hamburg-ost.de
- Hauptpastor Dr. Jens-Martin Kruse. Tel.: 040 325 740 12
- Dipl.-Psych. Matthias Schmidt (BSZ), Tel: 040 325 038 73.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Petri.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Hauptkirche St. Petri (3) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/i/t) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Herrnburg ist ein attraktiver, wachsender Wohnort, eingebettet in ein herrliches Naturschutzgebiet direkt vor den Toren Lübecks. Hier haben viele junge Familien ihre Heimat gefunden. Die größte Landgemeinde Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von gewachsenem altem Dorfkern – mit der schönen alten Dorfkirche im Zentrum – und dem nach der Wende entstandenen großen Neubaugebiet.

Unsere Kirchengemeinde vereint aufgrund ihrer Lage ländliches Leben und Brauchtum Mecklenburgs mit der unmittelbaren Nähe zu den vielfältigen Angeboten der Hansestadt Lübeck.

Drei Kindergärten, Grund- und Regionalschule sind im Ort vorhanden.

Zur Kirchengemeinde Herrsburg gehören ca. 1600 Kirchenmitglieder. Unser Gemeindeleben ist vor allem geprägt von einem vielfältigen Angebot für Kinder und Jugendliche sowie lebendigen Gottesdiensten zu verschiedenen Anlässen und für unterschiedliche Altersgruppen.

Für die Gemeindearbeit stehen uns eine schöne alte Kirche aus dem 13. Jahrhundert, ein modernes Gemeindezentrum sowie der Pfarrgarten zur Verfügung. Der örtliche Friedhof steht ebenfalls in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Das Pfarrhaus wird momentan saniert und bietet nach Abschluss der Sanierungsarbeiten eine großzügige Pfarrwohnung sowie einen Pfarrgarten zur eigenen Nutzung. Bei der Gestaltung der Wohnung können Ihre Wünsche gern berücksichtigt werden.

In unserer Kirchengemeinde arbeitet die Pastorin oder der Pastor im Team mit der Gemeindepädagogin und der Sekretärin, die auch den Friedhof verwaltet. Darüber hinaus wird zukünftig auch ein Kirchenmusiker in Teilzeit in der Kirchengemeinde arbeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der:

- Freude an der Gestaltung lebendiger und generationsübergreifender Gottesdienste hat,
- ansprechende, verständliche Predigten hält,
- ein erkennbares geistliches Profil hat,
- unsere Gemeinde bei der Suche nach einem geistlichen Profil unterstützt,
- Freude an Kinder- und Jugendarbeit hat,
- den Menschen vor Ort zugewandt und kontaktfreudig ist,
- ein Herz sowohl für die ländliche Bevölkerung als auch für die Menschen mit städtischem Hintergrund hat,
- teamfähig, leitungskompetent und kommunikationsstark ist,
- kontinuierliche Arbeit leistet.

Wir bieten:

- eine große Gemeinde mit vielen jungen Familien,
- ein lebendiges Gemeindeleben,
- Arbeit in einem motivierten Team,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- viele Ehrenamtliche,
- eine schöne alte beheizbare Kirche mit einer restaurierten Mehmel-Orgel,
- ein modernes Gemeindezentrum,
- eine großzügige Pfarrwohnung mit Garten,

- einen Kirchenförderverein,
- gute Kontakte zu Kindergärten und Schulen sowie Vereinen vor Ort.

Kommen Sie gern bei uns vorbei und informieren Sie sich vor Ort! Wir freuen uns auf Sie! Auskünfte erteilen Ihnen gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Wolfgang Kotyrba Tel.: 0177 5840 501 sowie Vertretungspastor Mathias Kretschmer Tel.: 0162 3267 315.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Marcus Antonioli, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Herrsburg, Hauptstr. 79, 23923 Herrsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. August 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Herrsburg – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) frei. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt möchten wir die Pfarrstelle mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Kaltenkirchen liegt am nördlichen Rand von Hamburg und hat ca. 22 500 Einwohner. In der Stadt sowie den Dörfern Oersdorf, Nützen und Alveslohe leben ca. 8500 Gemeindeglieder. An drei Predigtstätten wird regelmäßig Gottesdienst gefeiert. Drei Gemeindehäuser, zwei Kindertagesstätten und ein Kirchenbüro werden durch unser Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden betreut. Der Kirchengemeinderat hat eine ehrenamtliche Leitung und wird durch kompetent arbeitende Ausschüsse unterstützt. Zurzeit arbeiten in der Kirchengemeinde neben der zu besetzenden Stelle drei Pastorinnen und ein Pastor, ein Kantor, eine Kirchenmusikerin, ein Jugenddiakon, ein Küster sowie mehrere Angestellte. Der örtliche Friedhof befindet sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Unsere Kirchengemeinde ist volksgemeinlich geprägt und hat eine spannende Geschichte. Die Michaeliskirche wurde 1301 erstmals urkundlich erwähnt. Seit 1973 ist Kaltenkirchen eine Stadt, seitdem entwickelt sich der Ort stetig fort. Eine gute Verkehrsanbindung, moderne Bildungseinrichtungen und Wohnmöglichkeiten werden von den Kaltenkirchener Bürgern geschätzt. Das kulturelle Leben wird von zahlreichen Vereinen geprägt. Viele Unternehmen bilden das wirtschaftliche Rückgrat der Stadt.

Das helle und freundlich gestaltete Pastorat der 1. Pfarrstelle befindet sich als Anbau am Christophorushaus, einem unserer drei Gemeindehäuser. Der Pfarrbezirk liegt im Süden der Stadt, welcher von Wohngebieten geprägt wird. Dieser ist auf der einen Seite durch große Neubaugebiete bestimmt, in denen viele junge Familien im Eigenheim leben. Auf der anderen Seite gehören Gebiete mit großen Wohnblocks und Hochhäusern zum Bezirk. In beiden Fällen wird es eine Herausforderung sein, als Pastorin oder als Pastor Kontakt zu den hier lebenden Menschen herzustellen und Interesse an den Angeboten der Kirchengemeinde zu wecken.

Wir suchen für unsere Kirchengemeinde eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- den Menschen das Evangelium kreativ und zeitgemäß nahebringt und sie für die Gemeinschaft der Glaubenden begeistern kann,
- kommunikativ ist sowie aufgeschlossen für Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und mit teilweise geringer kirchengemeindlicher Prägung,
- Freude an der Gottesdienstgestaltung in vielfältigen Formen hat, auch unter Einbindung von Ehrenamtlichen,
- neben eigenen Schwerpunktsetzungen konstruktiv und wertschätzend im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet und damit zur Vielfalt beiträgt.
- einen offenen Blick für die gewachsenen Strukturen wie auch für den gegenwärtigen Wandel in Kirche und Stadt hat,
- Ideen für die Ausrichtung der Gemeindegearbeit im Pfarrbezirk kooperativ entwickelt und umsetzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst der Propstei Süd des Kirchenkreises Altholstein, Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kieler Str. 7, 24568 Kaltenkirchen.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593 und Pastorin Simone Pottmann, Tel.: 04193 807581.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kaltenkirchen (1) – P Sc (P Ha)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die 2. Pfarr-

stelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Leck liegt mitten im nördlichen Nordfriesland. Vielen Urlaubern ist es als Ort auf dem Weg zur Ferieninsel Sylt bekannt. Aber Leck ist natürlich noch viel mehr als nur eine Einkaufsmöglichkeit an der B 199. Wer hier sesshaft wird, stellt schnell fest, dass Leck und die umgebenden Ortschaften eine hohe Lebensqualität besitzen. Da ist beispielsweise die geographische Nähe zur Nordsee und zu Dänemark zu nennen. Leck bietet einen großen Wald vor der Tür, verschiedene kulturelle Angebote, gute Einkaufsmöglichkeiten, vielfältige Freizeitmöglichkeiten, gute ärztliche Versorgung am Ort und das Klinikum Nordfriesland in Niebüll, Grund-, Gemeinschaftsschule und dänische Schule am Ort, ein Gymnasium und berufliche Schulen in Niebüll. Weiterhin bietet Leck eine leistungsfähige Schnellbusanbindung an die Bahnhöfe und Niebüll und Flensburg.

Einen Imagefilm der Gemeinde Leck finden Sie auf unserer Internetseite www.kircheleck.de unter „Gemeinde“ und dann beim Stichpunkt „Leck“. Die DVD mit dem einstündigen Film „Sütdondern. Das sind wir“ schickt Ihnen Pastor Janke bei Interesse gerne zu; E-Mail oder Anruf genügt.

In unserer Gemeinde leben viele verschiedene Menschen zusammen: Reiche und Arme, offenherzige und engstirnige, „echte“ Nordfriesen und Wahnordfriesen, kirchennahe und kirchenferne, und, und, und... Die meisten von ihnen leben sehr gerne hier – obwohl manche das wohl erst herausgefunden haben, als sie hier schon längst angekommen waren. Wer übrigens beim Stichwort Nordfriesland an das Klischee sturer und schweigsamer Menschen denkt, kann in Leck sein blaues Wunder erleben! Der Umgang der Menschen ist hier bei uns oft von Freundlichkeit und Offenheit geprägt. Ob das wohl an der Weite des nordfriesischen Himmels liegt, der auch eine innere Offenheit im Denken und in der Toleranz für den Mitmenschen fördert? Viele Menschen bei uns schätzen jedenfalls das Leben in einer guten, offenen Gemeinschaft, in der jeder, der es möchte, willkommen geheißen wird. Wer lieber in Ruhe gelassen werden möchte, wird freilich auch das erleben. Die Menschen drängen sich hier nicht auf.

All das prägt auch das Leben und Arbeiten in unserer Kirchengemeinde. Kirche besitzt in unserer Gegend eine hohe Akzeptanz, was sich auch in einer überdurchschnittlich hohen Kirchenmitgliedschaft ausdrückt. Die Menschen suchen den Kontakt zur Kirche insbesondere dort, wo es Berührungspunkte zum eigenen Leben gibt. Bei Konfirmationen platzen die Kirchen aus allen Nähten. Festgottesdienste wie Christnacht, Osternacht aber auch Freiluftgottesdienste zum Bürgerfest und an Himmelfahrt sind Publikumsmagnete. Trauerfeiern werden überdurchschnittlich gut besucht. Das Leben in unserer Kirchengemeinde ist von Offenheit im Miteinander und im Denken geprägt. Menschen mit ganz unterschiedlichen

Gewohnheiten und Stilen von Frömmigkeit finden hier zusammen und fühlen sich unserer Kirchengemeinde verbunden. Wir finden diese bunte Vielfalt schön. Viele Menschen mögen es hier zwar durchaus traditionell. Aber sie sind genauso mit dabei, wenn Neues ausprobiert wird. Da wird in der Regel eher neugierig hingeschaut als kritisch beäugt.

Knapp 6000 Menschen sind Mitglied der Kirchengemeinde Leck. Sie ist in drei Pfarrbezirke gegliedert, die jeweils einen Teil des Zentralortes Leck und einen dörflichen Außenbereich umfassen. Zum Gebiet der zweitgrößten Gemeinde im Kirchenkreis Nordfriesland gehört der Zentralort Leck mit ca. 7900 Einwohnern und der alten St. Willehad-Kirche. Die Dörfer Achtrup und Stadum haben eigene moderne Gotteshäuser, in denen zurzeit jeweils einmal im Monat Gottesdienst stattfindet. Die Kirchengemeinde hat drei Pfarrstellen mit einem Umfang von insgesamt 250 Prozent. Eine Kirchenmusikerin und ein Kirchenmusiker haben jeweils eine halbe Stelle in unserer Gemeinde (eine 50 prozentige B-Stelle und eine 50 prozentige C-Stelle). Außerdem sind drei Küsterinnen und Küster und eine Gemeindegemeinschaftshilfsleiterin hauptamtlich in Teilzeitanstellungen für die Gemeindegemeinschaft verantwortlich. Zur jetzt zu besetzenden Pfarrstelle 2 gehören neben einem Ortsbereich von Leck die Orte Achtrup und Sprakebüll. Der Pfarrbezirk dieser Stelle umfasst derzeit knapp 2200 Gemeindeglieder. Dienstwohnung für die Pfarrstelle 2 ist ein frisch renoviertes modernes Pastorat. Das Pastorat ist umgeben von einem Garten und liegt im Lecker Osten in einer ruhigen Wohnstraße neben dem ev. Montessori-Kindergarten.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die gerne bereit sind, sich auf die Arbeit im Team einzulassen. Sowohl im Team aller Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde als auch im gut funktionierenden Pastorenteam arbeiten wir in kollegialer Weise und auf Augenhöhe zusammen.

In der Kirchengemeinde Leck erwarten Sie:

- ein großer und aktiver Kirchenvorstand,
- vielfältige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- eine bunte und lebendige Kirchenmusik mit der Kantorei St. Willehad und dem modernen Chor St. Will's-Singers, dem Posaunenchor, Flötenchören, einem Jugendchorprojekt,
- fünf evangelische Kindergärten,
- viele engagierte Ehrenamtliche,
- ein lebendiger Pfadfinderstamm „Die Falken“ mit 60 Kindern und Jugendlichen,
- Gesprächskreis und Frauenkreis,
- eine diakonische Beratungsstelle und ein diakonisches Ortsteilzentrum,
- gute ökumenische Beziehungen zur dänischen Kirche und zur katholischen Kirche
- gute Beziehungen zu kommunalen Institutionen, Vereinen,
- Öffentlichkeitsarbeit, u. a. über Gemeindebrief und www.kircheleck.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Pastor Peter Janke, Tel.: 04662 4545, E-Mail: pastorjanke@gmx.de und die Pröpstin Annet Wegner-Braun, Tel.: 04661 728 974 91.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Internetseite der Kirchengemeinde Leck finden Sie unter www.kircheleck.de.

Az.: 20 Leck (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Diese Stelle kann mit der zeitgleich ausgeschriebenen 2. Pfarrstelle (50 Prozent) in der Nachbarkirchengemeinde Wacken kombiniert werden.

Die Kirchengemeinde mit 3240 Gemeindegliedern hat insgesamt 1,5 Pfarrstellen. Der Kollege auf der Pfarrstelle Schenefeld I (100 Prozent) wird zum Februar 2022 in den Ruhestand gehen. Ein Wechsel auf die freiwerdende Pfarrstelle ist dann möglich.

Unsere Kirchengemeinde hat ein ausstrahlendes, lebendiges, evangelisches Profil. Dazu gehören für uns:

- die umfangreiche Pfadfinder- (REGP) und Jugendarbeit, die von einem Diakon (50 Prozent) verantwortet wird,
- eine große Hauskreisarbeit,
- geistlicher Gemeindeaufbau,
- vielseitige, gut besuchte Gottesdienste (Agende I, Lobpreis, Abendgottesdienste, Gottesdienste für Ausgeschlafene) mit einer großen Offenheit für moderne Lieder,
- ein großer Stamm engagierter Ehrenamtlicher
- und die Leitung durch einen kompetenten Kirchengemeinderat.

Unsere ländliche Kirchengemeinde mit zwölf Dörfern zählt zu den ältesten Kirchspielen in Schleswig-Holstein, und sie ist lebendig. Die Bonifatiuskirche von 826 n. Chr. ist unser geistliches Zentrum. Zweite Predigtstätte ist die Ansgarkapelle in Reher.

Zu unserem hauptamtlichen Team gehören, neben dem Mitarbeiter für die Pfadfinder- und Jugendarbeit, eine Sekretärin, eine Küsterin und Raumpflegerin.

seinen Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einzubringen, das Gemeindeleben mit neuen Ideen zu bereichern und Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.st-georgsberg.de.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, kommen Sie gerne zu uns und informieren Sie sich, wir freuen uns auf Sie!

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Britta Sandler, Tel.: 04541 3356 sowie Propstin Frauke Eiben, Markt 7, Ratzeburg, Tel.: 04541 889 312. Die Bewerbungsfrist endet am **19. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Georgsberg (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine volle Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen. Die Stelle wird zu 50 Prozent durch den Förderverein St. Johannis-Harvestehude e. V. refinanziert.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der zusammen mit einem engagierten Kirchengemeinderat, einer Kollegin auf einer weiteren vollen Pfarrstelle, einem A-Kirchenmusiker und weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden tatkräftig und ideenreich die Gemeindegemeinschaft mitgestaltet.

Sie bzw. er bringt mit

- einen lebendigen und begeisternden Glauben
- eine hohe Kompetenz in pastoralen Kernaufgaben (Gottesdienst, Predigt, Kasualien, Seelsorge und Religionspädagogik)
- eine reflektierte Persönlichkeit
- Engagement und Initiative
- Visionen für die Zukunft gemeindlicher Arbeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- Lust auf innovative Projekte.

Sie bzw. er ist bereit,

- Gottesdienste mit einer aufmerksamen Gemeinde

zu feiern und theologisch anspruchsvolle Predigten zu halten

- den Bereich Arbeit mit Kindern oder den Bereich Arbeit mit Jugendlichen zusammen mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortlich zu gestalten
- Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen seelsorglich zu begleiten
- kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde anzubieten bzw. neue Angebote zu entwickeln
- in einzelnen Leitungsbereichen Verantwortung zu übernehmen.

Mit ihrem theologisch liberalen Profil und einer ausgeprägten kirchenmusikalischen und kulturellen Tradition zieht St. Johannis-Harvestehude eine große Gottesdienstgemeinde sowie viele Amtshandlungen (Taufen, Trauungen und Trauerfeiern) auch auswärtiger Kirchenmitglieder an. Wir feiern in der Regel agendarische Gottesdienste, aber auch Familien-, Jugend- oder Literaturgottesdienste. Die Kirchengemeinde ist für verschiedene soziale Einrichtungen (Krippe und Kita, pädagogischer Mittagstisch für Grundschulkinder, zwei Seniorenheime) verantwortlich. Die Arbeit der Gemeinde wird finanziell und ideell durch einen Förderverein mitgetragen.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit etwa 4000 Mitgliedern in einem Viertel mit etwa 12 000 Einwohnern. Das Zentrum der Gemeinde bildet eine große, neugotische Kirche in direkter Nähe zu Außenalster und Innenstadt. Hier leben und arbeiten Menschen, u. a. junge Familien, in einem vielseitigen, überwiegend großbürgerlichen Umfeld mit zahlreichen Bildungseinrichtungen (Schulen, Universität, Hochschule für Musik und Theater), Medien- und Werbeagenturen, Büros, Kanzleien und Konsulaten.

Wir stellen eine Dienstwohnung im zweiten Obergeschoss des Gemeindehauses zur Verfügung mit 220 Quadratmeter inklusive Amträumen. Der Bezug der Wohnung und die Aufteilung der Wohn- und Diensträume können den Erfordernissen angepasst werden.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen bzw. Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Steindamm 55 in 20099 Hamburg.

Der Bewerbungsschluss endet am Montag, **16. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Informationen über die Gemeinde finden Sie unter www.st-johannis-hh.de.

Auskünfte erteilen Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519 000 107, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastorin Dr. Claudia Tietz,

Tel.: 040 448 848 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hans-Jürgen Lueder, Tel.: 040 4106 670.

Az.: 20 St. Johannis-Harvestehude (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum 1. November 2019 nach dem Eintritt des bisherigen Pastors in den Ruhestand die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde ist 2009 durch die Fusion der Kirchengemeinden St. Peter-Ording und Tating entstanden und umfasst jetzt einen großen Teil des westlichen Eiderstedts: Zwölf Kilometer Sandstrand im Nationalpark Wattenmeer, Dünen, das grüne Land und hunderttausende Vögel prägen die Landschaft und bieten einen enormen Erholungswert. Die Gegend ist stark touristisch geprägt, was großen Einfluss auf die kirchliche Arbeit hat.

Die 2. Pfarrstelle war bisher schwerpunktmäßig dem Gemeindeteil Tating zugeordnet; eine andere Verteilung der seelsorgerischen Aufgaben der Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber der Stellen I und II kann aber von diesen vereinbart werden. Die St. Magnus-Kirche in Tating (gegründet 1103) ist die älteste der insgesamt 18 historischen Kirchen auf Eiderstedt. Neben klassischen Gottesdiensten werden hier auch neue Formen der kirchlichen Arbeit erprobt. Für diese Aufgabe sucht die Kirchengemeinde eine Pastorin oder einen Pastor mit Freude an der Begegnung mit Menschen und Lust auf neue Formen der kirchlichen Arbeit.

Unterstützt wird die Arbeit der Pastoren durch eine seit langen Jahren gewachsene und über die Gemeinde hinaus ausstrahlende qualitativ hochwertige und geschätzte kirchenmusikalische Arbeit, die unter der Leitung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers (A-Examen) neben der musikalischen Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen durch in der Saison wöchentliche Konzertveranstaltungen viele Besucher anzieht.

Ein weiteres Feld kirchlicher Arbeit ist die Urlauberseelsorge, die durch eine Diakonin mit einem engagierten Team aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern vor Ort – auch im Rahmen einer gelebten Ökumene in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde – geleistet wird.

Sowohl die Urlauberseelsorge als auch die Kirchenmusik wird durch die politische Gemeinde finanziell unterstützt, was die Bedeutung dieser Angebote auch für den Tourismus unterstreicht.

Daneben finden – oft durch Ehrenamtliche geleitete – weitere regelmäßige Veranstaltungen statt, etwa Seniorenkreis, Marktcafé im Gemeindehaus, Essen in Gemeinschaft und mehr. Zur Kirchengemeinde gehören die Kirche St. Magnus in Tating, die Kirche St. Nicolai im Ortsteil Ording und die Kirche St. Peter

im Ortsteil Sankt Peter. Durch unterschiedliche Schwerpunkte werden alle drei Kirchen mit Leben gefüllt.

Zum Mitarbeiterkreis gehören ferner eine Gemeinsekretärin, zwei Küster (für Tating und Sankt Peter-Ording) und eine Reinigungskraft jeweils als Teilzeitbeschäftigte.

Die Arbeit der Pastorin oder des Pastors kann sich auf die seelsorgerischen Bereiche konzentrieren, da sowohl die Kindertagesstätte als auch die Friedhöfe in vom Kirchenkreis betriebene Werke ausgelagert wurden. Die Pastorin oder der Pastor werden bei Verwaltungsaufgaben durch eine hauptamtliche, in Teilzeit beschäftigte, Gemeinsekretärin unterstützt. Das Gemeindebüro befindet sich im Gemeindehaus in St. Peter-Ording, das unmittelbar neben der St. Peter-Kirche im Ortsteil Dorf liegt.

St. Peter-Ording verfügt wegen seiner touristischen Attraktivität über eine sehr gute Infrastruktur. Ev. Kindertagesstätte, Grund- und alle weiterführenden Schulen, Internat, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten und mehr sind in sehr hoher Qualität vorhanden.

Auch die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) der Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating ist nach dem Wechsel der bisherigen Pastorin in eine andere Kirchengemeinde neu zu besetzen. Auf die entsprechende Ausschreibung wird hingewiesen. Eine Kombination beider Stellen kann für ein Pastorenehepaar interessant sein.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland – Südbezirk, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating, Frau Pastorin Regine Boysen – Vorsitzende, Olsdorfer Straße 19, 25826 St. Peter-Ording.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Regine Boysen, Tel.: 04863 2260, die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Gudrun Fuchs, Tel.: 04862 280 und Wolfgang Beushausen, Tel.: 04863 4404 sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990, E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Darüber hinaus können Sie sich auf unserer Internetseite: www.kirche-spot.de über die Kirchengemeinde informieren.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Peter-Ording und Tating (2) – P Sc (P Ha)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Die Stelle kann kombiniert werden mit der zeitgleich ausgeschriebenen Pfarrstelle (50 Prozent) in der Nachbargemeinde Schenefeld. Hier besteht die Möglichkeit, auf die Pfarrstelle Schenefeld I (100 Prozent) zu wechseln, wenn der jetzige Pfarrstelleninhaber 2022 in den Ruhestand geht.

Die Kirchengemeinde Wacken liegt idyllisch zwischen Meer und Metropole im nördlichen Kreis Steinburg und in unmittelbarer Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal. Sie umfasst die Dörfer Agethorst, Besdorf, Bokelrehm, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nutteln, Vaale, Vaalermoor und Wacken. Die Gemeinde Wacken ist verkehrsgünstig gelegen. Über den gut fünf Autominuten entfernten Autobahnanschluss zur A 23 sind schnelle Verbindungen nach Hamburg, Itzehoe und an die Nordseeküste gegeben. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, ein Kindergarten und eine Grundschule sowie eine gute medizinische Grundversorgung befinden sich vor Ort. Weiterführende Schulen sind in Schenefeld (acht Kilometer) sowie Itzehoe (20 Kilometer) vorhanden. Ein vielfältiges Freizeitangebot ist im Einzugsbereich der Kirchengemeinde und in der näheren Umgebung vorhanden. Das weltweit größte Heavy-Metal-Festival W:O:A, das jedes Jahr Anfang August stattfindet, ist Teil eines aktiven und lebendigen Dorf- und Gemeindelebens.

Zur Kirchengemeinde gehören 3150 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde Wacken ist vor allem volksgläubig geprägt. Zentrale Predigtstelle ist die Heiligen-Geist-Kirche in Wacken. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofs. Die Stelleninhaberin der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ist mit dem Vorsitz des Kirchengemeinderats betraut. Zum hauptamtlichen Team gehören neben den Pastores eine Gemeindegemeindepädagogin, ein Gemeindepädagoge, ein Chorleiter, eine Küsterin, zwei Friedhofsmitarbeiter und ein Hausmeister. Ein wachsender Kreis Ehrenamtlicher engagiert sich in allen Bereichen der Kirchengemeinde. Verschiedene Gottesdienstangebote bereichern das Gemeindeleben.

Besondere Schwerpunkte in unserer Arbeit sind der Konfirmandenunterricht und die Pfadfinderarbeit der „Wackener Wölfe“. Der Konfirmandenunterricht folgt einem einjährigen Unterrichtsmodell in Verbindung mit einem „Konfi-Camp“ zusammen mit Kirchengemeinden der Region und der Ausbildung von Teamern, die die Freizeit inhaltlich selbständig begleiten. Der Pfadfinderstamm „Wackener Wölfe“ mit seinen unterschiedlichen Gruppen wird in Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Team durch den Gemeindepädagogen begleitet. Daneben gibt es regelmäßige Angebote für Seniorinnen und Senioren durch einen Frauenkreis und den Geburtstagskaffee. Die Kirchengemeinde verfügt über sehr gute Kontakte zu den Dörfern, bei deren Veranstaltungen sie geistlich-

seelsorgerliche Präsenz zeigt. Durch regelmäßige Kirchenführungen mit der Grundschule haben sich auch hier intensive Kontakte entwickelt.

Die Kirchengemeinde Wacken bildet mit den Kirchengemeinden Aukrug, Hanerau-Hademarschen, Hohenwestedt, Nortorf, Schenefeld und Todenbüttel eine Region. Wir stehen am Beginn des Prozesses der Regionalisierung, der die gegenseitige Zusammenarbeit und Unterstützung unter den Kirchengemeinden stärken soll. Unser Kirchengemeinderat unterstützt diesen Prozess sehr und ist bereit, neue Wege mit den Nachbargemeinden auszuprobieren und zu gehen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber zukünftig vor allem pastorale Kernaufgaben wie Gottesdienste, Amtshandlungen und Besuche übernehmen wird. Dabei sind uns eigene Vorstellungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers in den konkreten Absprachen der gemeinsamen Arbeit sehr wichtig. Dem Kirchengemeinderat ist bewusst, dass es sich um eine Pfarrstelle mit reduziertem Stellenumfang handelt. Eine pastorale Zusammenarbeit, mit Stellenteilung mit der Kirchengemeinde Schenefeld, hat es bereits in der Vergangenheit gegeben. Wir werden durch eine Stellenbeschreibung darauf achten, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber den Aufgaben in realistischer Weise entsprechen kann. Dabei unterstützt die Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises. Diese Ausschreibung ist ein Zeichen für die von uns gewollte und notwendige Stärkung der Zusammenarbeit aller Kirchengemeinden in der Region.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Persönlichkeit mit

- Freude sowohl an traditionellen als auch an kreativ-neuen Gottesdienstformen und einer lebensnahen Verkündigung;
- Lust an der Zusammenarbeit in einem Team aus Ehren- und Hauptamtlichen;
- Interesse, die vielfältigen Aktivitäten in der Gemeinde zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Offenheit für das außerkirchliche Leben im Kirchspiel;
- Flexibilität und Ideen im Rahmen des Prozesses der Regionalisierung.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit der künftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. dem künftigen Pfarrstelleninhaber angemietet werden. Wird die Pfarrstelle Wacken II zusammen mit der Kirchengemeinde Schenefeld besetzt, besteht dort die Möglichkeit, eine geräumige Pastoratswohnung zu beziehen.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kirchengemeinde zum Schauen und Informieren besuchen!

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter www.kirchengemeinde-wacken.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Rendsburg, Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wacken, Hauptstraße 36, 25596 Wacken.

Nähere Auskünfte erteilen:

Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113, Pastorin Petra Judith Schneider, Tel.: 04827 2307 und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Patricia Khédim, Tel.: 04827 2686.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wacken (2) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist die 1. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 Prozent wiederzubesetzen. Die Besetzung für die Dauer von acht Jahren erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde mit 37 Kirchengemeinden ist vorwiegend ländlich geprägt. Der Einsatz der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers bezieht sich insbesondere auf die Propstei Eckernförde.

Hier geht es um die Unterstützung der pastoralen Arbeit in den Regionen der Propstei. Bei Vakanzen, Elternzeiten, längeren Krankheits- oder Sabbatzeiten kann ein Einsatz auch ausschließlich in einer Kirchengemeinde erfolgen.

Die Beauftragung für die Einsätze liegt grundsätzlich beim zuständigen Propst.

Folgende Aufgaben sind insbesondere mit der Pfarrstelle verbunden:

- Kasual- und Gottesdienstvertretungen;
- Übernahme wesentlicher mit dem Pfarramt verbundener Aufgaben, wie z. B. Konfirmandenunterricht, Verwaltung, Kirchengemeinderatssitzungen, wenn der Einsatz eine längere Vertretungszeit und Vakanzbeauftragung in einer Kirchengemeinde betrifft;
- Teilnahme an Konventen;
- Teilnahme an den Diensten der Notfallseelsorge.

Erwartet werden:

- Erfahrung im Gemeindepfarramt;

- Einfühlungsvermögen in unterschiedliche Gemeindesituationen und vorhandene Gegebenheiten;
- die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region;
- die Fähigkeit, sich flexibel in jeweils neue verschiedenste Kontexte einzufinden, die unterschiedlichen Aufgaben mit den zuständigen Personen und Gremien selbstständig zu koordinieren und Prozesse auch wieder abzuschließen;
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, das eigene Fahrzeug dienstlich zu nutzen.

Die Pfarrstelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Im Übrigen wird auf das PfdG.EKD § 38 Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Wir bieten:

- Begleitung durch die Personal- und Gemeindeentwicklung, insbesondere bei der Stellenbeschreibung und Einsatzplanung;
- Förderung von Fort- und Weiterbildung durch den Kirchenkreis.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, sich auf die wechselnden Herausforderungen einzustellen, geschwisterlich mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zusammenzuarbeiten und die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen der zuständige Propst, Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112 oder die Personal- und Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis, Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff, Tel.: 0172 1590 455 und Pastor Lars Klehn, Tel.: 0176 4466 9588.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Vertretungsdienste (1) – P Ha

*

Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für die 100 Prozent-Stelle Gefängnisseelsorge in Hamburg-Fuhlsbüttel zum 1. Februar 2020 für einen Zeitraum von acht Jahren

mit der Option zur Verlängerung einen Pastor oder eine Pastorin mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

1879 als Hamburger "Centralgefängnis" in Betrieb genommen, zur Nazizeit teilweise in ein Konzentrationslager verwandelt, dann als "Zuchthaus" genutzt, hat die JVA Fuhlsbüttel eine vielfältige Geschichte. Heute bestehen auf dem Gelände zwei Anstalten: die JVA Fuhlsbüttel für bis zu 317 männliche Gefangene mit Freiheitsstrafen von über vier Jahren und die Sozialtherapeutische Anstalt mit ca. 163 Haftplätzen (u. a. Sexual- und Gewaltstraftäter). Ausbildung, berufliche Qualifizierung und persönliche Stabilisierung zum einen und zum anderen die therapeutischen Maßnahmen stehen im Vordergrund.

In beiden Anstalten wird 14-tägig sonntags Gottesdienst gefeiert, bisher mit Unterstützung eines Kirchenmusikers. U. a. dafür ist auch die Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger wichtig.

Es können je nach Situation Teilaufgaben in anderen Hamburger Anstalten hinzukommen. Derzeit wird die Halboffene Teilanstalt in Hamburg-Bergedorf vom jetzigen Stelleninhaber mitbetreut.

Die Hauptaufgabe auf dieser Gefängnisseelsorge-Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge, Gottesdienste und andere Angebote haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Auftragssituation hineinzubegeben und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung an der Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,

- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit Sensibilität für verschiedene Kulturen sowie mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöser Kooperationsbereitschaft,
- mit der Bereitschaft, im Nachdenken mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge.

Wir bieten Gemeinschaft und intensiven Austausch unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Ev. Kirche in Deutschland sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge in Hamburg und darüber hinaus einsteht.

Nähere Auskunft geben der bisherige Leitende Pastor des Hauptbereichs Sebastian Borck (Tel.: 040 306 201 281 und 0176 8328 9475) und der in der Gefängnisseelsorge in Fuhlsbüttel tätige Pastor Dr. Christian Braune (Tel.: 040 428 001 876), außerdem Pastor Karl-Uwe Reichenbächer (Tel.: 040 428 292 58). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Das weitere Bewerbungsverfahren wird von der neuen Leitenden Pastorin des Hauptbereichs, Frau Professorin Dr. Kerstin Lammer, geleitet werden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel; E-Mail: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. September 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 JVA Fuhlsbüttel – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Simon-Petrus-Kirchengemeinde Bönningstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein möchte ab August die freigewordene C-Kirchenmusikstelle im Umfang von 14 Wochenstunden besetzen.

Bönningstedt ist eine Gemeinde direkt an der Grenze zu Hamburg mit 4600 Einwohnerinnen und Einwohnern, wovon ca. 1600 unserer im guten Sinne volkskirchlichen Kirchengemeinde angehören. Das Bild unserer Gemeinde ist seit vielen Jahren durch eine bunte Vielfalt musikalischer Angebote besonders geprägt.

Die wöchentlichen Gottesdienste feiern wir in der gerade energetisch sanierten Kirche, die mit einer zweimanualigen Neuthor-Orgel von 1990 ausgestattet ist.

Neben der Gestaltung der Gottesdienste in guter Absprache mit dem Pastor gehört die Weiterführung des Chores, in dem bisher gut 30 Erwachsene mit viel Freude gesungen haben, zu ihrem Dienst. Dabei erwarten wir Freude und Sicherheit im Bereich kirchlicher Populärmusik („Monatslied“).

„Joyful noise“, unsere Jugendband, die vor allem bei den besonderen Gottesdiensten z. B. Himmelfahrt bei der Feuerwehr oder zu Erntedank auf einem der Bauernhöfe auftritt, freut sich auf Ihre ideenreiche (Beg-)Leitung.

Außerdem gibt es in unserer Gemeinde seit vielen Jahren einen ehrenamtlich geleiteten Kammermusikreis, der mehrmals im Jahr, in Zusammenarbeit mit Ihnen, bei Gottesdiensten und Veranstaltung aktiv wird. Die Begleitung von Amtshandlungen gehört nicht zu den regelmäßigen Diensten, dafür sind wir aber offen für neue kirchenmusikalische Projekte und Angebote für die Gemeinde.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Kommen Sie gerne vorbei und informieren sie sich, auch unter www.kirche-boeningstedt.de.

Ihre Bewerbung richten sie bitte bis zum **31. August 2019** an den Kirchenvorstand der Simon-Petrus Kirche Bönningstedt z. Hd. Pastor Fock, Ellerbeker Str. 12, 25474 Bönningstedt oder an E-Mail: Pastor.Fock@Kirche-Boeningstedt.de.

Auskünfte erteilen Pastor Christopher Fock, ab dem 22. Juli gerne unter Tel.: 040 555 044 28 sowie Kirchenkreiskantor Eberhard Kneifel, Tel.: 04122 455 29.

Az.: 30 Bönningstedt – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) besetzen.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren ca. 3600 Gemeindegliedern ist eine sehr lebendige Gemeinde, in der Kirchenmusik mit ihrem breiten Spektrum eine wichtige Rolle spielt.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Weiterführung der vielseitigen Chorarbeit mit eigener Schwerpunktsetzung,
- Unterstützung und Förderung der nebenamtlichen Chorleiter,
- eine gute Zusammenarbeit mit den zwei Pastoren und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in den verschiedenen Arbeitszweigen.

Eine genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vor Dienstantritt.

Wir freuen uns auf Sie – eine Kirchenmusikerin, die bzw. einen Kirchenmusiker, der:

- eine einladende Persönlichkeit hat und Menschen für Kirchenmusik begeistern kann,
- Kirchenmusik als Verkündigung und Teil der Gemeindearbeit versteht,
- über innovative Ideen und Organisationstalent verfügt,
- offen für eine Zusammenarbeit in der Region ist,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Kirchenmusikstudium mit B-Prüfung bzw. Bachelor hat,
- Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wir bieten Ihnen:

- eine Festanstellung (Vollzeit) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- eine Vergütung nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen tarifvertrag (KAT),
- ein motiviertes Team von hauptamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlich Engagierten,
- die Möglichkeit, eigene Ideen und Konzepte einzubringen und zu verwirklichen,
- einen Förderverein für Gemeindearbeit, der auch die Kirchenmusik finanziell unterstützt,

- gut gepflegte Orgeln und Instrumente in den Kirchen, Kapellen und Gemeinderäumen.

Büchen mit seinen 5800 Einwohnern liegt zwischen dem Naturpark Lauenburgische Seen und der Weltstadt Hamburg im südlichen Schleswig-Holstein, im Kreis Herzogtum Lauenburg. Mehrere Kindertagesstätten, eine Grundschule und eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten sowie Ärzte sind vor Ort. Die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg sind sehr schnell per Bahn zu erreichen.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **15. September 2019** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Grüner Weg 17 B, 21514 Büchen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Vorstellungstermine: 30. September und 1. Oktober 2019.

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden den Bewerbenden nicht ersetzt.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Pastor Dr. Jan Jackisch, Tel.: 04155 2330,
- Pastorin Frauke Stöckel, Tel.: 04155 6713,
- Kreiskantorin Ulrike Borghardt-Sohns, Tel.: 04541 8577 916,
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070.

Informieren Sie sich über unsere Kirchengemeinde unter www.kirche-in-buechen.de.

Az.: 30 Büchen-Pötrau – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (mit 25 Wochenstunden) zum 1. Dezember 2019 zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf verbindet traditionelle und moderne Gottesdienstformen. Das musikalische Profil ist daher geprägt von klassischer Kirchenmusik und Populärmusik.

Wir bieten:

- eine rege Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Team,
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- gute Ausstattung mit Instrumenten,
- in der Kirche Orgel von Furtwängler/Neuthor (II / 22) Cembalo und Klavier,
- in den Gemeindehäusern elektronische Orgel, Flügel, Klaviere und Orff'sches Instrumentarium,
- engagierte Gemeindemitglieder.

Wir erwarten:

- Fähigkeit, generationsübergreifend Menschen anzusprechen,
- Interesse an kirchlicher Arbeit,
- Freude am gemeinsamen Musizieren,
- kollegiale Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker (100 Prozent) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.

Tätigkeitsbereiche:

- musikalische Früherziehung in Kindertagesstätten,
- weiterer Auf- und Ausbau der Kinder- und Jugendchorarbeit,
- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- Übernahme von anfallenden Amtshandlungen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirchen der Ev. Kirchen in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Ihre schriftliche Bewerbung mit üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **31. August 2019** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Pastor Hans Kilian, Ahrensböcker Str. 5, 23617 Stockelsdorf.

Vorstellungstermin ist der 17. September 2019.

Auskünfte erteilen: Kirchenmusiker Johannes Peters-Drewelies (E-Mail: peters-drewelies@kirche-stockelsdorf.de), Pastor Hans Kilian (E-Mail: kilian@kirche-stockelsdorf.de) und der Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage (E-Mail: jschlage@aol.com). Homepage der Kirchengemeinde: www.kirche-stockelsdorf.de.

Az.: 30 Stockelsdorf – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde sucht in unbefristeter Stelle ab sofort eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen.

Der Stellenumfang beträgt 20 Arbeitsstunden in der Woche.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

Die Kirchengemeinde, zu der das Dorf Rickert gehört, ist eine große, lebendige Gemeinde. Ca. 4700 Gemeindemitglieder werden von vielen Ehrenamtlichen und dem hauptamtlichen Team begleitet. Zu diesem gehören unsere drei Pastorinnen bzw. Pastoren, eine Gemeindegemeindepädagogin, eine Küsterin und eine Organistin. Zur Gemeinde zählt eine evangelische Kita, die etwa 100 Kinder besuchen. Junge Familien sind auf

unserem Gelände ebenso zu Hause wie Jugendliche und Seniorinnen bzw. Senioren.

Unsere Kirchengemeinde ist offen und tolerant. Wir probieren gern aus, bauen aber auf gewachsene Traditionen. Dabei pflegen wir einen engen Kontakt mit der Kommune und anderen Trägerschaften. Uns ist wichtig, unseren Blick nicht nur nach innen zu richten, sondern hinaus in die Welt zu schauen.

Büdelsdorf liegt im Herzen Schleswig-Holsteins zwischen Hamburg und Kiel. Die Kleinstadt ist geprägt von dörflichen Strukturen. Im direkten Anschluss an die Kreisstadt Rendsburg bietet Büdelsdorf alle Infrastruktur, die benötigt wird.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Unserer Kirchengemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit sehr wichtig. Bis vor kurzem hatten wir ein lebendiges Leben in diesem Bereich. Seit dem Stellenwechsel unserer langjährigen Diakonin konnten die Aktivitäten nicht alle aufrechterhalten werden. Darin sehen wir für uns, aber auch für Sie, eine große Chance, kreativ und mit eigener Schwerpunktsetzung neu zu beginnen und die eigene Arbeit wachsen zu lassen. Ausprobieren. Entfalten. Auch mal scheitern. Neu beginnen. Unter diesen Schlagworten steht diese Stelle. Der aktive Kinder- und Jugendausschuss arbeitet unterstützend und ist für sehr vieles offen.

Wir bieten Ihnen:

- einen weiten Entfaltungsraum für Ihre Ideen und Konzepte
- aktive Unterstützung durch das Pfarrteam
- einen rückenstärkenden Kirchengemeinderat
- ein multiprofessionelles Team mit regelmäßiger Dienstbesprechung
- ein eigenes Büro mit Laptop, Drucker und Diensthandy
- Möglichkeiten zur eigenen Aus- und Fortbildung.

Die Jugendlichen unserer Gemeinde wünschen sich in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat:

- Partizipation der Jugendlichen
- Erfahrung im Umgang mit sozialen Medien
- kreatives und strukturiertes Arbeiten
- Ausbildung der Teamerinnen bzw. Teamer.

Sie bringen mit:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Lust, im Team zu arbeiten
- die Kompetenz, eigenständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- die Fähigkeit, die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen zu deuten, ohne zu urteilen
- Interesse, mit Kindern und Jugendlichen Ausdrucksformen für ihren Glauben zu finden
- die Bereitschaft, über die Grenzen unserer Kirchengemeinde zu blicken

- Erfahrung (nicht unbedingt beruflich) in diesem Arbeitsbereich
- ein abgeschlossenes Studium (FH) als Diakonin bzw. Diakon, Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Studiengänge
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Wir bitten darum, der Bewerbung einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

In unserer Gemeinde arbeiten wir mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammen. Das wünschen wir uns auch mit Ihnen – und für Sie.

Als kleinen Anhang möchten wir hinzufügen, dass in unserer Region Rendsburg-Büdelsdorf eine B-Stelle für Populärmusik ausgeschrieben ist. Vielleicht ergeben sich aus familiären Gründen hier neue Möglichkeiten für Sie.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung!

Bitte richten Sie Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. August 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, Pastorin Josephine Teske, Berliner Straße 20, 24782 Büdelsdorf. Sie können uns auch gern persönlich kontaktieren: Pastorin Josephine Teske, E-Mail: josephine.teske@kibur.de, Tel.: 04331 4922 950.

Az.: 30 Büdelsdorf – DAR Sr

*

Die **Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen** des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg (ELKM) schreibt eine unbefristete Gemeindepädagogikstelle (w/m/d) aus.

Die 75 Prozent-Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Dienstsitz ist Eldena.

Eldena liegt im südwestlichen Teil Mecklenburgs. Der Ort gehört zur Metropolregion Hamburg. Grundschule und Kita sind vor Ort, weiterführende Schulen im Umkreis von zehn Kilometer erreichbar. Unter den Kirchengemeinden Dömitz, Neu Kaliß, Alt Jabel, Eldena-Gorlosen und Conow besteht eine enge Zusammenarbeit. Diese Gemeinden gehören zur Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören folgende Arbeitsgebiete:

- kontinuierliche Angebote und Projektarbeit für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien
- Angebote für Jugendliche
- Durchführung von Rüstzeiten und Tagesfreizeiten
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

- Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulen in Eldena und Dömitz sowie dem Kindergarten in Eldena
- Leitung von Familiengottesdiensten
- Zusammenarbeit mit Pastorinnen und Pastoren sowie anderen Mitarbeitenden der Gemeinden Dömitz, Neu Kaliß, Alt Jabel und Conow
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Einzelheiten werden in einer Dienstbeschreibung vereinbart. Erwartungen an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter:

Großer Wert wird auf das Zugehen auf Eltern unabhängig von deren Kirchenmitgliedschaft gelegt, so dass sich alle Kinder und Familien eingeladen wissen. Eine Stelleninhaberin bzw. ein Stelleninhaber sollte daher im außerkirchlichen Alltag sprachfähig sein für das Evangelium.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur regionalen Teamarbeit. Einen Führerschein Klasse B und die Nutzung eines Privat-PKW (Fahrkostenerstattung) setzen wir daher voraus.

Rahmen für die Stelle:

Für den Bereich der Kirchengemeinden Eldena-Gorlosen, Dömitz, Neu Kaliß, Alt Jabel, Conow besteht ein gemeindepädagogisches Mitarbeitendenkontingent mit einem Stellenumfang von 150 Prozent. Es verteilt sich folgendermaßen: 75 Prozent in Dömitz und Neu Kaliß, 75 Prozent in Eldena-Gorlosen. (Bei Bedarf und vorliegender Qualifikation könnte der Beschäftigungsumfang durch die Erteilung von Religions- oder bzw. und Musikunterricht aufgestockt werden.)

Auf Grund der Aufgabenschwerpunkte eignet sich die Stelle besonders für gemeindepädagogische Mitarbeitende mit einem Fachschulabschluss (FS).

Die Eingruppierung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern, KAVO-MP (www.kirchenrecht-nordkirche.de).

Ausstattung:

Für die Arbeit stehen zwei Gruppenräume in Eldena und einer in Gorlosen, ein Büro, Laptop, Handy und die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien zur Verfügung. Im Haushalt der Kirchengemeinde ist ein Etat für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien vorgesehen.

Wir freuen uns auf eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die selbstständig arbeiten kann, Projekte entwickeln will und die das Evangelium in die Lebenswelt moderner, zumeist kirchlich unerfahrener Menschen übersetzen kann.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Vorausgesetzt wird die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

(EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Pastorin Christine Nagel-Bienengräber, Altonaer Str. 7, 19294 Eldena, Tel.: 038 755 204 04, E-Mail: eldena@elkm.de – ihr übersenden Sie bitte auch Ihre Bewerbungsunterlagen – sowie Frau Christliebe Ehlert, Tel.: 038 755 4015. Ende der Bewerbungsfrist ist der **1. September 2019**.

Kosten im Zusammenhang von Bewerbung und Vorstellung können nicht übernommen werden.

Az.: 30 Eldena-Gorlosen – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum 1. November 2019 für die Dauer der Mutterschutzfrist und der sich eventuell anschließenden Elternzeit (voraussichtlich zwei Jahre) einen Diakon (m/w/d), einen Gemeindepädagogen (m/w/d) oder einen Mitarbeiter (m/w/d) mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten für folgende Aufgabenbereiche:

1. Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit, auch Konfirmandenunterrichts-Arbeit und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung junger Menschen in eine aktive Gemeindegemeinschaft der Friedensgemeinde.
2. Koordinierung und Unterstützung bei weiteren Aktivitäten in der Gemeinde (z. B. Seniorenarbeit) und Fortführung der bisherigen Arbeit.
3. Weiterentwicklung und Fortführung des bestehenden Konzeptes mit dem Ziel, die Arbeit der Friedensgemeinde mit den im Gemeindegebiet relevanten Institutionen (Alten- und Pflegeheime, Schulen, Krankenhäuser, Sozialeinrichtungen usw.) zu vernetzen.

Hierfür suchen wir einen teamfähigen Mitarbeiter (m/w/d), der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christliche Werte begeistern kann.

Darüber hinaus erfordert die Stelle konzeptionelle Kompetenzen, um die Friedensgemeinde als gemeinsamen Lebens- und Begegnungsraum für alle Generationen weiter zu entwickeln und zu gestalten und dabei auch mit anderen Trägern zu kooperieren.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Die Entgeltzahlung erfolgt entsprechend den hohen Anforderungen bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

Dem Stelleninhaber (m/w/d) steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört, wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. August 2019** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel, Herrn Pastor Christian Sievers und Frau Pastorin Maria Paschen, Paul-Fleming-Straße 2, 24114 Kiel, E-Mail: friedensgemeinde-kiel@gmx.de.

Az.: 30 Friedensgemeinde Kiel – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Erzieherin bzw. einen Erzieher mit religionspädagogischer Ausbildung für eine Stelle im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der hauptverantwortlich, zeitlich flexibel und eigenständig die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt und auch gern im Team arbeitet.

Wir suchen:

- eine einsatzfreudige, teamfähige, selbstständig arbeitende Person
- jemanden, die bzw. der ein Herz für Kinder und Jugendliche hat
- jemanden, die bzw. der den Wunsch hat, sie zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zu begleiten
- jemanden für eine hauptverantwortliche Leitung und die finanzielle Verwaltung der Kinder- und Jugendarbeit
- jemanden, die bzw. der die Fähigkeit zur Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere Begleitung und Förderung unserer Teamarbeit, hat
- jemanden, die bzw. der die Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Vernetzung von Angeboten für Kinder und Jugendliche hat
- jemanden, die bzw. der Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist

Wir bieten:

- eine Stelle im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden)
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein großes Büro mit reichlich Material
- vielseitig nutzbare Räume (u. a. Jugendkeller) im Gemeindehaus mit Garten
- Möglichkeiten, neue Konzepte zu entwickeln, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen

- die Möglichkeit des monatlichen Austausches mit Kolleginnen und Kollegen anderer Kirchengemeinden
- monatliche Supervision (Gruppe)

Die Heilig-Geist-Gemeinde Pinneberg

- hat ca. 2800 Gemeindeglieder und liegt im sozial durchmischten Norden von Pinneberg
- ist eine Kirchengemeinde mit Schwerpunkt sozialer Arbeit
- hat ein Team, zu dem außerdem gehören: eine Pastorin (100 Prozent) und ein Pastor (50 Prozent), ein Kantor (50 Prozent) sowie eine Sekretärin
- arbeitet eng mit den beiden der Gemeinde zugehörigen Kitas zusammen
- liegt in der Nachbarschaft einer Grundschule und einer Gemeinschaftsschule, in denen gerne religionspädagogische Projekte angeboten werden können, um so das christliche Leben in der Gemeinde mit eigenen Ideen kreativ, einfühlsam und fröhlich zu fördern und mitzugestalten
- bietet eine offene und einladende Atmosphäre, in der sich Menschen angenommen fühlen können.

Wir freuen uns auf Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts.

Schriftliche Bewerbungen (gerne per E-Mail) bitten wir bis zum **10. September 2019** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Ulmenallee 9, 25421 Pinneberg, E-Mail: bueror@heilig-geist-pinneberg.de.

Bei Nachfragen und Interesse wenden Sie sich gerne an Pastorin Julia Radtke, Tel.: 0178 3996 536, E-Mail: pastorin.radtke@heilig-geist-pinneberg.de oder Herrn Tim Heinitz, Tel.: 0176 2010 0087, E-Mail: Tim_Heinitz@gmx.de.

Az.: 30 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht für ihren Kinder- und Jugendbereich eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeinde- oder Sozialpädagogin bzw. einen Gemeinde- oder Sozialpädagogen.

Wir bieten Ihnen eine 50 Prozent-Stelle (19,5 Stunden) befristet auf zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung und mit einer Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Gewinnung, Begleitung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Aufbau eines Angebotes für neun- bis dreizehnjährige
- Begleitung der Teamerinnen bzw. Teamer bei der wöchentlichen Jugendgruppe (ab Konfirmandenalter)

- Organisation und Durchführung von Wochenend- und Ferienfreizeiten
- Kooperation mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in den bestehenden Strukturen und Aktivitäten der Kirchengemeinde und im Ort
- Mitwirkung bei gesamtgemeindlichen Aktivitäten (Gemeindefest, Festgottesdienste u. Ä.)
- partizipative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und gemeinsame Schwerpunktsetzung.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene diakonische bzw. gemeinde- oder sozialpädagogische bzw. vergleichbare Ausbildung
- Interesse an pädagogisch-kirchlicher Arbeit mit Kindern ab neun Jahren und Jugendlichen
- methodisch-didaktische Fähigkeiten
- kommunikative Kompetenzen und Teamfähigkeit
- Kompetenz im Umgang mit neuen Medien und Zugang zur Jugendkultur
- Sprachfähigkeit zum (auch eigenen) christlichen Glauben
- Bereitschaft zur Durchführung von Abend- und Wochenendveranstaltungen
- Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- Führerschein Klasse B.

Wir bieten:

- eine große Kirchengemeinde mit 8000 Mitgliedern in einem wachsenden Mittelzentrum im Hamburger Metropolraum mit vielfältiger Infrastruktur und Lebensgestaltungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit einem jungen Pastoren- und weiteren Hauptamtlichen-Team (vier Pastores, ein Kirchenmusiker, ein Diakon (Schwerpunkt im Pfadfinderbereich))
- eine kleine, erfahrene Gruppe von Teamerinnen bzw. Teamern, die in der Konfirmanden- und Jugendarbeit regelmäßig aktiv ist
- vielfältige Räumlichkeiten und Ausstattung an drei Standorten
- verschiedene bestehende Angebote für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Formaten
- einen Entfaltungsspielraum für eigene Ideen und Stärken in dem weiten Arbeitsfeld.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der ACK ist Einstellungsvoraussetzung. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen.

Die Fachaufsicht liegt beim Jugendwerk Altholstein, die Dienstaufsicht bei der Personalbeauftragten der Kirchengemeinde, derzeit Pastorin Simone Pottmann.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Fragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **9. September 2019** an Pastorin Simone Pottmann oder Pastor Dr. Tilman Fuß, Kieler Straße 7, 24568 Kaltenkirchen, E-Mail: s.pottmann@kirche-kaltenkirchen.de.

Az.: 30 Kaltenkirchen – DAR Sr

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d) oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d) oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d) mit ähnlicher Qualifikation in Vollzeit für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Ratekau.

Die Stelle ist zunächst befristet auf zwei Jahre mit Option auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung. Eine Kombination zweier Teilzeitstellen ist denkbar.

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine Regionalstelle der Kirchengemeinden Pansdorf (Anstellungsträger), Ratekau und Sereetz. Diese drei selbständigen Kirchengemeinden bilden gemeinsam die Region Ratekau, in der die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in anderen Bereichen, gute Tradition hat.

Die Kommune Ratekau mit ihren ca. 15 000 Einwohnern, zu denen auch die drei selbständigen Kirchengemeinden gehören, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung nahe Lübeck und Ostsee. Vor Ort gibt es Kindergärten, Grundschulen und eine Gesamtschule (bis zum Abitur). Weiterführende Schulen sind in der Nähe. Es bestehen außerdem gute Verkehrsanbindungen und Einkaufsmöglichkeiten.

Das Aufgabenfeld umfasst inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten, Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Unterstützung in der Konfirmandenarbeit, Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Unterstützung im Kindergottesdienst, Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen, Teamerausbildung.

Wir wünschen uns eine Person, die fähig ist, andere für den christlichen Glauben zu begeistern, die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen kann und die nach Möglichkeit eigene Erfahrungen aus der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mitbringt.

Wir erwarten,

- eine Person, die teamfähig und flexibel ist und die gut organisieren kann,
- den Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen,
- Bereitschaft zur Fortbildung,
- Begleitung und Anleitung der FSJ-Kraft,

- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der drei Kirchengemeinden,
- den Umzug in die Nähe des Wirkungsbereichs.

Wir bieten

- ein engagiertes Team im regionalen Jugendausschuss, das die Arbeit unterstützt und begleitet,
- gute räumliche Voraussetzungen in allen drei Kirchengemeinden,
- eine gute Kooperation zwischen den Kirchengemeinden,
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen ein Entgelt nach der Entgeltgruppe K 7 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT),
- Raum für eigene Ideen und Gaben,
- eine gute materielle und finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs,
- einen großen Stamm an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **17. August 2019** an den regionalen Jugendausschuss, Pastorin Anke Dittmann, Hauptstraße 10, 23626 Ratekau.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dittmann, Tel.: 04504 3625, Herr Pastor Hamami, Tel.: 04504 1392 sowie Herr Pastor Stein, Tel.: 0451 392 522.

Az.: 30 Pansdorf – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (d/m/w) mit vergleichbarer Ausbildung für die Zeit des Beschäftigungsverbots, der Mutterschutzzeit und einer sich eventuell anschließenden Elternzeit für die regionale Jugendarbeit in der Evangelischen Jugend Lübeck-Ost.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist ab sofort zu besetzen.

Die regionale Jugendarbeit im Bereich des Kirchengemeindeverbundes Lübeck-Ost umfasst Angebote in den Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Philippus, St. Thomas und der Auferstehungs-Kirchengemeinde. Die Gemeinden liegen nahe beieinander, was die regionale Ausrichtung von Angeboten ermöglicht.

Die Jugendregion setzt darauf, die Angebote für Jugendliche mit Jugendlichen zu gestalten. Außerdem

sollen sie zur Umsetzung ihrer Ideen motiviert und dabei begleitet werden.

Die Arbeit wird von einem engagierten Jugendausschuss begleitet, in dem auch viele Jugendliche engagiert sind. Die Dienst- und Fachaufsicht liegen im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

Wir suchen eine flexible, engagierte und kreative Persönlichkeit, die Lust hat, offen und kommunikativ auf Jugendliche zuzugehen und mit ihnen gemeinsam auf verschiedenen Wegen Glauben zu entdecken und zu erleben.

Arbeitsfelder sind insbesondere:

- Durchführung der Teamercard-Ausbildung in einem Team
- Begleitung von Teamerinnen und Teamern
- Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch Gestaltung von Konfi-Projekttagen (KonfisInAction), Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Konfirmandenfreizeiten
- Angebote für Jugendliche in den Gemeinden
- Fahrten, z. B. zum Heaven-Festival, und Freizeiten als Angebote für die Jugendlichen
- Gestalten und Feiern von Jugendgottesdiensten
- Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Region
- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in übergemeindlichen Aufgaben.

Dienstsitz ist die Kirchengemeinde St. Thomas, dort befindet sich auch das Büro.

In den einzelnen Gemeinden stehen für verschiedenste gemeindeinterne oder regionale Projekte, Gruppen und Aktionen Räume zur Verfügung.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der ACK. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Haben Sie Lust bekommen? Rufen Sie uns an oder schicken Sie Ihre Bewerbung.

Wir freuen uns auf Sie!

Bewerbungen sind bis zum **31. August 2019** zu richten an das Jugendpfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Informationen erhalten Sie beim Jugendpfarramt, Holger Wöltjen, Tel: 04541 889 360, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte an-

lässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Der **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht zum 1. Februar 2020 für die 100 Prozent-Stelle Gefängnisseelsorge in Hamburg-Fuhlsbüttel eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (w/m/d) mit sozialpädagogisch-diakonischem oder gemeindepädagogischem Abschluss, pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung, der Befähigung zur Gestaltung von Gottesdiensten (Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament gemäß Artikel 16 der Verfassung der Nordkirche) und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) ist Voraussetzung.

1879 als Hamburger "Centralgefängnis" in Betrieb genommen, zur Nazizeit teilweise in ein Konzentrationslager verwandelt, dann als "Zuchthaus" genutzt, hat die JVA Fuhlsbüttel eine vielfältige Geschichte. Heute bestehen auf dem Gelände zwei Anstalten: die JVA Fuhlsbüttel für bis zu 317 männliche Gefangene mit Freiheitsstrafen von über vier Jahren und die Sozialtherapeutische Anstalt mit ca. 163 Haftplätzen (u. a. Sexual- und Gewaltstraftäter). Ausbildung, berufliche Qualifizierung und persönliche Stabilisierung zum einen und zum anderen die therapeutischen Maßnahmen stehen im Vordergrund.

In beiden Anstalten wird 14-tägig sonntags Gottesdienst gefeiert, bisher mit Unterstützung eines Kirchenmusikers. U. a. dafür ist auch die Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger wichtig.

Es können je nach Situation Teilaufgaben in anderen Hamburger Anstalten hinzukommen. Derzeit wird die halboffene Teilanstalt in Hamburg-Bergedorf vom jetzigen Stelleninhaber mitbetreut.

Die Hauptaufgabe auf dieser Gefängnisseelsorge-Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge, Gottesdienste und andere Angebote haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Auftragsituation hineinzubegeben und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorg-

lich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung an der Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit

- mit Berufserfahrung und reflektierter kirchlicher Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit Sensibilität für verschiedene Kulturen sowie mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöser Kooperationsbereitschaft,
- mit der Bereitschaft, im Nachdenken mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge.

Wir bieten Gemeinschaft und intensiven Austausch unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Ev. Kirche in Deutschland sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich. Wir wünschen uns eine Kollegin bzw. einen Kollegen, die bzw. der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge in Hamburg und darüber hinaus einsteht.

Nähere Auskunft geben der bisherige Leitende Pastor des Hauptbereichs Sebastian Borck, Tel.: 040 306 201 281 und 0176 8328 9475 und der in der Gefängnisseelsorge in Fuhlsbüttel tätige Pastor Dr. Christian Braune, Tel.: 040 428 001 876, außerdem Pastor Karl-Uwe Reichenbacher, Tel.: 040 428 292 58. Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Das weitere Bewerbungsverfahren wird von der neuen Leitenden Pastorin des Hauptbereichs, Frau Professor Dr. Kerstin Lammer, geleitet werden. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel; E-Mail: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Bewerbungsschluss ist der **16. September 2019** am angegebenen Ort. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Az.: 30-2.2.24 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

- am 16. Juni 2019 Lea Sarah A m t a g ;
 am 16. Juni 2019 Yasmin G l a t t h o r ;
 am 16. Juni 2019 Paul-Friedrich G l ü e r ;
 am 30. Juni 2019 Claudia H e i d i g i n s E h r e n a m t ;
 am 16. Juni 2019 Johanna H e l d ;
 am 30. Juni 2019 Andy H o t h ;
 am 16. Juni 2019 Anna-Lena K o e p k e ;
 am 16. Juni 2019 Mirjam K u l l ;
 am 16. Juni 2019 Sophie L e i s e r i n g ;
 am 16. Juni 2019 Gundula M e i n e r t ;
 am 30. Juni 2019 Christian P i e r i t z ;
 am 16. Juni 2019 Mario R u s c h ;
 am 30. Juni 2019 Friederike Dorothea T a u s c h e r .

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2019 die Pastorin Regine B o y s e n , St. Peter-Ording, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 die Pastorin Marreike H a n s e n , zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck;
 mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Jörg R e g l i n s k i , Husum, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
 mit Wirkung vom 1. August 2019 die Pastorin Dr. Birke S i g g e l k o w - B e r n e r , Göttingen, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. September 2019 die Wahl der Pastorin Gesina B r ä u n i g , Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf;
 mit Wirkung vom 1. September 2019 die Wahl des Pastors Dr. Stefan H o l t m a n n , Kiel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf;
 mit Wirkung vom 1. August 2019 die Wahl der Pastorin Angelika d e O l i v e i r a G l o r i a , Groß Brütz, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. September 2019 die Wahl der Pastorin Eva S o n n y - L a g i e s , Vielank, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Herzogtum Lauenburg.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 8. September 2019 bis einschließlich 30. September 2019 der Pastor Dr. Gerhard A l t e n b u r g i n d i e 2 8 . P f a r r s t e l l e d e r E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e n K i r c h e i n N o r d d e u t s c h l a n d z u r D i e n s t l e i s t u n g m i t b e s o n d e r e m A u f t r a g ;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 30. September 2027 der Pastor Dr. Frank C o n r a d s i n d i e P f a r r s t e l l e d e s L a n d e s b e a u f t r a g t e n d e r E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e n K i r c h e i n N o r d d e u t s c h l a n d f ü r d i e N o t f a l l - u n d F e u e r w e h r s e e l s o r g e i m L a n d S c h l e s w i g - H o l s t e i n (e r n e u t e B e r u f u n g) ;
 mit Wirkung vom 1. November 2019 bis einschließlich 30. November 2023 der Pastor Friedrich F a l l e n b a c h e r , Herrsburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste in der Propstei Lübeck;
 mit Wirkung vom 15. September 2019 bis einschließlich 14. September 2027 die Pastorin Katja H o s e i n d i e 2 . P f a r r s t e l l e d e r E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e n K i r c h e i n N o r d d e u t s c h l a n d f ü r d a s F r a u e n w e r k i m H a u p t b e r e i c h F r a u e n u n d M ä n n e r , J u g e n d u n d A l t e r ;
 mit Wirkung vom 1. Februar 2020 bis einschließlich 31. Juli 2025 die Pastorin Birgit J o h a n n s o n i n d i e 1 . P f a r r s t e l l e e i n e r R e g i o n a l m e n t o r i n a m P r e d i g e r - u n d S t u d i e n s e m i n a r d e r E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e n K i r c h e i n N o r d d e u t s c h l a n d (e r n e u t e B e r u f u n g) ;
 mit Wirkung vom 30. April 2019 der Pastor Andreas K u n e r t , Warin, zum Regionalpastor der Kirchenregion Sternberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;
 mit Wirkung vom 1. August 2019 Frau Deike M ö l l e r z u r O b e r k i r c h e n r ä t i n a l s D e z e r n e n t i n f ü r d a s D e z e r n a t B a u w e s e n d e s L a n d e s k i r c h e n a m t e s ;
 mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2026 der Pastor Andreas R i e b l i n d i e 3 . P f a r r s t e l l e e i n e s R e g i o n a l m e n t o r s a m P r e d i g e r - u n d S t u d i e n s e m i n a r d e r E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e n K i r c h e i n N o r d d e u t s c h l a n d (e r n e u t e B e r u f u n g) ;
 mit Wirkung vom 7. Juli 2019 bis einschließlich 30. September 2022 die Pastorin Bettina S e i l e r , Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes, erneute Berufung;
 mit Wirkung vom 4. Juli 2019 bis einschließlich 30. Juni 2020 die Pastorin Frauke W a g n e r i n d i e 2 6 . P f a r r s t e l l e d e r E v a n g e l i s c h - L u t h e r i s c h e n K i r c h e i n N o r d d e u t s c h l a n d z u r D i e n s t l e i s t u n g m i t b e s o n d e r e m A u f t r a g .

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Dr. Anton Knuth zur Missionsakademie an der Universität Hamburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Hans-Georg Baron;

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Christoph Bornemann in Westerland/Sylt;

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Volkmar Bretschneider in Kiel;

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Hartmut Dinse;

mit Wirkung vom 1. März 2020 der Pastor Rainer Fincke in Bonn;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 der Pastor Erhard Graf;

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Rainer Rahlmeier-Suhr in Bad Bramstedt;

mit Wirkung vom 1. August 2019 die Pastorin Angela Rosenthal-Beyerlein;

mit Wirkung vom 1. August 2019 der Pastor Wolfgang Voigt, Hamburg.

Verstorben im Amt

Pastor
Torsten Marienhagen

geboren am 30. April 1964 in Hamburg
gestorben am 5. Juni 2019 in Kiel

Herr Torsten Marienhagen wurde am 5. April 1998 in der Evangelisch-Lutherischen St. Paulus-Kirche zu Stutterheim im Südafrika ordiniert.

Er war vom 1. April 1998 bis zum 28. Februar 2009 Pastor des Gemeindeverbandes St. Paul's Stutterheim/St. Peter's Queenstown in Südafrika. 2009 kehrte er nach Deutschland zurück und wurde zum 1. März 2019 zum Pastor der Kirchengemeinde Altenkrempe, Kirchenkreis Ostholstein gewählt. Er versah seinen Dienst dort bis zu seinem Tod.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Torsten Marienhagen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Gerhard Rosenow

geboren am 28. Dezember 1919
in Meerane, Glauchau
gestorben am 8. Juni 2019 in Binz

Gerhard Rosenow wurde am 18. Dezember 1966 in Poseritz ordiniert.

Anschließend war er im Rahmen seines Probedienstes und als Pfarrstelleninhaber Pastor dieser Kirchengemeinde. Mit Wirkung vom 1. August 1973 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kloster auf Hiddensee übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Gerhard Rosenow.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Friedrich Franz Hasselmann

geboren am 3. Februar 1941 in Flensburg
gestorben am 29. März 2019 in Hamburg

Friedrich Franz Hasselmann wurde am 15. April 1968 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Bergstedt in der Propstei Stormarn. Mit Wirkung vom 1. September 1968 wurde ihm im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes ein Dienstauftrag zur Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg erteilt, bevor ihm diese Pfarrstelle dann mit Wirkung vom 1. Mai 1969 übertragen wurde. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. März 2006.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Friedrich Franz Hasselmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Willi Passig

geboren am 12. April 1944 in Graal-Müritz
gestorben am 4. Juni 2019 in Rostock

Willi Passig wurde am 11. September 1973 in Rostock ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsgeistlicher in der St. Andreas Kirchengemeinde in Rostock bevor ihm diese Pfarrstelle dann zum 1. November 1974 übertragen wurde. Danach wurde Pastor Passig im Juni 1979 die Pfarrstelle der Slütergemeinde in Rostock-Dierkow übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. März 2003.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Willi Passig.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.
Ilse Dummer

geboren am 15. September 1930 in Belgrad
gestorben am 26. Juni 2019 in Mölln

Ilse Dummer wurde am 25. April 1971 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war sie zunächst Hilfsgeistliche auf der 2. landeskirchlichen Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bevor ihr diese Pfarrstelle dann zum 1. Mai 1972 übertragen wurde. Danach wurde Pastorin Dummer mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 das Amt einer Leiterin des Aktions- und Besinnungszentrums im Nordelbischen Missionszentrum mit Dienstsitz in Breklum übertragen. Als Inhaberin dieser Pfarrstelle wirkte sie bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1995.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Ilse Dummer.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i. R.
Karl-Günther Petters

geboren am 29. August 1941 in Schwabstedt
gestorben am 9. Mai 2019 in Hamburg

Herr Karl-Günther Petters wurde am 3. November 1968 in der Vaterunser-Kirche zu Gettorf ordiniert.

Danach wurde er als Hilfsprediger im Landesjugendpfarramt auf dem Koppelsberg in Plön eingesetzt. Zum 1. Oktober 1969 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf, beauftragt, zu deren Pastor er am 1. November 1969 berufen wurde. Vom 1. Oktober 1977 bis zum 31. Januar 1980 war er Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beim Nordelbischen Diakonischen Werk. Danach wirkte er vom 1. Februar 1980 bis zum 30. September 1981 an der regionalen Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages 1981 in Hamburg mit. Vom 1. Oktober 1981 bis zum 31. Dezember 1981 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg, betraut. Ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wurde er in das Amt eines Theologischen Referenten im Nordelbischen Diakonischen Werk – Geschäftsstelle Hamburg – berufen. Dieser Tätigkeit folgte vom 1. Januar 1993 bis 30. November 1993 die Übertragung des Amtes als Leiter für Öffentlichkeitsarbeit der NEK in Hamburg. Zum 1. Dezember 1993 ist er zum Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Ost, gewählt worden. Er versah seinen Dienst als Propst bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 2006.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Karl-Günther Petters.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

I m p r e s s u m

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),
Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867), Annette Thiede, Charlene Freeman.
Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die September-Ausgabe 2019: Fr., 9. August 2019,
für die Oktober-Ausgabe 2019: Di., 10. September 2019,
für die November-Ausgabe 2019: Do., 10. Oktober 2019.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede
Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:
Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.